<36635212560019

Kritische Bemerkungen

zu dem

Memorandum

Sr. Durchlaucht des

Fürsten Johann Adolph zu Schwarzenberg,

d. d. Wien, den 29. Februar 1868,

die

Familienstandesrechte der Herren

Grafen von Seinsheim

betreffend.

Verfaßt von

Dr. Heinrich Zoepfl,
Großh. Bad. Hofrathe und ö. o. Professor der Rechte zu Heidelberg.

(Als Manuscript gedruckt.)

Heidelberg.
Buchdruckerei von G. Mohr.
1868.

§. I.

In dem Schreiben Sr. Durchlaucht des Fürsten Johann Adolph zu Schwarzenberg d. d. Wien, 4. März 1868 an den Grafen Max Erkinger von Seinsheim, womit die Bemerkungen zu der gräflichen Denkschrift begleitet wurden, wird vorerst erklärt, daß dieselben „durchaus nicht etwa den Charakter einer „Gegenschrift tragen sollen“, sondern daß sich das fürstliche Memorandum „lediglich“ mit der Zusammenstellung einiger „Bemerkungen befasse, welche sich aus der aufmerksamen Lektüre „der Denkschrift und der Erwägung der in derselben verwertheten „Daten und entwickelten Motive ergeben haben“.

Eine Verschiedenheit der Ansichten und Folgerungen soll sich nun ergeben haben

1) aus der abweichenden Grundauffassung des Straubinger Vertrages vom Jahre 1655, welcher allerdings das Verhältniß des Seinsheimischen Hauses zu dem fürstlich Schwarzenbergischen Hause regle, jedoch nur in Bezug auf den Besitz und die Vererbung der die Reichsherrschaft Seinsheim bildenden Fideicommiß-Güter; der Verfasser der Denkschrift gebe jedoch dem Straubinger Vertrage eine weit größere Tragweite.

2) Dasselbe soll auch gelten von dem Marktbibarter Vergleiche vom Jahr 1731;

3) auch bei der Beurtheilung des Schreibens der fürstlichen Ahnfrau Eleonore Amalie Fürstin zu Schwarzenberg vom Jahre 1739 habe sich eine Verschiedenheit der Ansichten herausgestellt.

Es mag nun hier sogleich bemerkt werden, daß, wenn es bei dem Straubinger Vergleich vom Jahre 1655 — wie jenseits

behauptet wird — auf nichts weiter ankam, als auf die Feststellung des Verhältnisses des gräflichen Hauses Seinsheim zu dem fürstlichen Hause Schwarzenberg in Bezug auf den Besitz und die Vererbung der Reichsherrschaft Seinsheim — eben hiermit zugestanden ist, daß dieser Straubinger Vergleich eben dasjenige Verhältniß zum Gegenstande hat, auf welches es bei der vorliegenden Frage, wo nicht allein, doch principaliter ankommt — nämlich das verwandtschaftliche und erbrechtliche Verhältniß der gedachten beiden hohen Häuser, bez. die Zusammengehörigkeit derselben als der beiden Linien des reichsständischen Gesammthauses Seinsheim. Etwas Anderes ist auch von Seite des gräflichen Hauses Seinsheim hieraus niemals abgeleitet worden, und eben so wenig ist eine Veranlassung gegeben, ein Mehreres hieraus ableiten zu wollen.

Ganz dasselbe gilt auch von dem Marktbibarter Vergleiche vom Jahre 1731 und dem Schreiben der Fürstin Eleonore Amalie zu Schwarzenberg.

Se. Durchlaucht der Fürst Johann Adolph zu Schwarzenberg haben aber zugleich den „wärmsten Antheil Ihres fürst-„lichen Hauses an der Zuerkennung der seit schon so langer Zeit „mit Beharrlichkeit ambitionirten (standesherrlichen) Prärogative“ des gräflich Seinsheimischen Hauses auszusprechen geruht, und dabei ausdrücklich erklärt:

„Was aber die Realisirung des Wunsches Euer Liebden an „und für sich und aus triftigen Billigkeitsgründen, „und namentlich auch mit Rücksicht auf Euer Liebden loyale „Erklärung vom 22. December v. J. betrifft, so bin ich weit „entfernt, meine Zustimmung zur Erlangung der standesherr-„lichen Rechte und derjenigen Vorzüge zu versagen, auf welche „ein so uralt adeliges angesehenes und hochverdientes Geschlecht, „wie das Seinsheimische, berechtigten Anspruch hat“.

Aus diesem Schreiben Sr. Durchlaucht des Fürsten Johann Adolph zu Schwarzenberg geht sonach klar hervor:

1) daß Se. Durchlaucht nicht nur keine Einwendung gegen die Anerkennung der standesherrlichen Eigenschaft des gräflichen

Hauses Seinsheim zu erheben beabsichtigen, sondern auch Ihre Zustimmung hierzu ertheilen;

2) daß die zur Seinsheimischen Denkschrift gemachten Bemerkungen und in einzelnen Punkten ausgeführten abweichenden Ansichten keine „Gegenschrift“, also keine Bestreitung der von gräflich Seinsheimischer Seite auf die Anerkennung der standesherrlichen Eigenschaft erhobenen Ansprüche überhaupt und im Ganzen sein sollen; und

3) daß Se. Durchlaucht ausdrücklich anerkennen, daß das gräflich Seinsheimische Geschlecht sowohl

a) „an und für sich“,

als auch

b) „aus triftigen Billigkeitsgründen einen berechtigten Anspruch auf die Erlangung der standesherrlichen Rechte und Vorzüge hat“.

Sollten nun aber schon nach der Intention Sr. Durchlaucht des Fürsten Johann Adolph zu Schwarzenberg die zu der Seinsheimischen Denkschrift gemachten Bemerkungen keinen nachtheiligen Einfluß auf die endliche Bescheidung des gräflichen Ansuchens äußern*), so wird eine Prüfung derselben den sonnenklaren Beweis liefern, daß sie — ihrer vollkommenen Grundlosigkeit halber — überdies völlig unvermögend sind, hierauf einen solchen nachtheiligen Einfluß zu äußern.

Diesen Nachweis zu liefern kann sich das gräfliche Haus nicht versagen, so sehr es auch bedauern muß, sich durch die in dem fürstlichen Memorandum vorgetragenen Bemerkungen zu einer — sowohl nach der ausgesprochenen freundlichen Gesinnung Sr.

---

*) Dies findet auch seine Bestätigung in dem fürstlichen Memorandum selbst (s. Anl. II. S. VI), worin von fürstlicher Seite in ganz wohlwollendem Sinne erklärt wird, daß die Erreichung des Zweckes der gräflichen Bestrebungen „verschiedenen Indizien zufolge, kaum mehr zu bezweifeln sein dürfte“, sowie auch darin, daß in dem Memorandum (s. Anl. II. S. XV—XVII) Se. Durchlaucht (im Interesse der Grafen) Höchstselbst die Gründe aufführen, welche für deren Intentionen sprechen und für Höchstdieselben die „Beweggründe“ zu einer zustimmenden Erklärung geworden sind.

Durchlaucht, als auch der wahren Sachlage nach — ganz unnöthigen Polemik gedrungen zu sehen.

§. II.

Wendet man sich nun zur Beleuchtung des fürstlichen Memorandums selbst, so wird darin ganz richtig angeführt, daß der Verfasser der gräflichen Denkschrift seine Beweisführung auf den zwischen dem Grafen und späteren Fürsten Johann Adolf zu Schwarzenberg und dem Freiherrn Friedrich Ludwig zu Seinsheim am 10. Juni 1655 zu Straubing abgeschlossenen Vertrag basire, welchem zufolge der größte Theil der die Reichsherrschaft Seinsheim bildenden Seinsheimischen Fideicommißgüter in Franken auf das Schwarzenbergische Haus übergegangen ist.

Es wird aber in dem Memorandum hierzu bemerkt, „der „Straubinger Vertrag habe aber eine lange, ziemlich bewegte Vor„geschichte, deren Kenntniß den richtigen Schlüssel zum Verständ„nisse jenes Familienvergleichs, so wie jene Geschichte selbst die „Genesis des Vertrags bilde. Die Denkschrift befasse sich aber „nur mit der Natur, den Bedingungen und den Consequenzen des „Vertrages, so wie mit den Beziehungen des fürstlichen Hauses „Schwarzenberg zu den Herren Grafen von Seinsheim; „endlich mit der wirklichen Ausübung des Sitz- und Stimmrechtes „auf der fränkischen Grafenbank bis zum Ausgange des deutschen „Reichs".

Soll durch diese Bemerkung der Denkschrift ein Vorwurf daraus gemacht werden, daß sie über die Veranlassung des Straubinger Vergleiches und dessen Vorgeschichte nicht ein Mehreres mitgetheilt habe, als dortselbst (§. 2) geschehen ist, so wäre zur Begründung eines solchen Vorwurfes doch wohl erforderlich gewesen, daß in irgend einer Weise angedeutet worden wäre, wie in Folge einer solchen Unterlassung eine einflußreiche Lücke in der Darstellung sich vorfinde, und wie in Folge hiervon der Sinn des Vertrages selbst unrichtig angegeben worden sei, und weßhalb oder

inwieferne es für den vorliegenden Zweck nicht genügen könne, wenn sich die Denkschrift nur mit der Natur, den Bedingungen und Consequenzen des Vertrags u. s. w. befaßt habe. Es wäre doch wohl auch die Aufgabe und Pflicht des Memorandums gewesen, die gerügte Lücke auszufüllen, und durch die Hinweisung auf die „lange, ziemlich bewegte Vorgeschichte“ des Vertrages nachzuweisen, in welchem anderen Sinne etwa derselbe aufzufassen und auszulegen wäre. Von diesem Allem ist aber in dem Memorandum nichts geboten; dasselbe hat auch nicht eine einzige Thatsache aus der Vorgeschichte angeführt, noch weniger auch nur im Entferntesten den Versuch gemacht, aus derselben irgend ein Argument gegen die in der gräflichen Denkschrift enthaltenen Ausführungen abzuleiten. Kein unbefangener Beurtheiler wird daher verkennen können, daß der Versuch, der gräflichen Denkschrift den Schein einer Unvollständigkeit in irgend einer wesentlichen Beziehung anzuheften, vollständig mißlungen ist, und daß es sich in vorliegender Sache überhaupt um nichts Anderes handeln kann als um die Natur, die Bedingungen und die Consequenzen des Straubinger Vertrags, so wie um die Beziehungen des fürstlichen Hauses Schwarzenberg zu den Grafen von Seinsheim und die wirkliche Ausübung des Sitz- und Stimmrechtes auf der fränkischen Grafenbank bis zum Ausgange des deutschen Reiches. Ueberdies liegt klar vor, daß auch das fürstliche Memorandum durchaus keine anderen als die vorgedachten Beziehungen in den Kreis seiner Besprechungen gezogen hat.

§. III.

Sehr richtig hat dagegen das fürstliche Memorandum erkannt und als „den Grundgedanken der gräflichen Deduction betont“ (s. Anlage II. S. VI), daß die Denkschrift „die Aufgabe hatte“, die Fortdauer der reichsständischen Eigenschaft des gräflichen Hauses Seinsheim bis zur Auflösung des deutschen Reiches zu beweisen.

Das fürstliche Memorandum erkennt sodann (Anl. II. S. VI. VII)

rückhaltlos an, daß mit dem Beweise der reichsständischen Qualität bis zum Ende des deutschen Reiches auch der Boden für den Beweis der standesherrlichen Eigenschaft unter Geltendmachung der Bestimmungen der Rheinbundsakte, der auf dieselbe zurückgreifenden bayerischen Gesetzgebung und der deutschen Bundesakte ꝛc. gewonnen und der allfällige Einwand der Seinsheimischen Verzichtsreverse vom Jahr 1810 und 1843 unschädlich gemacht ist. Nicht minder unumwunden erkennt das fürstliche Memorandum (ebendaselbst) an, daß mit dem Beweise der Existenz eines reichsständischen Seinsheim'schen Gesammthauses auch der Beweis für die standesherrliche Berechtigung der freiherrlichen, jetzt gräflichen Familie Seinsheim, als eines vormals reichsständischen, dann paragirten oder apanagirten Zweiges des gedachten Seinsheim'schen Gesammthauses,*) welchem auch das fürstliche Haus Schwarzenberg angehört, erbracht ist.

Es besteht somit eine vollkommene Uebereinstimmung zwischen der gräflichen Denkschrift und dem fürstlichen Memorandum bezüglich des Cardinalpunktes, von dessen Beweise die Berechtigung des gräflich Seinsheim'schen Hauses zur Erhebung des Anspruches auf die Anerkennung seiner standesherrlichen Eigenschaft abhängt.

Das fürstliche Memorandum erkennt dabei (Anl. II S. VI. VII) an, daß die Ausführungen der gräflichen Denkschrift in so weit gelungen sind, daß der vorgedachte Beweis sammt allen sich daraus ergebenden Consequenzen geführt zu sein „scheine"; es werden aber sodann einige Bedenken ausgeführt, aus welchen die wirkliche

---

*) Es ist wohl nur ein lapsus calami, wenn in dem fürstlichen Memorandum (Anl. II. S. VII) anstatt „Zweiges des Gesammthauses Seinsheim", gesagt wird: „Zweiges meines fürstlichen Hauses". — Das gräfliche Haus Seinsheim hat niemals behauptet, ein Zweig des „fürstlich Schwarzenbergischen" Hauses zu sein, sondern seine Behauptung geht nur dahin, daß es die eine, und das fürstliche Haus Schwarzenberg die andere Linie des alten reichsfreiherrlichen und reichsständischen Gesammthauses Seinsheim bildet.

Führung dieses Beweises zu beanstanden versucht wird. Es kann daher nur noch darauf ankommen, nachzuweisen, daß diese Bedenken vollständig unbegründet sind.

§. IV.

Das fürstliche Memorandum beginnt seine Gegendeduction mit einer Darstellung des Sachverhalts (Anl. II. S. VII) „vom rein geschichtlichen Standpunkte aus und alles künstlichen Apparates entkleidet“ — welche im Wesentlichen keine Abweichung von der Darstellung in der gräflichen Denkschrift zeigt. Es wird erzählt, daß kraft des Straubinger Vertrages vom Jahr 1655 der größte Theil der Seinsheim'schen Fideicommißgüter in Franken (die Reichsherrschaft Seinsheim) bis auf Erlach, welches vorläufig Seinsheimisch blieb, an das Schwarzenbergische Haus übergegangen ist.

Es wird sodann in dem fürstlichen Memorandum **anerkannt**, daß die eventuelle Erbfolge in diesen Gütern den Herren von Seinsheim, hingegen aber auch dem fürstlichen Hause Schwarzenberg die eventuelle Succession in der Seinsheim'schen Herrschaft Sünching — damals ebenfalls Bestandtheil des Seinsheim'schen Fideicommisses, worüber noch heute unausgetragene Differenzen zwischen dem fürstlichen Hause Schwarzenberg und dem gräflichen Hause Seinsheim schweben — sichergestellt wurde.*)

Das Memorandum betont sodann besonders, daß seit dem Straubinger Vergleiche (1655) — bez. weder vor noch weniger

*) Weitere Nachweise darüber, daß das fürstliche Haus Schwarzenberg in seiner Eigenschaft als Seinsheim'sche Linie selbst noch fortwährend Ansprüche auf die Anerkennung einer eventuellen Successionsberechtigung bezüglich der im gräflich Seinsheim'schen Besitze befindlichen Seinsheim'schen Fideicommißherrschaft Sünching, gestützt auf den Straubinger Vergleich vom 10. Juni 1655 erhebt — (wenn solche Nachweise nach obigem eigenem Anführen des fürstlichen Memorandums noch erforderlich wären) — enthalten die Anlagen III. IV. V. und VI.

nach dem Verkaufe von Erlach — von Seite des gräflichen Hauses Seinsheim ein Gebrauch des Sitzes und Votums stattgefunden habe. Hiernach wendet sich das Memorandum zur Beanstandung der Ausführung in der gräflichen Denkschrift, wonach dieser Nichtgebrauch des Sitzes und Votums „dem reichs„ständischen Charakter des genannten gräflichen Hauses un„abträglich geblieben sein soll, zumal die eventuelle Erb„folge, das agnatische Verhältniß gesichert war, und das „Seinsheim'sche Haus in der Ausübung des Sitz- und Stimm„rechts durch das Schwarzenbergische Haus vertreten „worden sei."

Wollte diese Ausführung der gräflichen Denkschrift angefochten werden, so mußte nachgewiesen werden, daß nach reichsstaatsrechtlichen Grundsätzen die reichsständische Eigenschaft einer Linie eines reichsständischen Hauses dadurch verwirkt wurde und verloren ging, daß dieselbe durch einen Familienvertrag den Besitz der von ihr bisher innegehabten reichsständischen Herrschaft einer anderen Linie desselben Hauses überlassen und sich auf den Vorbehalt ihres im agnatischen Verhältnisse begründeten Successionsrechtes beschränkt hat.

Dieß hat nun das fürstliche Memorandum allerdings behauptet, es hat aber den Beweis, daß ein solcher Grundsatz im Reichsrechte jemals gegolten habe, nicht zu erbringen vermocht. Ein solcher Nachweis ist auch absolut unmöglich, da diese Behauptung nicht nur der Notorietät widerstreitet, sondern ein solcher Grundsatz geradezu eine Absurdität sein würde.

Auch hat das fürstliche Memorandum nicht vermocht, für seine Behauptung etwas Anderes, als den von ihm sog. „Fundamentalsatz" anzuführen,

„daß, so wie Sitz und Stimme an einen reichsherrschaftlichen „Realbesitz gebunden gewesen, auch die reichsständische Eigenschaft „ausschließlich und lediglich aus diesem Besitze und der damit „verknüpften Prärogativausübung resultirte."

Was das fürstliche Memorandum mit der Anführung dieses „Fundamentalsatzes" erweisen will, ist aber wahrlich nicht abzu-

sehen. Abgesehen von den reichsständischen Personalisten, von welchen in vorliegender Sache überhaupt nicht die Rede ist, ist sicher noch Niemanden — und wohl am Wenigsten dem Verfasser der gräflichen Denkschrift — beigefallen, bestreiten zu wollen, daß die reichs- und kreisständische Eigenschaft eines adeligen Hauses in seiner Gesammtheit durch einen Realbesitz bedingt ist, auf welchem das reichs- und kreisständische Sitz- und Stimmrecht haftet. Hierüber besteht keine Meinungsverschiedenheit; dieser Punkt steht aber hier auch gar nicht in Frage. Die Frage, um welche es sich hier allein handelt, ist vielmehr die, welchen Einfluß es auf die reichsständische Eigenschaft einer **Linie** hat, wenn sie **unter Vorbehalt des agnatischen Successionsrechtes** ihren bisherigen Besitz einer Reichsherrschaft und die Ausübung des darauf haftenden Sitz- und Stimmrechtes an eine **andere Linie desselben Gesammthauses** abtritt?

§. V.

Um hinsichtlich dieser Frage sich vollkommen klar zu werden, muß man sich vor Allem den Begriff eines reichsständischen Hauses vergegenwärtigen, wie er in der Reichszeit notorisch bestand und in der deutschen Bundesakte Art. XIV. hiermit übereinstimmend aufgefaßt ist. Ein reichsständisches Haus ist nun aber nichts Anderes, als ein Haus, aus welchem durch Erbfolge nach Geblütsrecht ein wirklicher Reichsstand hervorgehen kann, d. h. eine Familie, deren Mitgliedern und bezw. Linien, mindestens im Mannsstamme, wegen des unter ihnen bestehenden agnatischen Verhältnisses, das nach einer gewissen Ordnung auszuübende **Erbrecht** in eine Reichsherrschaft und damit **bei dem Anfalle** derselben die Ausübung des darauf ruhenden reichsständischen Sitz- und Stimmrechtes zusteht, bezw. zur Reichszeit zustand. Niemals ist aber die Zuständigkeit der reichsständischen Eigenschaft der Mitglieder oder Linien eines solchen Hauses dadurch für bedingt erachtet worden, daß jedes Mitglied, oder jede Linie, welches oder welche die reichsständische Eigenschaft in

Anspruch nimmt, sich wirklich selbst effectiv in dem Besitze der Reichsherrschaft und in der Ausübung des darauf haftenden Sitz- und Stimmrechtes befunden habe, d. h. Reichsstand gewesen sei, indem, wenn dies erfordert werden wollte, damit selbstverständlich der Begriff eines reichs- und kreisständischen Hauses eben so eine sachliche wie eine rechtliche Unmöglichkeit gewesen sein würde. Im Gegentheile ist dabei immer als Regel und in der Natur der Sache liegend betrachtet worden, daß nur eine gewisse durch die Successionsordnung berufene Person — das Haupt der Familie — den Besitz der Reichsherrschaft allein inne hat, die übrigen Mitglieder und Linien des Hauses aber daneben als Successionsberechtigte jure sanguinis erscheinen. Ganz scharf und bestimmt spricht diesen Gegensatz von „Reichsstand sein", und „Mitglied eines reichsständigen Hauses sein" die kaiserliche Wahlkapitulation Art. 22 §. 4 aus, wo in Bezug auf die Begriffsbestimmung notorischer Mißheirathen die „Kinder eines Standes des Reiches" und die „Kinder eines aus solchem Hause entsprungenen Herrn" also die besitzenden und die nichtbesitzenden erbberechtigten Linien, neben einander, als zusammen das reichsständische Haus bildend, aufgeführt werden. In diesem Sinne spricht auch die deutsche Bundesakte Art. 14 von den 1806 und seitdem mittelbar gewordenen reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häusern, und zeichnet unter deren Angehörigen, den sie insgesammt den hohen Adel, die Ebenbürtigkeit, die Autonomie in Familien- und Güterverhältnissen, die Aufenthaltsfreiheit, den privilegirten Gerichtsstand, und die Freiheit von der Militärpflicht zuspricht, noch besonders die „Häupter dieser Häuser" durch einige weitere besondere Vorrechte aus. Es ist daher auch ein „**Fundamentalsatz**", daß die reichs- und kreisständische Eigenschaft einer Person oder Linie, bezw. ihre Mitgliedschaft in einem reichs- und kreisständischen Gesammthause, jedenfalls so lange besteht, als deren Successionsrecht an der Reichsherrschaft besteht, auf welcher das reichs- und kreisständische Stimmrecht ruht.

§. VI.

Wollte daher dem gräflich Seinsheim'schen Hause die Eigenschaft eines reichs- und kreisständischen Hauses, bezw. einer Linie eines solchen Gesammthauses bestritten werden, so mußte nachgewiesen werden:

1) entweder, daß dem gräflich Seinsheim'schen Hause von der reichs- und kreisständischen fränkischen Herrschaft Seinsheim — der Blutsverwandtschaft mit dem Seinsheim'schen Gesammthause ungeachtet — von Haus aus gar kein Recht bezw. kein Sucessionsrecht zustand, wie dies bei Reichsherrschaften vorkommen konnte, welche von dem Kaiser nur einer bestimmten Linie eines Hauses verliehen waren, so daß die anderen Linien nicht in der ersten Investitur mitbegriffen waren; oder

2) es mußte nachgewiesen werden, daß das gräfliche Haus Seinsheim aus irgend einem Grunde **vor** der Auflösung des deutschen Reichs sein **agnatisches Successionsrecht** an der Reichsherrschaft Seinsheim verloren oder ein für allemal zu Gunsten des Schwarzenbergischen Hauses, als der anderen Linie des Seinsheim'schen Gesammthauses, aufgegeben hatte.

Weder das Eine noch das Andere konnte aber nachgewiesen werden; vielmehr ist in beiden Beziehungen das Gegentheil erwiesen, notorisch und in dem fürstlichen Memorandum wiederholt ausdrücklich zugestanden.

Erwiesen, notorisch und zugestanden ist nämlich:

1) daß die Reichsherrschaft Seinsheim sich ursprünglich (seit 1591) in dem Besitze der jüngeren jetzt gräflichen Linie des Seinsheim'schen Gesammthauses befand, und von dieser Linie mit der darauf schon 1590 radicirten Kreisstandschaft und 1592 erworbenen Reichsstandschaft, bis zum Straubinger Vergleich (10. Juni 1655) besessen worden ist, und

2) eben so erwiesen, notorisch und zugestanden ist, daß bei der Ueberlassung dieser reichs- und kreisständischen Reichsherrschaft Seinsheim an die ältere Seinsheimer Linie oder das dermalige fürstlich Schwarzenbergische Haus der erstgedachten

gräflich Seinsheimischen Linie das Successionsrecht in diese Reichsherrschaft vorbehalten, bezw. als fortbestehend anerkannt worden ist, an welchem Successionsrechte durch die spätere Abtretung des damals der gräflich Seinsheim'schen Linie verbliebenen Bestandtheils der fränkischen Reichsherrschaft Seinsheim (Erlach) an die andere Linie (das fürstlich Schwarzenbergische Haus) nichts verändert worden ist.

Dazu kommt noch

3) daß nach der eigenen Anführung in dem fürstlichen Memorandum (Anl. II. S. VII.) durch den Straubinger Vergleich von 1655 auf der anderen Seite (vice versa) dem fürstlich Schwarzenbergischen Hause das Successionsrecht in der ebenfalls zum Seinsheimischen Familienfideicommiß gehörigen in Bayern belegenen nicht-reichsständischen Herrschaft Sünching, welche der gräflich Seinsheimischen Linie verblieb, vorbehalten wurde, womit also die Zusammengehörigkeit der beiden contrahirenden Häuser als Linie eines und desselben Seinsheimischen Gesammthauses eine weitere Bestätigung und Anerkennung gefunden hat.

§. VII.

Ein Mehreres, als den Vorbehalt und die Anerkennung des an der reichs- und kreisständischen fränkischen Reichsherrschaft fortbestehenden Successionsrechtes der jüngeren oder gräflichen Linie des Seinsheim'schen Gesammthauses, bedurfte es aber nach dem Reichsrechte nicht, um dieser Linie die Eigenschaft eines reichsständischen Hauses — bezw. die fortwährende Theilnahme an dem reichsständischen Charakter des Gesammthauses zu — bewahren. Dies ist ausnahmslos durch die gesammte Reichspraxis anerkannt. Wie wäre es auch nur möglich gewesen, daß ein reichsständisches Haus — nach gewonnener Ueberzeugung von den Nachtheilen fortwährender Theilungen — durch Hausverträge eine sog. spezielle, die ferneren Theilungen ausschließende Successionsordnung, wie die Primogenitur, den Seniorat oder Majorat u. dgl. hätte einführen

können, wenn dadurch die fortan von der Theilung, dem Mitbesitze der Reichsherrschaft und der Mitausübung von Sitz und Stimme auf den Reichs- und Kreistagen bis zur Berufung durch die Successionsordnung ausgeschlossenen Mitglieder oder Linien des Gesammthauses mittlerweile — d. h. bis zum wirklichen Anfall und Einrücken in den Besitz — als nicht reichs- und kreisständische Personen oder Linien hätten angesehen werden können? Eine solche Behauptung würde sicher zur Reichszeit von jedem reichsständischen fürstlichen oder gräflichen Hause als eine reine Abgeschmacktheit zurückgewiesen worden sein. Denke man sich einmal den umgekehrten Fall — die fränkische Herrschaft Seinsheim wäre nicht reichs- und kreisständisch gewesen und die ältere Seinsheimer Linie (Schwarzenberg) hätte auch keine anderweite reichs- und kreisständische Besitzung gehabt — es wäre aber das der jüngeren (gräflichen) Linie im Straubinger Vergleich zugewiesene Sünching eine reichs- und kreisständische Herrschaft gewesen, so würde das Schwarzenbergische Haus sicher nicht ermangeln, wegen des von ihm an Sünching behaupteten eventuellen Successionsrechtes allein schon die Eigenschaft einer Linie eines reichsständischen Hauses — und zwar mit vollem Rechte — in Anspruch zu nehmen.

§. VIII.

Steht demnach unbestreitbar fest, daß zur Erhaltung des reichsständischen Charakters aller erbberechtigten Linien desselben Gesammthauses es genügt, wenn auch nur von **Einer Person in irgend einer dieser successionsberechtigten Linien** die Reichsstandschaft ausgeübt wird — wie dieß auch bei dem Primogenitur-System u. dgl. gar nicht anders sein kann — so ist es rechtlich völlig gleichgültig, ob der jeweilige Besitzer der Reichsherrschaft die Stimme auf den Reichs- und Kreistagen ausdrücklich und namentlich für sämmtliche Linien (proprio et agnatorum nomine) — oder nur allein unter seinem Namen (proprio nomine) abgegeben hat, oder nicht. Es ist nicht minder ebenfalls rechtlich völlig gleichgültig, ob etwa die anderen Linien an den Be-

sitzer das Ansinnen gestellt haben, daß er die Stimme auch ausdrücklich auf ihren Namen führen möge, und der Besitzer diesem Ansinnen zu entsprechen sich geweigert hat. Die Abgabe der Stimme mit ausdrücklicher Bemerkung, daß sie auch für die anderen nichtbesitzenden Personen oder Linien abgegeben werde, wie es mitunter vorkam, war nämlich in Beziehung auf die Erhaltung ihrer reichs- und kreisständischen Eigenschaft, so lange nur die eventuelle Successionsberechtigung fortbestand, ein reines Superfluum. Es konnte daher die Abgabe der Stimme durch den Besitzer der Herrschaft „proprio et agnatorum nomine“ für die nichtbesitzenden Linien auch nur den Werth eines Beweismittels, einer fortwährenden Beurkundung ihres Successionsrechtes, bezw. der Angehörigkeit zu einem und demselben reichs- und kreisständischen Gesammthause haben. In einem andern Sinne ist daher auch die Mitbenennung bei der Abgabe der Stimme — und zwar namentlich von der gräflich Seinsheim'schen Linie — niemals angestrebt worden.

Wenn daher in der gräflichen Denkschrift nebenbei auch darauf Bezug genommen worden ist, daß die auf der fränkischen Reichsherrschaft Seinsheim haftende Reichs- und Kreisstimme von Schwarzenberg seit 1655 als älterer, besitzender Seinsheimer Linie auch Namens der jüngeren oder gräflich Seinsheimischen Linie geführt worden sei, so würde es doch (wie schon in der Denkschrift selbst wiederholt bemerkt worden ist) ganz ohne Nachtheil und irrelevant für die reichsständische Eigenschaft der letztgedachten Linie sein, wenn diese Behauptung der gräflichen Denkschrift für unrichtig und die darauf gerichtete Beweisführung für unzulänglich erachtet werden könnte.

§. IX.

Das fürstliche Memorandum hat nun aber denjenigen „Fundamentalsatz“, auf welchen es in vorliegender Sache allein ankommt*), — daß nämlich Mitglieder eines reichsständischen Hauses

*) Siehe oben §. V. a. E.

alle diejenigen Personen und Linien sind, welche ex jure sanguinis ein eventuelles Successionsrecht in dessen reichsständische Herrschaft haben — völlig ignorirt und verkannt. Wenn daher in dem Memorandum — um die reichsständische Eigenschaft der gräflich Seinsheimischen Linie zu bestreiten oder in Zweifel zu setzen — gesagt wird, dieselbe habe seit dem Straubinger Vergleiche **nur** noch ein eventuelles Successionsrecht in die Reichsherrschaft Seinsheim gehabt, so ist damit Alles eingeräumt und zugestanden, was reichsrechtlich zur Begründung der Mitgliedschaft eines reichsständischen Hauses erforderlich war. Alle übrigen Ausführungen in dem fürstlichen Memorandum sind rein extra rem; sie berühren den eben bezeichneten Hauptpunkt gar nicht, und bedürfen daher auch keiner Widerlegung.

Dies gilt zunächst von der weitläufigen Darstellung der Exclusion und Wiederzulassung der Seinsheimer Stimme in dem fränkischen Grafencollegium, welche zum Beweise des hier gar nicht in Streit befangenen Satzes (Anl. II. S. VII ff.) dienen soll, daß es ohne reichsherrschaftlichen Realbesitz kein reichsständisches Haus geben konnte. Es wird hier erzählt, daß die Ahnherren der älteren Seinsheimischen Linie (des fürstlichen Hauses Schwarzenberg) Johann Adolf und Ferdinand, die fränkischen Grafentage durch längere Zeit unbeschickt ließen und mit den Matrikularbeiträgen im Rückstande blieben, und daß deßhalb das Collegium gegen den Fürsten Ferdinand mit einer Exclusion vorgegangen sei, d. h. mit einer Exmatriculation und mit der Weglassung des Seinsheim'schen Wappens aus dem Siegel des Collegiums. Wenn nun hier beigefügt wird:

„Das Seinsheim'sche Wappen hatte aber nicht hier die Familie, sondern lediglich die Reichsherrschaft Seinsheim zu „bedeuten."

so ist wahrlich nicht abzusehen, was hieraus in Bezug auf die vorliegende Frage gefolgert werden könnte. Das Wappen der Reichsherrschaft Seinsheim war in das Siegel des fränkischen Grafen-Collegiums aufgenommen worden, weil dieselbe seit 1590 bezw. 1592 als eine fränkische kreis- und reichsständische Herrschaft aner-

kannt worden war. Es wurde dieses Wappen von der Familie — also beiden Linien, der fürstlich Schwarzenberg'schen, wie der gräflich Seinsheim'schen — „wegen Seinsheim" geführt und es wurde von der Familie auch während der von den Ahnherren des fürstlichen Hauses Schwarzenberg, als den Häuptern der älteren Seinsheimer Linie, verschuldeten Exclusion aus dem fränkischen Grafen-Collegium fortgeführt. Diese Exmatrikulirung der Reichsherrschaft Seinsheim aus dem fränkischen Grafencollegium, für deren Verschulden das fürstliche Haus Schwarzenberg von der jüngeren Linie zur Rechenschaft gezogen werden konnte, änderte aber an den Besitz- und eventuellen Successionsverhältnissen der beiden Seinsheimer Linien an der Reichsherrschaft Seinsheim nicht das Mindeste. Sie war überdies nur eine vorübergehende Maßregel, wie das Memorandum selbst erzählt, indem 1695 auf dem Collegialtage zu Rotenburg „die Wiederzulassung von Seinsheim", bezw. Schwarzenbergs wegen Seinsheim, zu Sitz und Votum stattfand. Hiermit hatte die Reichsherrschaft Seinsheim ihren realen Charakter als kreis- und reichsständisches Territorium wieder erlangt, und war somit — da das eventuelle Successionsrecht der jüngeren (gräflichen) Linie ohnehin von dem ganzen Zwischenvorfalle nicht berührt worden war — für die beiden Linien des Gesammthauses Seinsheim die für den reichsständischen Charakter desselben erforderliche reale Grundlage wieder hergestellt.

Das fürstliche Memorandum ist aber hier in den Irrthum verfallen, als wenn mit der „Reimigration" des fürstlich Schwarzenberg'schen Hauses in das fränkische Grafen-Colleg „wegen Seinsheim" nur dieses Haus allein als ein reichs- und kreisständisches wiederhergestellt worden wäre. Ein solcher Irrthum wäre geradezu unerklärlich, wenn nicht, wie bereits gezeigt wurde, der Verfasser des Memorandums den notorischen Fundamentalsatz, daß durch den Besitz einer reichs- und kreisständischen Herrschaft durch eine der erbberechtigten Linien nicht nur für diese, sondern auch für alle übrigen erbberechtigten Linien die

Eigenschaft eines reichsständischen Hauses conservirt wird, unbegreiflicher Weise völlig übersehen und ignorirt hätte.

§. X.

An diesem auffälligen Irrthume leidet nun aber die ganze weitere Ausführung in dem Memorandum. Es wird nämlich nun weiter erzählt (Anl. II. S. VIII), daß neunzehn Jahre später der Ur-Urgroßvater des dermaligen Fürsten Johann Adolf, Fürst Adam Franz, mit Rücksicht auf die Transgression seines Hauses von der Grafenbank auf die Fürstenbank im fränkischen Kreise aus dem Grafencollegium emigirt sei, dieses aber mittelst eines anhängig gemachten Prozesses den Wiedereintritt des Fürsten durchgesetzt habe. Das Memorandum übersieht und verkennt hier gänzlich, daß eben in diesem Vorgange der schlagende Beweis dafür enthalten ist, daß Schwarzenberg nicht als Schwarzenberg, nicht wegen der Reichsherrschaft (bezw. Fürstenthum) Schwarzenberg, sondern als ältere Linie Seinsheim „wegen Seinsheim" in das fränkische Grafencollegium gehörte, und daß somit selbstverständlich und implicite mit dem Wiedereintritte des Fürsten in das fränkische Grafencollegium das Gesammthaus Seinsheim in seiner reichs- und kreisständischen Stellung wegen Seinsheim erhalten worden war.

§. XI.

Nach der Erzählung des fürstlichen Memorandums hat diese Reimigration mittelst des zu Marktbibart abgeschlossenen Recesses v. J. 1731 (Anl. VIII) stattgefunden, und ist auch dieser Vertrag für das Verhältniß des fürstlichen Hauses pcto Sitz und Stimme im fränkischen Kreise „wegen Seinsheim" zu dem Grafencollegio bis zur Auflösung des deutschen Reiches maßgebend geblieben. Dieß wird auch sicher von der jüngeren (gräflichen) Linie Seinsheim nicht widersprochen werden; vielmehr stützt sich eben der Anspruch dieser Linie auf die Anerkennung als eine Linie eines der-

mal standesherrlichen Hauses darauf, daß die durch den Straubinger Vergleich vor ihr zum Besitze der Reichsherrschaft Seinsheim berufene ältere Seinsheimische (bezw. fürstlich Schwarzenbergische) Linie, bis zur Auflösung des deutschen Reiches in dem Besitze und der Ausübung des auf Seinsheim ruhenden reichs- und kreisständischen Stimmrechtes verblieben, und eben damit ihr selbst (als der jüngeren in der Herrschaft Seinsheim erbberechtigten Linie) der Charakter einer Linie eines reichsständischen Hauses bewahrt worden sei. Es hat daher auch allerdings die gräfliche Denkschrift diesen wichtigen Marktbibarter Vertrag nicht ignoriren können, — wie das fürstliche Memorandum zugibt — ja es hat ihn die Denkschrift nicht ignoriren dürfen, da gerade in ihm ein sehr wesentlicher Beweis für die Richtigkeit der gräflichen Behauptungen enthalten ist.

§. XII.

Das fürstliche Memorandum erwähnt aber hierbei (Anl. II. Seite VIII), daß die gräfliche Denkschrift S. 47 den Passus (im Marktbibarter Vergleiche) in Betreff der Jura et Praerogativa der „gräflichen Agnaten und Fideicommißanwärter“ in einem von dem Texte in dem auf fürstlicher Seite vorliegenden Documente wesentlich abweichenden Wortlaute citire. Es wäre doch nun wohl eine Obliegenheit des fürstlichen Memorandums gewesen, diese angeblichen „Abweichungen“ im Texte wörtlich anzugeben, damit ein Urtheil über deren Vorhandensein überhaupt, und insbesondere darüber möglich wäre, in wie ferne dieselben für „wesentliche“ erachtet werden können. Es hat aber dem fürstlichen Memorandum nicht gefallen, hierüber auch nur die entfernteste Andeutung zu geben. Dies wäre aber doch wohl um so nothwendiger gewesen, als das fürstliche Memorandum an seine Behauptung die Bemerkung anknüpft, daß die gräfliche Denkschrift „auch diese Stelle in einem nur für ihre Beweis-„führung günstigen und zuträglichen Sinne commentire“. Unter diesen Umständen muß die gräflich Seinsheimische Linie daran fest-

halten, daß der bezügliche Passus in ihrer „Denkschrift S. 47“ vollkommen richtig angeführt worden ist, und kann die Aufgabe der dermaligen Ausführung gräflicher Seits nur darin bestehen, dasjenige zu beleuchten und auf seinen Unwerth zurückzuführen, was von fürstlicher Seite gegen die Commentirung des gedachten Passus in einem der gräflichen Beweisführung günstigen und zuträglichen Sinne angeführt worden ist.

§. XIII.

Nach der Behauptung des fürstlichen Memorandums (Anlage II. S. VIII) „war das, was in jenem (Marktbibarter) Ver„trage vorzugsweise bezielt wurde, das Verbleiben des fürstlich „Schwarzenbergischen Hauses — d. h. der älteren, wegen „ihrer anderweiten (Schwarzenbergischen) Besitzungen in „den Reichsfürstenstand erhobenen Seinsheimischen Linie — in „dem fränkischen Collegio — (wegen Seinsheim und als Seins„heim) — mit Rücksicht auf die zu leistenden Praestanda und auf „die Erhaltung der materiellen Mittel des Collegiums. Den „Schwerpunkt des Vertrages habe somit die Garantie für die Fort„leistung der Matrikularbeiträge von Seite des wiedereingetretenen „Fürsten, seiner Descendenz und Nachfolger, besonders aber „auch dereinst der erbberechtigten Agnaten im Suc„cessionsfalle gebildet. Die Sicherung der Rechte und „Prärogative des fürstlichen Paciscenten für sich und die „Erbfolger in der Reichsherrschaft Seinsheim sei eine selbst„verständliche, formale Gegenbedingung gewesen, keineswegs „aber sei die Wahrung der Agnaten-Rechte in jenem expliciten „und feierlichen Tone erfolgt, wie dies die Denkschrift behauptet, „und weit entfernt, die damals aktuelle reichsständische Eigen„schaft des gräflichen Hauses Seinsheim irgendwie ausdrücklich „zu bezeugen, kennzeichne vielmehr der Vertrag die Rechte und „Pflichten der successionsberechtigten Agnaten so recht als eine „künftige Eventualität und zeige die Jura und Prae„rogativa in ihrer innigen Gebundenheit an den

„faktischen Besitz, von welchem allein jene Rechte stammten, „deren correspondirende Pflichten sich das Grafencollegium als „anderer Hauptpaciscent für Gegenwart und Zukunft um jeden „Preis sichern wollte".

Diese Deduction wird sodann in dem fürstlichen Memorandum (Anl. II. S. VIII. IX) in dem Satze reassumirt und zusammengefaßt:

„Das Verbleiben des fürstlichen Hauses Schwarzenberg „im Collegio sei also der Angelpunkt des Vertrages gewesen, „welcher demnach die neue Grundlage für das fernere Verhältniß des faktischen Inhabers der Reichsherrschaft Seinsheim „zu dem Grafen-Collegio bildete. Diese neue Feststellung der „alten Ordnung der Dinge, also eine eigentliche „Wiederherstellung", habe den Herren Grafen von Seinsheim „nicht unbekannt bleiben können; und sie hätten wissen müssen, „welche Position sie von nun an in der ganzen Angelegenheit einnehmen".

§. XIV.

Wenn man diese Deduction des fürstlichen Memorandums betrachtet, so kann man nur die bedauerliche Gewißheit erlangen, daß der Ideengang — oder wie es das Memorandum zu nennen beliebt — die Taktik der gräflichen Denkschrift in einer Weise verkannt worden ist, wie dies von einem aufmerksamen Leser derselben nicht zu erwarten war, und jedenfalls höchlich befremden muß.

Die gräfliche Denkschrift geht von einem — wie schon bemerkt — in dem fürstlichen Memorandum gänzlich ignorirten und übersehenen Fundamentalsatze aus: nämlich, daß die reichsständische Eigenschaft für die sämmtlichen Linien eines Hauses durch ihre fortdauernde Erbberechtigung an der betreffenden reichsständischen Herrschaft bedingt, aber auch hiermit vollständig begründet ist, wobei es als der regelmäßige, ja selbstverständliche Fall erscheint, daß der Besitz der Reichsherrschaft und die Ausübung des Sitz- und Stimmrechtes jeweilig nur von

einem nach gewisser Ordnung berufenen Mitgliede einer der erbberechtigten Linien ausgeübt wird. Daneben wurde für den vorliegenden Fall als ein beiläufiges, unterstützendes Moment noch darauf hingewiesen, daß die jüngere Linie — um jedem Zweifel an der Fortdauer ihrer schon durch ihr eventuelles Successionsrecht vollständig begründeten reichsständischen Eigenschaft vorzubeugen — fortwährend angestrebt und auch mehrfache Anerkenntnisse erlangt habe, daß der jeweilige, aus der ihr in dem Straubinger Vergleiche vorgezogenen älteren Linie hervorgehende Besitzer die Prärogative für das Gesammthaus — d. h. im Namen und als Repräsentant desselben, also auch der jüngeren Linie, und unter einer gewissen, untergeordneten, rein formalen Mitwirkung derselben — bis zum Ende des Reichs ausgeübt habe. Der Beweis dieser zweiten, rein nebensächlichen Behauptung in der Denkschrift dürfte daher — wie schon oben §. VIII. bemerkt wurde — gänzlich mißlungen, ja es dürfte die Aufstellung derselben sogar gänzlich unterlassen worden sein — wozu aber bei dem vorhandenen Beweismaterial kein Grund vorhanden war — und es würde nichts desto weniger der obgedachte Fundamentalsatz allein völlig durchschlagen, und die Behauptung der reichsständischen Eigenschaft der jüngeren (gräflichen) Linie bis zur Auflösung des Reiches vollständig begründet und erwiesen sein.

Das fürstliche Memorandum hat aber nur die zweite, nebensächliche Behauptung der gräflichen Denkschrift herausgegriffen und deren Beweis als nicht geführt darzustellen sich bemüht; den Cardinalpunkt hat es aber nicht nur nicht bestritten, sondern in der eben angeführten Deduction die Richtigkeit der hierauf bezüglichen Behauptungen der gräflichen Denkschrift ausdrücklich anerkannt und bestätigt. Wäre es nämlich wirklich der Fall, daß der Marktbibarter Rezeß v. J. 1731 zum Hauptzwecke oder Angelpunkte nur gehabt habe, das Verbleiben des fürstlichen Hauses im fränkischen Grafencollegio zu erzielen, so war ja doch hiermit nicht das Verbleiben von Schwarzenberg qua Schwarzenberg, sondern, wie das fürstliche Memorandum selbst anführt, von Schwarzenberg qua Seinsheim und wegen Seins-

heim bezielt. Wenn ferner der Schwerpunkt dieses Vertrags in der Garantie für die Fortleistung der Matrikularbeiträge wegen Seinsheim lag, so sollte diese Leistung nach eigener Angabe des fürstlichen Memorandums nicht nur gesichert werden für die Lebensdauer des damals wiedereingetretenen Fürsten, sondern auch seiner Descendenz und Nachfolger „besonders aber auch der„einst der erbberechtigten Agnaten im Successions„falle“.

Was kann denn aber — nach den strengsten Rechtsbegriffen — zur Begründung der Eigenschaft eines Mitgliedes eines reichsständischen Gesammthauses mehr erfordert werden, als eben die Eigenschaft eines dereinst erbberechtigten Agnaten im Successionsfalle, welche den Mitgliedern der jüngeren Linie Seinsheim bis zum Ende der Reichszeit nicht bestritten werden konnte, und ja in dem fürstlichen Memorandum als zur Reichszeit zuständig ausdrücklich und wiederholt eingeräumt wird?

Wenn diese Eigenschaft eines zu einer reichsständischen Herrschaft erbberechtigten Agnaten nicht ausreichend wäre, für eine Person oder Linie die reichsständische Eigenschaft zu begründen, so wäre der Begriff eines reichsständischen Hauses geradezu ein Unding, eine Unmöglichkeit. Wenn der Charakter eines reichsständischen Herrn von dem wirklichen Besitze einer Reichsherrschaft und der wirklichen Ausübung von Sitz und Stimme abhängig wäre, so hätte zur Reichszeit nur immer der jeweilig besitzende Herr allein für einen reichsständischen Herrn gelten können, und doch konnte er selbst nur in den Besitz der Herrschaft und zur Ausübung der Prärogative gelangen, weil er schon vorher ein erbberechtigter Agnat, also Mitglied des betreffenden reichsständischen Hauses war.

§. XV.

Wenn nun aber das fürstliche Memorandum weiter sagt, „die Sicherung der Rechte und Prärogative des fürstlichen Pacis-

„centen für sich und die Erbfolger in der Reichsherrschaft „Seinsheim, war eine **selbstverständliche** formale Gegenbe„bedingung", so ist hiermit von fürstlicher Seite geradezu der **Cardinalpunkt** anerkannt und zugestanden, auf welchen es allein ankommt, ob der jüngeren (gräflichen) Linie die Eigenschaft einer Linie eines reichsständischen Hauses zukommt oder nicht; denn in dem Memorandum selbst werden diese Seinsheim'schen Agnaten unter den Erbfolgern in der Reichsherrschaft Seinsheim mitbegriffen und die als selbstverständliche Gegenbedingung für die Sicherung der matrikularmäßigen Leistungen erwähnte „Sicherung der Rechte und Prärogativen" auch als zu Gunsten **dieser Erbfolger** in dem Marktbibarter Recesse von 1731 ausgesprochen aufgeführt. Mit anderen Worten heißt das nicht mehr und nicht minder, als daß in dem Marktbibarter Recesse anerkannt und ausgesprochen ist, daß diese „Erbfolger", wenn sie dereinst zur eventuellen Succession gelangen, eben so alle auf die Reichsherrschaft Seinsheim radicirten matrikularmäßigen Leistungen zu machen haben, und alle darauf haftenden Rechte und Prärogativen auszuüben befugt sein sollen, wie dies nach demselben Recesse der wiedereingetretene Fürst und dessen Descendenz verpflichtet und befugt sein soll. Deutlicher kann wohl aber die reichsständische Eigenschaft der Erbfolger, ihre Eigenschaft als Linie eines reichsständischen Hauses nicht beschrieben werden, als hier von fürstlicher Seite selbst geschehen ist.

Nach diesem unumwundenen Zugeständnisse von fürstlicher Seite kann nichts weiter darauf ankommen, ob in dem Marktbibarter Recesse „die Wahrung der Agnatenrechte in jenem expli„citen und feierlichen Tone geschehen ist oder nicht, wie dies — nach „der Meinung des fürstlichen Memorandums — die Denkschrift „behauptet". Denn abgesehen von diesem „Tone" ist doch offenbar kein materieller Unterschied zwischen der fürstlichen und der gräflichen Auffassung in dem bisher besprochenen Cardinalpunkte, sondern es herrscht insoweit von beiden Seiten die vollkommenste Uebereinstimmung.

§. XVI.

Die Differenz zwischen den beiderseitigen Auffassungen tritt erst in der an die bisher besprochene Deduction sich anschließenden Behauptung des fürstlichen Memorandums hervor, daß der Marktbibarter Receß von 1731 keineswegs die damalige **aktuelle** reichsständische Eigenschaft des gräflichen Hauses Seinsheim irgendwie ausdrücklich bezeuge.

Der unzweifelhafte Sinn dieser Behauptung ist: es wird von fürstlicher Seite bestritten, daß in dem Marktbibarter Receß der jüngeren (gräflichen) Linie Seinsheim eine Mitausübung des reichs- und kreisständischen Stimmrechts wegen Seinsheim eingeräumt worden sei. Ob dies nun der Fall war oder nicht, ist für die Cardinalfrage etwas rein Nebensächliches; denn die Eigenschaft der jüngeren Linie Seinsheim als eine Linie eines reichsständischen Hauses steht, wie gezeigt wurde, allein schon durch deren agnatisches Erbfolgerecht vollkommen fest. Hatte die gräflich Seinsheimische Linie ein Mitausübungsrecht an der Seinsheimer Stimme, so liegt darin allerdings ein weiteres Moment für den Nachweis ihrer reichsständischen Eigenschaft; hatte sie dieses Mitausübungsrecht nicht, so ist eben dieses weitere Beweismoment nicht vorhanden; daß aber hierauf bezüglich des an sich vollständig erwiesenen Cardinalpunktes — die Mitgliedschaft eines reichsständischen Hauses wegen agnatischer Erbberechtigung — nichts ankommen kann, daß in dieser Beziehung dieses weitere Beweismoment ganz irrelevant ist, dies ist in der gräflichen Denkschrift selbst wiederholt bemerkt und hervorgehoben worden*). Die gräfliche Denkschrift hat durchaus nicht verkannt, daß die „aktuelle“ (wirkliche, thatsächliche) Mitausübung des reichs- und kreisständischen Sitz- und Stimmrechtes durch eine die Reichsherrschaft nicht actuell mitbesitzende, sondern nur eventuell successionsberechtigte Linie eine — wenn auch zur Reichszeit nicht besonders auffällige — Singularität sein

*) Vergl. z. B. §. 16. §. 65 der Denkschrift.

würde. Die Denkschrift hat daher, indem sie das Vorhandensein dieser Singularität in dem vorliegenden Fall ausführte, nicht unterlassen, wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß der Mangel einer solchen Mitausübung der reichsständischen Prärogative den eventuell successionsberechtigten Agnaten den Charakter von Mitgliedern eines reichsständischen Hauses notorisch nicht entzieht, wie sich schon daraus unwiderleglich ergibt, daß in den weitaus meisten reichsständischen Häusern eine solche Mitwirkung der nicht besitzenden, aber eventuell successionsberechtigten Linien bei der Ausübung der reichsständischen Prärogative durch das Haupt der besitzenden Linie — den Primogenitus — der eben deßhalb auch das Haupt des Gesammthauses war, nicht stattfand. Ueberdies war der reichsständische Charakter der „aus einem solchen Hause entsprossenen Herren" — wie schon oben §. V nachgewiesen wurde — in der Kaiserlichen Wahlkapitulation Art. XXII reichsgrundgesetzlich anerkannt.

Man kann daher nur wiederholen, daß das fürstliche Memorandum, indem es seinen hauptsächlichen — ja einzigen — Angriff gegen die Ausführungen in der gräflichen Denkschrift richtet, welche den Nachweis einer directen oder doch indirecten Theilnahme der jüngeren (gräflichen) Linie an der Ausübung der reichs- und kreisständischen Prärogative bezwecken, sich lediglich mit einem für die Hauptfrage irrelevanten Nebenpunkte beschäftigt, wobei noch überdies zu bemerken ist, daß es sich auf eine reine Negation der in der gräflichen Deduction aus dem Marktbibarter Receß von 1731 entnommenen Argumente beschränkt, ohne irgend in eine spezielle Widerlegung derselben einzugehen.

§. XVII.

Ueberdies enthält die hier besprochene Deduction des fürstlichen Memorandums in ihrem Schlußsatze abermals das vollkommenste Anerkenntniß der thatsächlichen Momente, durch deren Vorhandensein der Cardinalpunkt allein schon vollständig entschieden wird. Denn hier wird gesagt und sogar durch Unterstreichung der

Worte besonders betont, „daß der Marktbibarter Vertrag die „Rechte und Pflichten der successionsberechtigten Agnaten so recht „als eine künftige Eventualität kennzeichne, und die Jura „und Praerogativa in ihrer innigen Gebundenheit an den factischen „Besitz zeige, von welchem allein jene Rechte stammen, deren cor„respondirende Pflichten sich das Grafen-Collegium als anderer „Hauptpaciscent für Gegenwart und Zukunft sichern wollte.“ Der Sinn dieses Satzes in dem fürstlichen Memorandum ist aber nun offenbar wieder kein anderer als der: die Mitglieder der jüngeren (gräflichen) Linie Seinsheim stehen zur Reichsherrschaft Seinsheim nur in dem Verhältnisse von agnatischen eventuell Successionsberechtigten; sie sind (bez. waren) also zur („aktuellen“) Ausübung der reichs- und kreisständischen Prärogativen nur erst von dem Augenblicke an befugt, wo ihnen diese Succession eröffnet wird und die Reichsherrschaft anfällt. Ein Mehreres bedarf es aber nicht, um die Mitgliedschaft in einem reichsständischen Hause beanspruchen zu können; es befindet sich daher das fürstliche Memorandum in einem offenbaren Irrthume, wenn es der jüngeren (gräflichen) Linie diese Eigenschaft wegen angeblich nicht erwiesener „aktueller“ Theilnahme an der Ausübung des reichs- und kreisständischen Sitz- und Stimmrechtes bestreiten zu können glaubt.

§. XVIII.

Auch die zunächst folgende Deduction in dem fürstlichen Memorandum (Anlage II. Seite IX) bewegt sich lediglich um den vorgedachten Nebenpunkt, ob nämlich der jüngeren (gräflichen) Linie von der älteren (bez. fürstlich Schwarzenbergischen) Linie jemals eine Participation an der Ausübung des reichs- und kreisständischen Stimmrechtes zugestanden worden sei.

Das fürstliche Memorandum erwähnt nämlich, daß von der gräflich Seinsheimischen Linie nach dem Marktbibarter Vergleiche noch Versuche gemacht worden seien, an der Ausübung des Seinsheimischen Votums im fränkischen Kreis-Collegio zu

participiren, „das eine Mal, nämlich 1739, aus welchem Jahre „das in der „Denkschrift" S. 68 und 69 citirte und so nachdrück„lich hervorgehobene Schreiben der Fürstin-Vormünderin Eleonore „Amalie zu Schwarzenberg an den Grafen Joseph Franz „Maria von Seinsheim herrührt, und das zweite Mal, als „abermals von dem Grafen Joseph Franz Maria von Seins„heim der Versuch gemacht wurde, den thatsächlich nie zur Wahr„heit gewordenen Seinsheim-Schwarzenberg'schen Fami„lien-Vertrag v. J. 1590 wieder aufleben zu machen und eine „neue Auflage des Straubinger Vertrages von 1655 zu veranstal„ten. Wie die Akten bezeugen, falle dieser ganz erfolglos gebliebene „Versuch zwischen die Jahre 1740—1753; es sei bei einem bloßen „Entwurf geblieben, welcher jedoch, wenn gleich ohne Datum und „Unterschrift, dennoch auf eine unbegreifliche Weise als ein no„tariell beglaubigtes Document*) seinen Weg in das Seinsheim'sche „Familienbuch gefunden habe." Das Memorandum sieht (Anlage II. „S. IX.) in diesem Documente „eine Wiederholung oder vielmehr „Fortsetzung jenes früheren, ganz ähnlichen Versuches v. J. 1739, „dessen Tragweite zwar die Fürstin Eleonore Amalie errieth, „aber sich dennoch zur Ausstellung einer Erklärung herbeiließ, welche „von der „Denkschrift" nun in einem jedenfalls zu weit gehenden „Sinne commentirt werde. Ihrem Kerne nach constatire aber „auch diese Erklärung nicht mehr, als die „gemeinsame „Abstammung, die Begründung des Seinsheim'schen „Votums auf den Besitz der Seinsheim'schen Land„und Herrschaften, und die Expectanz der Grafen von „Seinsheim auf das Sitz- und Stimmrecht."

Das fürstliche Memorandum ergeht sich (Anlage II. S. IX. X.) noch weiter in einer Kritik der von der Fürstin Eleonore „Amalie ausgestellten Erklärung, und behauptet, „was in die„sem Antwortschreiben von dem „Caput familiae" und von dem „Seinsheim'schen „Votum proprio et agnatorum nomine" für „sich und die ganze Familie gesagt wird, beruhe auf einer ganz

*) Vergl. Denkschrift S. 62.

„falschen Auffassung, denn das Votum sei keineswegs einer Per-
„son oder der Familie wegen, sondern von wegen des Besitzes
„und für dieses spezifische Besitzthum abgegeben worden, und die
„Stylisation dieser Stelle sei um nichts besser, als der Passus
„von der „Participation am expectativen Sitz- und
„Stimmrechte", denn die Grafen von Seinsheim „partici-
„pirten nicht an der Expectanz", sondern sie hat-
„ten die volle Expectanz. Eine falsche Auffassung und
„Darstellung könne aber nicht als stichhaltiger Beweis dienen,
„und überhaupt habe die Fürstin Eleonore Amalie nicht mehr
„Recht einräumen können, als sie selbst gehabt habe, sowie denn
„auch ihre Erklärung an der Natur und rechtlichen Beschaffenheit
„der Sache selbst nichts zu ändern vermocht habe."

Das fürstliche Memorandum ergeht sich sodann noch in Declamationen über die schwülstige, tautologische und unklare Stylistik, sowie die falsche Auffassung und Begriffsverwirrung, woran die meisten von der „Denkschrift" aus dem vorigen Jahrhunderte beigebrachten Zeugnisse (angeblich) leiden. Den Schluß dieser Deduction bildet sodann die Bemerkung, daß „weit entfernt
„mit den beiden obigen Documenten v. J. 1739 und 1746 das
„Gewollte bewiesen zu haben, diese Belege vielmehr für das Ge-
„gentheil zu zeugen scheinen, d. h. für das Bestreben um die Ver-
„schaffung der seit dem Straubinger Vertrage ruhenden und in
„die Form der bloßen Expectanz eingeschlossenen reichsständischen
„Eigenschaft".

§. XIX.

Was nun das in dieser fürstlichen Deduction erwähnte Namen- und Datumlose, aber doch notariell beglaubigte Document anbelangt, dessen Entstehung das fürstliche Memorandum zwischen 1740—1753, bez. um 1746 setzt, und welches nur ein Entwurf geblieben sein soll, so hat die gräfliche Denkschrift die formellen Bedenken, welche dessen voller Beweiskraft entgegen gehalten werden können, keineswegs verschwiegen, sondern vielmehr dieselben

selbst hervorgehoben. Da aber dieses Document — über dessen Entstehungszeit die Denkschrift keine weitere Angabe zu machen vermochte, als daß es vor dem J. 1784 als dem Jahre der notariellen Confirmation vorhanden gewesen sein muß, — nach der Angabe im fürstlichen Memorandum nach dem J. 1739, bez. nach dem Antwortschreiben der Fürstin Eleonore Amalie entstanden ist, so gewinnt es eben durch diesen Umstand eine erhöhte Bedeutung, weil sich sein Inhalt in vollständigem Einklange mit dem Inhalte dieses Antwortschreibens befindet und denselben gleichsam nur wiederholt.

Was aber sodann die gegen das Antwortschreiben der Fürstin Eleonore Amalie wegen dessen angeblicher unklaren, schwülstigen und tautologischen Stylistik, falscher Auffassung und Begriffsverwirrung hergenommenen Einwendungen anbelangt, so bedarf es nur eines Blickes in dieses Document selbst, um sich von der Grundlosigkeit dieser Ausstellungen zu überzeugen. Aller denkbare Aufwand von Sophistik wird nicht vermögen, daraus das klare unumwundene Zugeständniß der gedachten Regierungsvormünderin hinwegzuinterpretiren oder abzuschwächen, daß der jeweilige Fürst von Schwarzenberg als Haupt der Seinsheimischen Familie das reichs- und kreisständische Sitz- und Stimmrecht wegen Seinsheim „proprio et agnatorum nomine" auszuüben habe.

§. XX.

Man dürfte aber demungeachtet ganz auf den Standpunkt der fürstlichen Deduction eintreten, man dürfte unbedenklich einräumen, daß das Document von (circa) 1746 nur ein Entwurf geblieben sei, und daß die Erklärung der Fürstin Eleonore Amalie, insoweit sie eine Participation der gräflichen Agnaten an dem Seinsheimer Sitz- und Stimmrecht anerkennt, auf einer irrthümlichen Auffassung beruht, oder sogar die Gränze ihrer rechtlichen Befugnisse überschritten habe, so würde hieraus noch immer nicht das Mindeste gegen die reichsständische Eigenschaft der gräf-

lichen Linie Seinsheim gefolgert werden können, sondern es würde der Beweis der Theilnahme derselben an dem reichsständischen Charakter, welcher der fürstlichen Linie Schwarzenberg als älterer Seinsheimer Linie wegen Seinsheim zukam, nichts desto weniger gerade durch jene Thatumstände völlig erbracht sein, welche das fürstliche Memorandum als den wirklichen Inhalt des Antwortschreibens der Fürstin Eleonore Amalie v. J. 1739 und als wirklich durch dasselbe beurkundet selbst anerkennt.

Wenn nämlich das fürstliche Memorandum (Anlage II. S. IX) einräumt, daß die Erklärung der Fürstin Eleonore Amalie nicht mehr constatire als die „gemeinsame Abstammung, die Begründung des Seinsheim'schen Votums auf den Besitz der Seinsheim'schen Land- und Herrschaften und die Expectanz der Grafen von Seinsheim auf das Sitz- und Stimmrecht," *) so ist auch in diesem Passus des fürstlichen Memorandums alles dasjenige vollständig eingeräumt, was reichsrechtlich erforderlich ist, um die reichsständische Eigenschaft — die Mitgliedschaft eines reichsständischen Hauses — für die gräfliche Linie zu begründen. Denn wenn also richtig und zugestanden ist — was nicht bestritten werden kann —

1) daß die Reichsherrschaft Seinsheim eine solche Herrschaft war, auf welcher das reichs- und kreisständische Sitz- und Stimmrecht so ruhte, daß der jeweilige Besitzer derselben wegen dieses Besitzes wirklicher — actueller — effectiver Reichsstand ist;

2) daß die gräfliche Linie Seinsheim „der gleichen Abstammung" mit diesem Besitzer ist, und

3) daß die Grafen von Seinsheim wegen dieser Abstammung als erbberechtigte Agnaten die Expectanz — d. h. das dereinstige eventuelle Successionsrecht in diese Reichsherrschaft Seinsheim und das auf derselben haftende Sitz- und Stimmrecht hatten —

*) Daß die Grafen von Seinsheim die Expectanz und zwar „die volle und ganze Expectanz" hatten, räumt das fürstliche Memorandum sogleich (Anlage II. S. X) abermals ein. (Siehe den Wortlaut auch hier oben §. XVIII.)

so ist eben damit juristisch vollkommen festgestellt, daß sie Mitglieder eines reichsständischen Hauses — des Hauses Seinsheim — sind. Wenn der Verfasser des fürstlichen Memorandums diese Fundamentalbegriffe des deutschen Reichsrechts nicht gekannt oder übersehen hat, — wenn er sich in der Meinung befindet, daß zur Begründung der reichs- und kreisständischen Eigenschaft einer nicht besitzenden Linie noch ein Mehreres gehöre als das Vorhandensein des agnatischen Erbfolgerechts in eine reichs- und kreisständische Besitzung — so befindet er sich eben in einem offenbaren Rechtsirrthume, über welchen — bei der Notorietät des Gegentheils — jedes weitere Wort überflüssig ist.

§. XXI.

Nicht minder befindet sich der Verfasser des fürstlichen Memorandums in einem offenbaren Irrthume, wenn daselbst (Anl. II. S. IX) gesagt wird, es könne keinem aufmerksamen Leser des (in der Denkschrift S. 62 ff. aufgeführten) Dokumentes entgehen, daß sich Graf Joseph Franz Maria von Seinsheim dadurch eben **das fehlende — nämlich die „reichsständische Eigenschaft"** durch faktische Theilnahme an dem Seinsheim'schen Votum zu **sichern** gesucht habe. Die „reichsständische Eigenschaft" **fehlte** dem Grafen Joseph Franz Maria von Seinsheim **nicht**: diese hatte er von Haus aus, d. h. kraft seiner Geburt als agnatischer eventueller Successionsberechtigter, als geborner Fideicommiß-Anwärter an der Reichsherrschaft Seinsheim; diese brauchte er also nicht erst durch das gedachte Document zu erwerben. Das was der Graf Joseph Franz Maria von Seinsheim durch dieses Document neu zu erwerben suchte, war, wie die gräfliche Denkschrift selbst S. 65 ausdrücklich als novum hervorgehoben hat, die wirkliche effective actuelle Reichsstandschaft; er wollte auch actueller Reichsstand durch Mitbevollmächtigung des die Seinsheimer Stimme vertretenden Schwarzenberg'schen Gesandten werden, und dies

zwar zu dem mit klaren Worten ausgesprochenen Zwecke, die an sich schon vorhandene, ihm wie den übrigen Mitgliedern seiner Linie angeborne reichsständische Eigenschaft durch Mitausübung der Reichsstandschaft selbst gegen spätere Verkennung oder Anzweifelung zu sichern. In Bezug auf dieses Verhältniß allein läßt sich der Ausdruck „sichern", dessen sich auch das fürstliche Memorandum — freilich ganz unpassend — bedient hat, sprachrichtig gebrauchen; denn sichern kann man sich nur, was man schon hat; das Fehlende aber muß man erst erwerben.

Das Memorandum hat aber hier wieder, wie in den vorbesprochenen Deductionen, den wesentlichen Unterschied zwischen effectiver, actueller Reichsstandschaft — der Eigenschaft als wirklicher ausübender Reichsstand — und der reichsständischen Eigenschaft — d. h. der Eigenschaft als Mitglied eines reichsständischen Hauses ganz übersehen und beide von einander völlig verschiedene Begriffe in einer solchen Weise durcheinander geworfen, daß hiernach, wie schon oben ausgeführt wurde, der Begriff eines reichsständischen Hauses selbst eine Unmöglichkeit sein würde. Daß aber Jemand Mitglied eines reichsständischen Hauses sein, also reichsständische Eigenschaft haben kann, ohne actueller Reichsstand zu sein, ist doch wohl so notorisch, daß man den Leser beleidigen würde, wenn man darüber noch eine Ausführung unternehmen wollte.

§. XXII.

Diese Vermengung der Begriffe von actueller Reichsstandschaft — (d. h. Reichsstand sein) — und reichsständischer Eigenschaft — (d. h. Angehörigkeit zu einem reichsständischen Hause) — tritt auch wieder in dem unmittelbar folgenden Passus des fürstlichen Memorandums (Anl. II. S. IX) hervor, worin das, was in dem Antwortschreiben der Fürstin Eleonore Amalie von dem Caput familiae und von dem Seinsheimischen Votum proprio et agnatorum nomine gesagt ist, als auf

einer „ganz falschen Auffassung“ beruhend getadelt, und die Belehrung ertheilt werden will, daß das Votum keineswegs einer Person oder Familie wegen, sondern wegen des Besitzes und für dieses specifische Besitzthum abzugeben gewesen sei. Allerdings ist es nun jedem Sachverständigen bekannt, daß ein auf einer reichs- und kreisständischen Herrschaft radicirtes Votum nur wegen dieses Besitzthums und regelmäßig nur von dem actuellen Besitzer abgegeben wurde. Hieraus folgt aber nicht, daß nur dieser Besitzer allein „reichsständische Eigenschaft“ hatte, sondern diese kam notorisch auch allen Agnaten desselben zu, welche, wie das Memorandum es hier bezeichnet, „die volle „und ganze Expectanz hatten“, und zwar „wegen dieser „Expectanz“, sie mochten der Linie des Besitzers oder einer anderen Seitenlinie angehören.

Hätte der Herr Verfasser des fürstlichen Memorandums das S. 67 ff. der Denkschrift besprochene Antwortschreiben der Fürstin Eleonore Amalie mit nur einiger Aufmerksamkeit gelesen, so hätte ihm nicht entgehen können, daß der von ihm ganz mißkannte Unterschied von actueller Reichsstandschaft und reichsständischer Eigenschaft darin eben so scharf und richtig aufgefaßt, wie auch die mit jedem dieser Begriffe verknüpften verschiedenen Rechtsfolgen richtig angegeben worden sind.

Dieses Antwortschreiben spricht mit voller Klarheit und Bestimmtheit aus, daß die reichsständische Eigenschaft einer jüngeren Linie („der Cadeten“) nicht durch die wirkliche Ausübung des gräflichen Voti bedingt ist und äußert mit Recht seine Verwunderung, wie hierüber nur ein Zweifel erhoben werden könne. Es wird — ganz der Notorietät gemäß — ausgesprochen, daß, um allen eventuell successionsberechtigten Seinsheimischen Agnaten die reichsständische Eigenschaft zu erhalten, es genug sei, daß das Caput familiae die Seinsheimische Stimme, als Seinsheim und nicht als Schwarzenberg ausübe, und daß das Abgeben der Seinsheimischen Stimme durch Schwarzenberg mit dem ausdrücklichen Beisatze „proprio et agnatorum nomine“, nämlich für sich und die ganze Fami-

lie“ für überflüssig zu erachten sei. In gleichem Sinne wie in dem Antwortschreiben der Fürstin Eleonore Amalie die besitzende und die nichtbesitzende Seinsheimer Linie unter der Bezeichnung „die ganze Familie“ zusammengefaßt werden, und also mit den klarsten Worten ein reichsständisches Gesammthaus Seinsheim anerkannt wird, spricht man auch heut zu Tage von souverainen oder regierenden Häusern, obschon doch offenbar nicht das ganze Haus actuell regiert, und nur eine Person aus der linea primogenita der Souverain wirklich ist; Niemand wird aber bezweifeln, daß Mitglieder eines regierenden Hauses alle diejenigen Personen sind, welche ein eventuelles agnatisches Successionsrecht in die Krone haben, und daß sie eben deßhalb dessen Mitglieder sind, weil sie dieses Recht haben.

So z. B. gehört aus diesem Grunde die ehemals Pfalz-Zweibrücken-Birkenfeldische oder herzogliche bayerische Linie unzweifelhaft zum regierenden Gesammthause Wittelsbach, und nimmt an dessen hoher Standesstellung Antheil, obschon sie niemals bisher in Bayern actuell regiert und das Kronland Bayern niemals besessen hat, und sich zur älteren oder königlichen Linie gerade in demselben Verhältnisse befindet, in welchem das gräfliche Haus Seinsheim während der Reichszeit sich zu der älteren Seinsheim'schen oder fürstlich Schwarzenbergischen Linie wegen der Reichsherrschaft Seinsheim befand.

§. XXIII.

Wenn daher das fragliche Memorandum (Anlage II. S. X) die Meinung ausspricht, daß durch die hier besprochenen Belege das Gewollte nicht bewiesen sei, sondern diese vielmehr für das Gegentheil zeugen, d. h. für das Bestreben um die Verschaffung der seit dem Straubinger Vertrage ruhenden und in die Form der bloßen Expectanz eingeschlossenen reichsständischen Eigenschaft — so hat das fürstliche Memorandum übersehen, daß die gräfliche Denkschrift nicht etwa blos nachzuweisen versucht hat, daß

die gräflich Seinsheimische Linie an der Ausübung des Seinsheimischen Votums wirklich participirt hat, sondern das Hauptgewicht, der Schwer- und Angelpunkt der Deductionen in der gräflichen Denkschrift in dem Nachweise beruht, daß die reichsständische Eigenschaft jüngerer Linien und ihrer Mitglieder principaliter darin besteht, daß sie das eventuelle agnatische Successionsrecht in der betreffenden reichs- und kreisständischen Herrschaft haben. Dieser Hauptbeweis ist aber eben durch die besprochenen Documente, namentlich durch das Antwortschreiben der Fürstin Eleonore Amalie v. J. 1739 vollständig geführt, und ist dabei ganz einflußlos, ob das darin zugestandene — „Führen des Votums proprio et agnatorum nomine" — praktisch zur Ausübung gekommen ist oder nicht; denn in jedem Falle bleibt die Thatsache als unumstößlich stehen, daß das die Reichsherrschaft besitzende, und eben darum als das Haupt des Hauses bezeichnete Mitglied desselben das Votum nicht als Schwarzenberg, sondern als Seinsheim geführt und eben hierdurch „der ganzen Familie Seinsheim" die reichsständische Eigenschaft conservirt hat. Daß dies auch die unzweifelhafte und stets praktisch gehandhabte Rechtsansicht des fränkischen Grafencollegs selbst war, geht aber aus dessen im J. 1726 und 1739 der gräflichen Linie Seinsheim ausgestellten Zeugnissen (Denkschrift S. 42. 43), welche das fürstliche Memorandum ganz mit Stillschweigen übergangen hat, unumstößlich hervor*). Auch wäre es nicht möglich gewesen, daß ein Mitglied der gräflichen Linie, Graf Adam Friedrich Joseph von Seinsheim**) im J. 1754 Domherr in Cöln hätte werden können (Denkschrift S. 52), wenn sein Haus nicht für ein reichsständisches allgemein anerkannt worden wäre, welche schlagende Thatsache das Memorandum ebenfalls mit Stillschweigen zu übergehen für gut gefunden hat.

Wenn aber das fürstliche Memorandum schließlich von einer

*) Siehe Anlage IX.

**) Dieser wurde nachher auch Fürst-Bischof von Würzburg, und war als solcher Herzog in Franken, wie das Memorandum selbst (Anl. II. S. XVII) erwähnt.

seit dem Straubinger Vertrage ruhenden und in die Form der bloßen Expectanz eingeschlossenen reichsständischen Eigenschaft spricht, so tritt hier abermals die oben nachgewiesene Begriffsverwirrung über actuelle Reichsstandschaft und reichsständische Familien-Eigenschaft hervor. Das fürstliche Memorandum hat in seiner Unklarheit über die Verschiedenheit dieser beiden Begriffe und ihr Verhältniß zu einander, bez. ihre sich gegenseitig bedingende Wechselbeziehung, nicht bemerkt, daß, wenn es eine ruhende, in eine Expectanz eingeschlossene reichsständische Eigenschaft zugesteht — wie es gethan hat — es eben hiermit das wirkliche Vorhandensein reichsständischer Eigenschaft in der Bedeutung von Mitgliedschaft eines reichsständischen Hauses, worauf es hier allein ankommt, eingeräumt hat.

§. XXIV.

Es befindet sich daher auch der Verfasser des fürstlichen Memorandums in einer Selbsttäuschung, wenn er (Anlage II. S. X) der gräflichen Denkschrift zum Vorwurfe machen zu können glaubt, „sie leide offenbar an einem inneren Widerspruche, wenn „sie etwas (die reichsständische Eigenschaft der jüngeren Linie „Seinsheim) als bereits existent voraussetze, während sie für „dessen Gewinnung alle Mittel doch erst in Bewegung setzen müsse". Die reichsständische Eigenschaft der jüngeren Linie Seinsheim ist in der gräflichen Denkschrift nicht etwa nur vorausgesetzt, sondern sie ist durch die Hinweisung auf die von fürstlicher Seite selbst anerkannte und bestätigte agnatische Successionsberechtigung in die reichs- und kreisständische Herrschaft Seinsheim allein schon unbestreitbar festgestellt und erwiesen. Wenn daneben die Denkschrift auch den Beweis der Participation der jüngeren Seinsheimischen Linie an der Ausübung des Sitz- und Stimmrechtes unternommen hat, so kann hierin, wenn diese Beweisführung für gelungen zu erachten ist, nur noch ein weiteres Moment zur Unterstützung der an sich schon vollständig erwiesenen angebornen

reichs- und kreisständischen Eigenschaft der jüngeren (gräflichen) Linie erkannt werden; wenn aber diese weitere Beweisführung nicht als gelungen zu erachten ist, so wird hierdurch der über den Cardinalpunkt vollständig erbrachte Beweis nicht im Mindesten erschüttert. Wenn dies dem Verfasser des fürstlichen Memorandums entgangen ist, so liegt der Grund hiervon eben nur in der vollkommensten Unkenntniß oder Mißkennung der Fundamentalbegriffe des deutschen Staatsrechts bezüglich des Begriffes und Wesens eines reichsständischen Hauses.

§. XXV.

Ganz dasselbe gilt von dem, was in dem Memorandum (Anl. II. S. X) noch über den Begriff von caput familiae und „die gesammte Familie" — (Ausdrücke, welche in dem Aktenstücke vom Jahr 1739 vorkommen und in der Denkschrift als „Gesammthaus Seinsheim" sowie auch in den Zuschriften der Herren Grafen von Seinsheim bald als „Seinsheim-Schwarzenbergische Familie, bald als Gesammthaus Schwarzenberg-Seinsheim" wiederkehren) — gesagt worden ist.

Das fürstliche Memorandum spricht sich nämlich (Anlage II. S. X) über das verwandtschaftliche Verhältniß und die agnatische Successionsberechtigung des gräflich Seinsheimischen und des fürstlich Schwarzenbergischen Hauses folgendermaßen aus:

„Unangreifbar ist die gemeinschaftliche Abstam-„mung und somit die Stammesgenossenschaft und „Verwandtschaft; dies ist auch in der so oft Schwarzen-„bergischer Seits ausgesprochenen Anerkennung des „com-„munis stirpis" ausgedrückt und kundgegeben. Wollen die „Herren Grafen von Seinsheim in dem Chef des fürstlichen „Hauses nach der oben angedeuteten Richtung auch das Haupt „ihrer Familie anerkennen, so wird sich derselbe dadurch gewiß „stets nur geehrt fühlen können. Das Schwarzenbergische „wie das Seinsheimische Haus sind zwei aus einer gemein-

„schaftlichen Wurzel entsprossene selbstständige Stämme; ein, wie „mich bedünkt, richtiges Bild eines auch häufig in der Natur „vorkommenden Gestaltungsprozesses".

Durch diese höchst freundliche und von den Herren Grafen gewiß mit dem größten Danke anzuerkennende Erklärung Sr. Durchlaucht des Fürsten Johann Adolph zu Schwarzenberg ist nun die agnatische Verwandtschaft, der Ausgang der beiden hier in Frage stehenden Häuser aus dem alten reichsfreiherrlichen Geschlechte von Seinsheim, „unangreifbar" festgestellt. Es ist somit gewiß, daß über diesen Punkt kein Streit, sondern volle Uebereinstimmung besteht.

§. XXVI.

Das Memorandum (Anl. II. S. X. XI) geht sodann auf den Punkt über, hinsichtlich dessen allein eine Meinungsverschiedenheit ihm obzuwalten scheint. Es spricht sich hierüber folgendermassen aus:

„Lediglich in Bezug auf die Reichsherrschaft Seinsheim hat „der Straubinger Vertrag ein besonderes Verhältniß geschaffen, „jedoch auch nur in diesem Betreffe. **Die Herren Gra„fen von Seinsheim hatten die Expectanz auf jene Reichs„besitzung.** Ob mit Rücksicht auf diese Eventualität, welche „die juridische Bedeutung der künftigen Wiedererlangung des „einst Besessenen hatte, also einer Restitution, die Bezeichnung „als „apanagirte oder paragirte Familie" auf die Herren Grafen „von Seinsheim paßt, muß ich dahin gestellt sein lassen."

Betrachtet man nun die hier von fürstlicher Seite angegebenen Thatsachen, so liegt klar vor, daß auch in Bezug auf deren Richtigkeit kein Streit, keine Meinungsverschiedenheit obwaltet. Die Herren Grafen von Seinsheim bestreiten ja nicht, daß sich das fürstliche Haus Schwarzenberg seit dem Straubinger Vertrage von 1655 in dem Besitze der Reichsherrschaft Seinsheim befand und noch befindet. Das fürstliche Haus Schwarzenberg bestreitet dagegen nicht, und führt selbst an, daß die Grafen von Seinsheim die ganze Reichszeit hindurch „die Expectanz auf

jene Reichsbesitzung“ hatten. Daß hier — (auf der Grundlage des Straubinger Vertrages) — von keiner solchen Expectanz die Rede sein kann, wie im modernen Lehenrechte dieser Ausdruck von einem bloßen — ohne Beifügung einer Eventual- oder Sammtbelehnung ertheilten — Lehenversprechen gebraucht wird, welches für den Empfänger desselben nur persönliche Rechte und alles dinglichen Fundaments entbehrende Aussichten auf einen künftigen Erwerb gewährt, ist selbstverständlich. Das Wort „Expectanz“ bezeichnet hier offenbar das eventuelle dereinstige, aber feste agnatische Successionsrecht, welches den Herren Grafen von Seinsheim als Fideicommiß-Anwärtern nach dem Straubinger Vergleiche und zufolge der darin vorbehaltenen und bis zur Auflösung des Reiches erfolgten Belehnungen zur gesammten Hand (Denkschrift, S. 37) verblieben ist, in welchem Sinne dieses Wort auch in den vorher besprochenen Stellen des fürstlichen Memorandums gebraucht worden ist. Es bezeichnet also das Wort „Expectanz“ hier — wie von fürstlicher Seite gewiß nicht wird widersprochen werden wollen — eben ein solches eventuelles, aber festes Successionsrecht, wie es nach Ausweis des fürstlichen Memorandums — gestützt auf denselben Straubinger Vertrag — von dem fürstlichen Hause Schwarzenberg an der dermal noch im Besitze der Herren Grafen von Seinsheim befindlichen bayerischen Herrschaft Sünching in Anspruch genommen wird. Se. Durchlaucht der Fürst Johann Adolph zu Schwarzenberg haben also offenbar mit den Worten: „Die Herren Grafen von Seinsheim hatten die Expectanz auf jene Reichsbesitzung“ nichts Anderes ausdrücken wollen, als daß die Herren Grafen auf jene Reichsbesitzung das feste eventuelle Successionsrecht von Fideicommiß-Anwärtern hatten.

Auch für dieses Anerkenntniß, wodurch die sämmtlichen thatsächlichen Puncte (Agnation und eventuelle Successionsberechtigung), worauf es dermal allein im Wesentlichen ankommen kann, bereinigt und außer Streit und Zweifel gestellt werden, müssen die Herren Grafen von Seinsheim sich Sr. Durchlaucht höchst verpflichtet finden.

§. XXVII.

Wenn aber das fürstliche Memorandum dem Eintritte „dieser Eventualität", d. h. der eventuellen Succession in die Reichsherrschaft Seinsheim, die Bedeutung einer „künftigen Wiedererlangung, also einer Restitution" beilegt, so liegt dieser Auffassung abermals derselbe Rechtsirrthum, bez. dieselbe Vermengung von actueller Reichsstandschaft und reichsständischem status familiae zu Grunde, welcher in Vorstehendem ausführlich gekennzeichnet worden ist. Mit dem Eintritte jener „Eventualität" würden nämlich allerdings die Grafen von Seinsheim — genau gesprochen „das jeweilige Haupt der jüngeren (gräflichen) Linie Seinsheim" — mit dem wiedererlangten Besitze der Reichsherrschaft in die aktuelle Reichsstandschaft eingetreten, bez. wirklicher Reichsstand geworden sein; aber eben nur aus dem Grunde, weil die jüngere (gräfliche) Linie ununterbrochen bis dahin den reichsständischen status familiae — die Eigenschaft einer successionsberechtigten Linie eines reichsständischen Hauses bewahrt hatte. Somit konnte es sich bei einer solchen Eventualität gar nicht um die Wiedererlangung oder Restitution der reichsständischen Eigenschaft handeln, da diese den Grafen von Seinsheim niemals entfallen oder entzogen worden war, sondern nur in Bezug auf die actuelle Reichsstandschaft konnte unter dieser Voraussetzung von einer Wiedererlangung — und dies nur in thatsächlicher Beziehung, d. h. nur in dem Sinne die Rede sein, als die jüngere gräfliche Linie wirklich — wie ja nicht bestritten wird — bis zum Straubinger Vergleich die Besitzerin der Reichsherrschaft Seinsheim und Inhaberin der darauf haftenden reichs- und kreisständischen Prärogativen gewesen war. In rechtlichem (juristischem) Sinne konnte aber bei der gedachten Eventualität nicht einmal von einer „Restitution" d. h. Wiederherstellung des „Rechtes" aus einem den dazwischen liegenden Zustand aufhebenden Rechts- oder Billigkeitsgrunde die Rede sein. Es wäre nämlich bei dem Eintritte jener

Eventualität rechtlich durchaus gleichgültig und irrelevant gewesen, daß die jüngere (gräfliche) Seinsheimische Linie früher einmal (vor dem Straubinger Vergleiche) die Reichsherrschaft Seinsheim besessen hatte, sondern es konnte sich nach dem Straubinger Vergleiche nur noch darum handeln, daß sie bei eintretender Eventualität das ihr für diesen Fall vorbehaltene agnatische eventuelle Successionsrecht ausübte. Dieses war aber im eintretenden Falle für sie kein wiederhergestelltes Recht (kein jus restitutum), sondern ein continuirlich fortbestandenes, nunmehr nur zur Ausübung kommendes Recht, wie dies jedes eventuelle agnatische oder fideicommissarische Successionsrecht in jeder anderen Familie für jede Linie ist, welche nach einer Fideicommißstiftung oder einer sonstigen durch Familien-Autonomie eingeführten Successions-Ordnung an der Stelle einer ausgestorbenen linea primogenita zum Besitze des Fideicommißobjectes gerufen wird. Daß es sich bei dem Eintritte der gedachten Eventualität um eine Restitution im juristischen Sinne des Wortes gar nicht hätte handeln können, geht auch daraus einleuchtend hervor, daß bei einer solchen „Restitution“ ein bisher bestandener Zustand — (also hier der Besitz der Reichsherrschaft Seinsheim, durch das Schwarzenbergische Haus) wieder hätte aufgehoben werden müssen. Hiervon konnte aber nach der thatsächlichen Voraussetzung des Eintrittes der gedachten Eventualität gar nicht die Rede sein, denn diese Voraussetzung bestand eben darin, daß das Schwarzenbergische Haus, bez. die ältere Seinsheimer Linie, erloschen wäre. Es konnte sich also bei dem Eintritte dieser Eventualität nur um die Eröffnung der Succession für die Herren Grafen von Seinsheim handeln, und diese wäre nach allen reichs- und fürstenrechtlichen Grundsätzen rein unmöglich gewesen, wenn dieselben nicht bis zum Erbanfall die reichsständische Eigenschaft, den status familiae in einem reichsständischen Hause als dessen Mitglieder beibehalten hätten. Ein „ruhen“ der reichs- und kreisständischen Eigenschaft einer Linie eines reichsständischen Hauses, — was die Grafen von Seinsheim bis zum Straubinger Vertrage notorisch und

unbestreitbar waren, — wenn eine bisher die actuelle Reichsstandschaft besitzende Linie durch einen Familienpact dieselbe an eine andere Linie desselben Hauses unter Vorbehalt der eventuellen Succession überträgt, und ein Wiederaufleben dieser angeblich ruhenden reichsständischen Eigenschaft in dem Sinne, welchen das fürstliche Memorandum mit diesen Worten verbindet, ist dem ganzen deutschen Reichs- und Fürstenrechte unbekannt.

§. XXVIII.

Die Bezeichnung des gräflich Seinsheim'schen Hauses in der gräflichen Denkschrift als einer apanagirten und paragirten Linie ist nichts anderes, als ein synonymer Ausdruck für eine unter Zuweisung gewisser Bestandtheile des Hausfideicommisses — es mögen dies reichs- und kreisständische Besitzungen sein oder nicht — durch einen Familienvertrag von dem Besitz oder Mitbesitz des Hauptlandes zurückgetretene und auf das eventuelle Successionsrecht beschränkte Linie. Diese Bezeichnung ist hier um so mehr berechtigt und am Orte, als die Herren Grafen von Seinsheim nach der eigenen Angabe des fürstlichen Memorandums durch den Straubinger Vertrag mit Bestandtheilen des alten reichsfreiherrlich Seinsheim'schen Familienfideicommisses (Erlach und Sünching) vorläufig bis zum Eintritt der eventuellen Succession in die Hauptbestandtheile desselben abgefunden worden sind, und sich — auch nach der Abtretung von Erlach an das Schwarzenbergische Haus — noch in dem Besitze der Herrschaft Sünching befinden.

Es ist daher nur sehr zu bedauern, daß Se. Durchlaucht der Fürst Johann Adolph von Schwarzenberg die Frage, „ob die „Bezeichnung des gräflich Seinsheim'schen Hauses mit Rück„sicht auf die mehrgedachte Eventualität eine passende sei — „dahin gestellt gelassen haben": denn wenn diese Frage, welche nichts anderes ist als die Cardinalfrage selbst, einer nur einigermaßen eingehenden und sachkundigen Prüfung unterzogen worden wäre, so hätte — wie mit voller Ueberzeugung

ausgesprochen werden darf — eine Bestreitung oder Anzweifelung der reichsständischen Eigenschaft der Grafen von Seinsheim von fürstlich Schwarzenbergischer Seite unmöglich ausgesprochen werden können.

§. XXIX.

Das fürstliche Memorandum wendet sich (Anl. II. S. XI) hiernach zur Besprechung eines Punktes, welcher mit der vorliegenden Sache in keiner unmittelbaren Beziehung steht. Se. Durchlaucht der Fürst Carl Egon von Fürstenberg hatten nämlich als Präsident des Vereins der deutschen Standesherren in dem gnädigsten Schreiben, worin Höchstdieselben Se. Durchlaucht dem Fürsten Johann Adolph zu Schwarzenberg von dem Ansuchen der Herren Grafen von Seinsheim um eine anerkennende Erklärung der hohen Standesgenossen Mittheilung machten, die Freundlichkeit gehabt, zu bemerken, daß Höchst-Ihnen das Verhältniß, in welchem das fürstliche Haus Schwarzenberg zu den Grafen von Seinsheim stehe, eine Analogie des Verhältnisses darzubieten scheine, in welchem das fürstliche Haus Fürstenberg zu den Herren Landgrafen von Fürstenberg steht. Das Fürstliche Memorandum sucht nun diese Analogie in Abrede „zu stellen, und behauptet, „daß die Herren Landgrafen von Für„stenberg zufolge des Apanagial-Recesses vom 29. Juli 1755 eine „wirklich apanagirte und paragirte, in die Ordnung einer Tertiogeni„tur gerückte Linie des fürstlichen Hauses, von welchem sie auch unmit„telbar abstammen, geworden seien. Der historische Entwicklungsgang „der Häuser Schwarzenberg und Seinsheim habe dagegen „eine andere mehr auseinander als zusammengehende Richtung, „und der Straubinger Vertrag regle nur den Heim„fall eines von dem Hause Seinsheim durch den „Gang der Ereignisse abgetrennten Besitzes.“ Es werden sodann mehrere andere Häuser aufgezählt, in welchen sich Analogieen des Schwarzenberg-Seinsheimischen Verhält-

nisses finden sollen, deren Linien theilweise auch andere Namen annahmen.

Es muß nun doch wohl an sich schon für die rechtliche Beurtheilung des vorliegenden Falles als völlig irrelevant erscheinen, ob fürstliche Häuser vorhanden sind, welche zu gewissen aus ihnen oder aus gemeinschaftlicher Wurzel mit ihnen hervorgegangenen und andere Namen führenden Nebenlinien in einem solchen Verhältnisse stehen, wie sich Se. Durchlaucht der Fürst von Schwarzenberg das Verhältniß Höchstseines Hauses zu den Herren Grafen von Seinsheim vorstellen, und ist daher auch nicht nothwendig auf die Familiengeschichte dieser Häuser einzugehen, über welche überdies das fürstliche Memorandum keine näheren Angaben enthält. Auch handelt es sich in dem vorliegenden Falle nicht um ein gräfliches Haus, welches einen anderen Namen als das fürstliche angenommen hat, aus welchem es hervorgegangen ist, sondern gerade umgekehrt handelt es sich um ein gräfliches Haus, welches den Namen der gemeinschaftlichen Wurzel bewahrt hat, während eine andere aus dieser Wurzel hervorgegangene Linie von den anderweit erworbenen Besitzungen einen anderen Namen und den fürstlichen Titel erworben hat*). Der Versuch aber, die Analogie mit dem Verhältnisse des fürstlich Fürstenbergischen Hauses zu den Herren Landgrafen von Fürstenberg als unzutreffend darzustellen, ist vollständig mißlungen. Wenn nämlich von fürstlich Schwarzenbergischer Seite, so wie hier geschehen, eingeräumt und anerkannt wird, daß der Straubinger Vertrag den Heimfall eines von dem Besitze der gräflichen Linie Seinsheim abgetrennten Besitzthums geregelt, also das fortbestehende Successionsrecht des gräflichen Hauses hieran anerkannt hat, und wenn derselbe

*) Nach dem Familienvertrage von 1590 ist das (damals) gräfliche, jetzt fürstliche Haus Schwarzenberg sogar verpfichtet, den Seinsheim'schen Namen als Beisatz zu seinen anderweiten Titeln fortzuführen, um die Anerkennung der Agnation und des Ursprunges von dem gemeinsamen Stamme und Geschlecht der Edlen von Seinsheim aufrecht zu erhalten. Siehe Anlage V. S. XXI.

Straubinger Vertrag (wie das fürstliche Memorandum schon oben Anl. II. S. VII), selbst auch angeführt hat, den Herren Grafen von Seinsheim die Seinsheimische Herrschaft Sünching zugewiesen hat, welche damals zum Seinsheimischen Fideicommiß gehörte, und von welcher die Fortdauer dieser Eigenschaft fürstlicher Seits noch fortwährend behauptet, und die Anerkennung der behaupteten fideicommißanwartschaftlichen Rechte des fürstlichen Hauses gegenwärtig noch angestrebt wird, wie das neueste Schreiben Sr. Durchlaucht des Fürsten Johann Adolph zu Schwarzenberg an den Herrn Grafen Max Erkinger von Seinsheim, d. d. Marienbad den 4. Juli 1868 ausweist (Anlage IV. S. XX) — so ist damit für die rechtliche Beurtheilung unbestreitbar festgestellt, daß die gräfliche Linie Seinsheim zu der andern Seinsheimischen — jetzt die fürstlich Schwarzenbergische genannten — Linie wirklich in dasselbe Verhältniß einer apanagirten oder paragirten Linie oder einer Secundogenitur bezüglich der Reichsherrschaft Seinsheim getreten war, wie die Herren Landgrafen von Fürstenberg zu dem fürstlichen Hause Fürstenberg als Tertiogenitur stehen. Ob der Straubinger Vertrag daneben auch den Namen und die Rubrik eines Apanagial-Recesses führt oder nicht, ist in rechtlicher Beziehung völlig gleichgültig.

§. XXX.

Das fürstliche Memorandum bestreitet sodann (Anl. II. S. XI.) die Anführung in der gräflichen Denkschrift, §. 20. S. 49, daß an allen durch den Marktbibarter Vergleich von 1731 anerkannten Rechtsverhältnissen und Zuständen, Rechten und Prärogativen, wie sie für das Seinsheimische Gesammthaus, das fürstlich Schwarzenberg'sche Haus als erste, und das gräflich Seinsheim'sche oder Erlacher Haus als zweite Hauptlinie dieses Gesammthauses festgestellt worden sind, **notorisch** bis zur Auflösung des deutschen Reiches nicht das Mindeste verändert worden sei; es wird aber zugleich als „stichhaltig" zugegeben „daß der Markt„bibarter Vertrag allerdings bis zum Ende des deut-

„schen Reichs unverändert geblieben." Wenn nun diesem Eingeständnisse — um die gedachte Notorietät zu bestreiten — die Einschränkung beigefügt wird, daß der Marktbibarter Vergleich nur „aber so, wie er faktisch in sich selbst beschaffen war, und „nicht wie er von der Denkschrift als ein „Gesammthaus" und „eine erste und eine zweite Hauptlinie constituirend interpretirt „wird", bis zum Ende des Reiches fortbestanden habe, so zerfällt dieser Einwand vollständig in sich selbst, da wie oben nachgewiesen wurde, und wie der Inhalt des Marktbibarter Vergleiches klar ausweist, das erbrechtliche Verhältniß der Herren Grafen von Seinsheim an der Reichsherrschaft Seinsheim — worauf es zur Conservirung der reichsständischen Eigenschaft der gräflichen Linie allein ankommt — darin vollkommen anerkannt ist, und diese Successionsberechtigung — wie ja fürstlicher Seits selbst zugegeben wird — bis zur Auflösung des Reiches unverändert fortbestanden hat. Der Marktbibarter Vergleich brauchte daher auch nicht erst ein Gesammthaus Seinsheim, und eine erste und zweite Linie desselben zu constituiren, sondern das erstere war schon längst vor dem Straubinger Vergleiche vorhanden und das Verhältniß der beiden Linien, bezw. die Reihenfolge bezüglich der Succession, war in diesem selben Straubinger Vergleiche — also auch schon längst vor dem Marktbibarter Vergleich — festgestellt worden, welcher weder in Bezug auf die Agnations- und Successions-Verhältnisse etwas Neues schaffen wollte, noch geschaffen hat. Hat also — wie das fürstliche Memorandum zugibt — der Marktbibarter Vergleich in seinem wahren Sinne bis zur Auflösung des Reiches notorisch in Kraft bestanden, so hat eben so lang und eben so notorisch das darin zu Grunde gelegte und beurkundete Agnations- und Successionsverhältniß der beiden Häuser Schwarzenberg und Seinsheim als erste und zweite Linie des Gesammthauses Seinsheim fortbestanden. Dabei ist nicht zu übersehen, daß nach Ausweis des Marktbibarter Protokolls es das fürstliche Haus Schwarzenberg **selbst** war, welches bei der Wiederherstellung des „gräflich Seinsheimischen Votums und Sitzes" die demselben

„anhängenden Jura und Praerogativa“ nicht nur für sich, sondern auch „seinen gräflichen Herren Agnaten und Fidei-„commiß-Anwärtern, Herren Grafen von Seinsheim „per expressum vorbehalten“ und wiederholt ausdrücklich stipulirt hat. (Siehe Anlage VIII. S. XXXV und XXXVI.)

§. XXXI.

Ganz mißlungen ist der Versuch in dem fürstlichen Memorandum (Anl. II. S. XI. XII.) die Notorietät des Verhältnisses der beiden Linien des Gesammthauses Seinsheim zu einander dadurch zu bestreiten, daß zu der Anmerkung auf S. 49 der gräflichen Denkschrift — worin darauf verwiesen wird, daß laut der von dem Reichskassier Gumpelsheimer 1796 herausgegebenen Reichsmatrikel aller Kreise, S. 35 „die Seinsheimer immer bezahlt haben“ — bemerkt wird: „daß allerdings für die Reichs-„herrschaft Seinsheim stets gezahlt worden, „aber nicht von „den Seinsheimern“, was hier offenbar metonymisch angewen-„det wurde, sondern von den faktischen Inhabern, den „Schwar-„zenbergen“. Denn eben wenn hier — was man gräflicher Seits zu bestreiten keine Ursache hat, — „Seinsheimer“ metonymisch für „Schwarzenberger“ aufgeführt sind, so ist damit abermals bestätigt, daß die „Schwarzenberger“ nicht als „Schwarzenberg“, sondern als „Seinsheimer“ für die Reichsherrschaft Seinsheim zahlten; und daß sie als die „faktischen Inhaber“ zahlten, ist selbst nur die Consequenz davon, daß sie in Bezug auf die Successionsordnung die erste Seinsheimer Linie waren.

§. XXXII.

Um nichts besser steht es mit dem Versuche des fürstlichen Memorandums (Anl. II. S. XIII), die Notorietät des Verhältnisses der beiden Linien des Gesammthauses Seinsheim durch eine Verweisung auf die genealogischen Kalender und Reichsstaatshand-

bücher aus den letzten Jahren der Reichszeit zu bestreiten, wobei namentlich auf den von Varrentrapp und Wenner in Frankfurt a. M. herausgegebenen Jahrgang 1804 Bezug genommen wird. Abgesehen davon, daß in allen solchen genealogischen Kalendern von jeher viele Ungenauigkeiten unterlaufen, worauf schon in der gräflichen Denkschrift S. 50 hingewiesen worden ist, enthält überdies die in dem fürstlichen Memorandum aus Varrentrapp und Wenner ausgezogene Stelle nicht das Mindeste, was mit der in der gräflichen Denkschrift erwähnten Notorietät des Verhältnisses der beiden Linien des Seinsheimischen Gesammthauses im Widerspruch stände. Im Gegentheil wird daselbst die Zusammengehörigkeit beider Linien zu einem Gesammthause ausdrücklich bestätigt, indem — nach dem eigenen Anführen des fürstlichen Memorandums — in dem Artikel Seinsheim gesagt wird, „daß dieser „gräflichen Familie schon bei dem Artikel Schwarzenberg Erwähnung geschehen." Das fürstliche Memorandum schaltet hier ein: „Betreffs der gemeinsamen Abstammung". — Wenn diese Einschaltung in der Absicht geschehen sein sollte, die Zusammengehörigkeit beider Häuser als Linien desselben Gesammthauses abzuschwächen oder diese Zusammengehörigkeit auf die gemeinsame Abstammung zu beschränken, so hat sie ihren Zweck vollständig verfehlt; denn mit der gemeinsamen Abstammung ist gerade die Hauptgrundlage der Zusammengehörigkeit verschiedener Linien zu einem Gesammthause zugegeben, und wenn die Zusammengehörigkeit hierauf beschränkt werden wollte, so müßte dabei die Aufhebung des gegenseitigen Successionsrechtes in die Stamm- und Fideicommißbesitzungen des Gesammthauses behauptet werden. Anstatt dieser Behauptung wird aber aus dem gedachten genealogischen Werke nur noch der Satz angeführt: „Das fürstliche Haus Schwar„zenberg ist nämlich ursprünglich eine Linie dieses Hauses, „welche sich 1437 davon geschieden hat. Die andere hier vor„kommende Linie führt noch den eigentlichen Geschlechtsnamen „Seinsheim, hat am 1. Dezember 1705 die reichsgräfliche „Würde erhalten und blüht in zwei Aesten."

Offenbar sind es die Worte: „Linie ... welche sich 1437 „davon geschieden hat", aus welchen das fürstliche Memorandum ableiten will, daß außer der Gemeinschaftlichkeit des Ursprungs keine Notorietät der Zusammengehörigkeit beider Häuser bestanden habe. Diese Worte beziehen sich aber, wie der Augenschein lehrt, nur auf die Scheidung als zwei Hauptlinien desselben Gesammthauses, nicht auf ein Aufgeben des gegenseitigen Successionsrechtes in die Stamm- und Fideicommißgüter des Gesammthauses, wovon in dem genealogischen Handbuche überhaupt nicht die Rede ist. Wären diese Worte in einem anderen als in dem hier angedeuteten Sinne zu verstehen, sollten sie eine vollständige Lostrennung beider Häuser, eine vollkommene Auflösung ihrer Zusammengehörigkeit als zwei Hauptlinien eines und desselben Gesammthauses bezeichnen, so würde dies nur zum Nachtheile des fürstlichen Hauses Schwarzenberg ausfallen Denn dem Wortlaute obiger Stelle nach hätte sich nicht das gräfliche Haus Seinsheim, sondern es hätte sich 1437 das fürstliche Haus Schwarzenberg von dem ursprünglichen Gesammthause Seinsheim geschieden; danach hätte das fürstliche Haus Schwarzenberg schon von 1437 an kein Successionsrecht mehr an den Seinsheimischen Stamm- und Fideicommißbesitzungen gehabt, und wäre sonach gar nicht denkbar, wie es solche sodann noch im XVII. Jahrhundert hätte prädentiren, und im Jahr 1655 den Straubinger Vergleich hätte durchsetzen können, durch welchen es doch lediglich als eine Seinsheimer Linie in den Besitz der fränkischen Reichsherrschaft Seinsheim und zwar als erste successionsberechtigte Linie, und unter Anerkennung der Herren Grafen von Seinsheim als die andere zweite successionsberechtigte Linie gekommen ist. Die Notorietät, welche die gräfliche Denkschrift behauptet, bezieht sich aber auf die gemeinschaftliche Abstammung **und** auf das gegenseitige Successionsrecht beider Häuser in der reichs- und kreisständischen Reichsherrschaft Seinsheim bis zu Ende des Reiches, und diese Notorietät ist durch die aus dem genealogischen Handbuch ausgezogene Stelle nicht im Mindesten erschüttert. Wenn demnach in dem gedachten genealogischen Werke

von einer Scheidung des fürstlichen Hauses Schwarzenberg von dem Hause Seinsheim, dem es „ursprünglich" angehörte, und als Besitzer der Reichsherrschaft Seinsheim fortwährend angehört, gesprochen wird, so kann dies nur in dem Sinne verstanden werden, daß die ältere Linie Seinsheim durch die Erwerbung der nicht zum Seinsheimischen Fideicommiß gehörigen nachmals gefürsteten Grafschaft Schwarzenberg, und durch die Erwerbung des fürstlichen Charakters und Stimmrechtes im Fürstencollegium noch eine besondere reichsrechtliche Stellung erlangt hat, an welcher die jüngere Linie Seinsheim keinen Theil zu nehmen berechtigt ist, auch daran Theil zu nehmen nie prätendirt hat, und welche daher auch bei der gegenwärtigen Frage gar nicht in Betracht kommt, indem sich diese lediglich auf das Verhältniß beider Linien Seinsheim zur Reichsherrschaft Seinsheim und das darauf ruhende reichsgräfliche Sitz- und Stimmrecht im fränkischen Grafencollegium bezieht.

Das fürstliche Memorandum hebt hierbei noch hervor, daß in dem gedachten genealogischen Werke die Herren Grafen von Seinsheim im zweiten Kapitel des Buches unter den „Reichsgrafen ohne Stand" oder, wie es in der Kapitel-Ueberschrift heißt, „unter den mehreren gräflichen Familien, theils solchen, welche „reichsgräfliche Würde führen, aber in keinem Reichscolle„gium Sitz haben, theils anderen, die den österreichischen erb„ländischen, preußischen und dänischen Grafenstand haben", erscheinen. Diese, für die Entscheidung der vorliegenden Rechtsfrage an sich ganz irrelevante Erwähnung der Herren Grafen von Seinsheim im zweiten Kapitel eines genealogischen Werkes, welches überdies ebendaselbst auf die schon vorher geschehene Erwähnung des Seinsheimischen Hauses unter den Reichsständen verweist, erklärt sich aber sehr einfach daraus, weil hier die Herren Grafen von Seinsheim abgesehen von ihrem fortbestehenden Successionsrechte an der reichs- und kreisständischen Herrschaft Seinsheim, von welcher in dem Artikel Schwarzenberg gehandelt war, noch besonders als die Besitzer einer nichtreichsständischen Herrschaft (Sünching) in Betracht zu ziehen waren.

§. XXXIII.

Wenn nun das fürstliche Memorandum (Anl. II. S. XII.) behauptet, es sei im Jahr 1804 nur notorisch gewesen, „daß „die Herren Grafen von Seinsheim im ehemaligen deutschen „Reiche die „reichsgräfliche Würde“ gehabt hätten, diese aber „nicht das „reichsständische Prärogativ“ involvire, welches „an einen reichsunmittelbaren Besitz geknüpft gewesen sei“, so ist eben hier wieder übersehen, daß die reichsständische Eigenschaft der Linien und Mitglieder eines Hauses nicht durch die wirkliche Ausübung der reichsständischen Prärogative, sondern durch die Successionsberechtigung in dieselbe nach Maßgabe der für dieselben geltenden Successionsordnung bedingt war. Eben so ist übersehen, daß daraus, daß ein genealogisches Werk die Successionsberechtigung einer Linie in eine reichsständische Herrschaft nicht ausdrücklich erwähnt, noch nicht folgt, daß diese nicht anderweit notorisch gewesen sei.

Uebrigens ist nicht einzusehen, zu welchem Ende das fürstliche Memorandum so große Anstrengungen gemacht hat, die Notorietät des zur Reichszeit zwischen den beiden Hauptlinien des Seinsheimischen Gesammthauses bestandenen Verhältnisses zu bestreiten, da es doch selbst alle jene Beziehungen zwischen denselben, auf welche es in reichsrechtlicher Beziehung, und für die Entscheidung der Frage nach der Theilnahme einer Linie an der reichsständischen Eigenschaft des Gesammthauses allein ankommt — nämlich Agnation und Successionsrecht in die reichsständische Besitzung — ausdrücklich und wiederholt den Herren Grafen von Seinsheim zugestanden hat. Wo eine Thatsache durch Geständniß der Gegenpartei und überdies — wie im vorliegenden Falle — durch Urkunden festgestellt ist, kommt es auf deren Notorietät nicht weiter an, und könnte diese selbst gänzlich fehlen, ohne daß dadurch die Richtigkeit und Gewißheit des betreffenden Thatumstandes im Mindesten erschüttert würde.

§. XXXIV.

Völlig irrelevant, und außer aller Beziehung zu der hier zu behandelnden Frage ist sodann, was das fürstliche Memorandum (Anl. II. S. XII.) über die Grafschaft Schwarzenberg und deren Erhebung zu einer reichsunmittelbaren gefürsteten Grafschaft im Jahr 1671 und die 1670 erfolgte Verleihung der Reichsfürstenwürde an das Haus Schwarzenberg sagt. Es wird Niemanden beifallen zu bestreiten, daß ohne die Erhebung der Grafschaft Schwarzenberg zu einer gefürsteten Grafschaft das Schwarzenbergische Haus auch die fürstliche Reichsstandschaft in dem Reichsfürstenrathe nicht hätte erlangen können; es wird aber auf der anderen Seite auch das fürstliche Haus Schwarzenberg nicht bestreiten wollen und können, daß, wenn unter seinen Spezialliniеn ein ähnliches Abkommen, wie der Straubinger Vergleich, getroffen worden, und dadurch eine derselben für ihre Dauer in den ausschließlichen Besitz der gefürsteten Grafschaft Schwarzenberg, unter Anerkennung und Vorbehalt des eventuellen Successionsrechtes der übrigen Speziallinien gekommen wäre, diese letzteren eben damit auch die reichsständische Eigenschaft, die Eigenschaft als Angehörige eines reichsständischen Hauses bewahrt hätten. Nach Ausweis des Gothaischen genealogischen Hofkalenders vom Jahr 1849. S. 203—205 besteht nun aber in dem fürstlichen Hause Schwarzenberg selbst wirklich genau dasselbe Verhältniß, wie es zwischen demselben und den Herren Grafen von Seinsheim besteht, nämlich, daß die erste Linie, deren Haupt Se. Durchlaucht der Fürst Johann Adolph ist, die sämmtlichen ehemals reichs- und kreisständischen fränkischen Besitzungen (das sog. erste Majorat) inne hat. Die zweite Linie aber, deren Haupt Se. Durchlaucht der Fürst Friedrich Carl ist, hat als sog. zweites Majorat, gestiftet 22. Octob. 1703, nur allein solche Besitzungen inne, welchen niemals eine reichs- und kreisständische Eigenschaft zukam. Die zweite Majoratslinie Schwarzenberg war daher auch schon seit 1703 nicht mehr im Besitz der gefürsteten Reichsgrafschaft Schwarzenberg und der Reichs-

herrschaft Seinsheim, somit auch nicht in der Ausübung der reichs- und kreisständischen Prärogative; sie würde sich aber sicher höchlich verbitten, wenn man sie deshalb — nach den in dem fürstlichen Memorandum aufgestellten Grundsätzen — als eine zur Reichszeit nicht reichsständische und dermal auf die standesherrliche Eigenschaft des fürstlich Schwarzenbergischen Hauses keinen Anspruch habende Linie erklären wollte.

§. XXXV.

Die an die vorbesprochenen Deductionen des fürstlichen Memorandums angereihten weitläufigen (S. XIII—XV) Auslassungen darüber, daß es den Herren Grafen von Seinsheim nicht gelungen, bez. von denselben bis in die neuere Zeit unterlassen worden sei, nach Auflösung des deutschen Reiches die Anerkennung als eine Linie eines ehemals reichsständischen, jetzt standesherrlichen Hauses zu erwirken, können hier freilich übergangen werden, indem dieselben in keiner Weise einen Einfluß auf die rechtliche Zuständigkeit der gedachten Eigenschaft äußern können, und auch von fürstlicher Seite nicht behauptet wird, daß darin ein Rechtsgrund enthalten sei, aus welchem die dermal angestrebte Anerkennung dieser Eigenschaft für unstatthaft erachtet werden könnte.

Von Wichtigkeit sind dagegen die Erklärungen, welche Se. Durchlaucht der Fürst Johann Adolph zu Schwarzenberg in dem Memorandum abgegeben haben. Se. Durchlaucht erklären ausdrücklich (Anl. II. S. XV.), daß Höchstsie „nicht gesonnen sind, den „Wünschen und Absichten der Herren Grafen von Seinsheim „hindernd in den Weg zu treten, „oder sie zu bekämpfen", „sondern die in dem Memorandum entwickelten Gedanken wollen „nur zur Darlegung der gewünschtermaßen der Denkschrift gewid„meten Aufmerksamkeit mitgetheilt sein."

Se. Durchlaucht führen demnach Höchstselbst die Gründe auf, aus welchen sie einen Anspruch der Herren Grafen von Seinsheim auf die standesherrlichen Prärogative wohl begründet finden. Es wird in dieser Beziehung in dem Memorandum (Anl. II. S. XV.)

hervorgehoben, daß die Herren Grafen von Seinsheim anerkanntermaßen zu den ältesten Geschlechtern des Frankenlandes gehören und somit zu dem ältesten Adel desselben zählen; ausdrücklich wird erklärt: „Sie sind die Ursprungs- und Stamm-„genossen meines fürstlichen Hauses"; es wird ferner erwähnt, daß seit ihrer Erhebung in den Reichsgrafenstand bereits mehr als anderthalb Jahrhunderte verflossen sind; daß sie sich in einer standeswürdigen Stellung befinden; daß die Ahnen der Herren Grafen sich vormals auch im wirklichen Besitz der die Reichsherrschaft Seinsheim bildenden Güter des ehemaligen Seinsheimischen Fideicommisses befanden, mit welchem Besitze die Reichsstandschaft verbunden war; und daß jene Ahnen auch fränkische Kreisstände waren und demnach Sitz und Stimme auf den Kreisversammlungen und auf den fränkischen Grafentagen gehabt hatten. Daß die Herren Grafen von Seinsheim bis zur Auflösung des Reiches auch unbestreitbar das Successionsrecht ex jure sanguinis in die reichs- und kreisständische Herrschaft Seinsheim hatten, ist bereits in den vorhergehenden Ausführungen des Memorandums — wie gezeigt wurde — wiederholt zugestanden.

Hiernach kommt das fürstliche Memorandum (Anl. II. S. XVI.) zu dem unumwundenen Ausdrucke des Anerkenntnisses, daß, wenn den Grafen von Neipperg, Platen und Hallermund, Harrach, Kuefstein, Colloredo-Mansfeld, von Giech, und endlich selbst den Grafen von Bentinck und von Pappenheim — (welche Letztgenannte nie reichsständisch gewesen) — lediglich ihrer Standesverhältnisse zur Reichszeit wegen, die persönlichen Vorrechte der standesherrlichen Familien zugestanden worden sind, nach derselben Analogie kein Grund vorhanden ist, den Herren Grafen von Seinsheim dieselben Vorzüge und persönlichen Prärogativen zu verweigern. Ausdrücklich erklären sodann Se. Durchlaucht (Anl. II. S. XVI.): „Mit Rücksicht auf die oben bereits mei-„ner Seits anerkannte uralt-adelige fränkische Abstammung der „Herren Grafen von Seinsheim und die Stammesver-„wandtschft meines Hauses mit denselben kann ich die Con-

„servirung des geschichtlichen Glanzes der Familie von Seins-„heim allerdings nur wünschenswerth finden.“

Se. Durchlaucht erklären es auch (Anl. II. S. XVII.) für begreiflich, daß die Herren Grafen nach dem durch widrige Umstände herbeigeführten Verluste des Realnexus in Franken wenigstens nach einem theilweisen Ersatze dieses Verlustes in der Form eines Familienprärogativs als historischem Andenken streben und „gönnen „daher denselben auch von ganzem Herzen die Erfüllung dieses „ihres seit so langen Jahren bereits genährten Wunsches.“

Bei dem sonach offenbaren Vorliegen der freundlichsten Gesinnung Sr. Durchlaucht des Fürsten Johann Adolph zu Schwarzenberg gegen seine Vettern, die Herren Grafen von Seinsheim, bei der ausgesprochenen Anerkennung der Berechtigung ihrer Ansprüche auf die standesherrlichen persönlichen Prärogativen, muß es um so mehr Verwunderung erregen, wie sich das Memorandum veranlaßt finden konnte, demungeachtet den reichsständischen Charakter des gräflichen Hauses Seinsheim mit solcher Ausführlichkeit zu bestreiten, indem, nach den Schlußerklärungen des Memorandums, doch aus diesem Allem nichts gegen die Intentionen der Herren Grafen gefolgert werden soll und will. Insbesondere ist nicht abzusehen, aus welchem Grunde sich das fürstliche Memorandum vermüßigt finden konnte, mit solcher Weitläufigkeit die Führung des Seinsheimischen Votums „proprio et agnatorum nomine“ zu bestreiten, da ein Streit hierüber seit dem Untergange der Reichs- und Kreisverfassung alle praktische Bedeutung verloren hat, und wenn er auch zur Reichszeit hinsichtlich der effectiven Reichsstandschaft Bedeutung haben mochte, doch keinen Einfluß auf die reichsständische Eigenschaft der gräflichen Linie d. h. auf ihre Eigenschaft als successionsberechtigte Linie des reichsständischen Gesammthauses Seinsheim ausüben konnte. Uebrigens darf nicht übersehen werden, daß die Herren Grafen von Seinsheim die Anerkennung als eine standesherrliche Familie nicht als eine von gnädiger Connivenz der fürstlichen Agnaten abhängige neue Verleihung, sondern als eine rechtliche Consequenz ihres bis 1806 behaupteten und noch unver-

ändert bestehenden status familiae, bez. als eine bis zur Auflösung des Reiches successionsberechtigte, und eben darum zu allen Standesprärogativen gleichberechtigte Linie eines bis zum Jahr 1806 reichs- und kreisständisch gebliebenen Gesammthauses in Anspruch nehmen.

§. XXXVI.

Faßt man nun das Wesentliche in dem fürstlichen Memorandum in Kürze zusammen, so wird von Sr. Durchlaucht dem Fürsten Johann Adolf zu Schwarzenberg anerkannt:

1) daß die Herren Grafen von Seinsheim mit dem fürstlichen Hause Schwarzenberg eines und desselben Ursprungs, bez. das fürstliche Haus auch eine Linie des alten reichsfreiherrlichen Geschlechtes von Seinsheim ist;

2) daß die reichs- und kreisständische Herrschaft Seinsheim im Jahr 1655 in den Besitz des fürstlichen Hauses als der älteren Seinsheimer Linie durch Familien-Vertrag von der jüngeren oder gräflichen Linie Seinsheim übergegangen, und daher von dem fürstlichen Haus die Seinsheimische Stimme in dem fränkischen Grafencollegium bis zur Auflösung des deutschen Reiches geführt worden ist;

3) daß der jüngern oder gräflichen Linie bis zum Ende des deutschen Reiches (1806), bez. bis zur Mediatisirung der Reichsherrschaft Seinsheim, die unbestrittene Successionsberechtigung in dieser Reichsherrschaft ex jure sanguinis und daran anschließend ex pacto familiae von 1655 und nach dem Marktbibarter Vergleiche von 1731 zugestanden hat.

Der einzige wesentliche Differenzpunkt in den beiderseitigen Ansichten liegt sonach nur darin, daß gräflicher Seits die von fürstlicher Seite zugestandenen Thatumstände (Agnation und eventuelle Successionsberechtigung der Herren Grafen von Seinsheim) für vollständig ausreichend erachtet werden, um für die gräfliche Linie den Charakter eines reichsständischen Hauses, resp. eines an den persönlichen Standesvorzügen der besitzenden

Linie theilnehmenden Zweiges des Gesammthauses zu begründen, daß dagegen aber fürstlicher Seits die reichsständische Eigenschaft nur der besitzenden Linie vindicirt, resp. dieser als exclusiv zuständig behauptet werden will, so daß die andere Linie erst dann als eine reichsständische Familie betrachtet werden dürfte, wenn ihr durch Eröffnung der Succession der Besitz der betreffenden Reichsherrschaft wirklich zugewachsen wäre.

Die Meinungsverschiedenheit bezieht sich somit lediglich auf eine Rechtsfrage — bez. auf die Frage, ob reichsrechtlich zu der Begründung der reichsständischen Eigenschaft einer Linie die zugestandenen Thatsachen genügen oder nicht. Nur in Bezug auf diesen Punkt will das Memorandum „einige Bedenken" vorgetragen haben, ohne jedoch auf die Negation zu insistiren*), was auch — wenn es geschehen wäre — insoferne keinen Effekt äußern könnte, als eine unrichtige Rechtsauffassung Sr. Durchlaucht für dritte Beurtheiler, wie z. B. den Verein der deutschen Standesherren, doch in keiner Weise maßgebend oder bindend sein könnte.

Man wird aber von Seiten der Herren Grafen sich mit voller Beruhigung der Ueberzeugung hingeben können, daß nicht nur von Seite aller unparteiischen sachkundigen Beurtheiler, sondern auch von Sr. Durchlaucht dem Fürsten Johann Adolph von Schwarzenberg Höchstselbst bei näherer Prüfung die gräflichen Ausführungen über den Begriff eines reichsständischen Hauses Anerkennung als die richtigen finden werden. Die Herren Grafen von Seinsheim haben keine Veranlassung, von dem fürstlichen Hause Schwarzenberg mehr zu wünschen, als daß von diesem fürstlichen Hause ihr gemeinschaftlicher Ursprung aus dem alten reichsfreiherrlichen Geschlechte von Seinsheim und ihr agnatisches, bis zur Mediatisirung 1806 fortbestandenes Successionsrecht in die reichs- und kreisständische Herrschaft Seinsheim bestätigt und bezeugt wird. Hiermit ist das thatsächliche Fundament für die Berechtigung zur Prädicirung als eine reichs- und kreisständische Familie nach reichsrechtlichen Grundsätzen vollständig erschöpft. Dieses thatsächliche

---

*) Vgl. das Memorandum, Anl. II. S. XV—XVII.

Fundament hat nun aber das fürstliche Memorandum den Herren Grafen von Seinsheim durch die wiederholte ausdrückliche Anerkennung ihrer Seinsheimischen Agnations- und Successionsrechte vollständig gewährt. Alles Uebrige ist eine rechtliche Folge, und daher kann auch für den Verein der deutschen Standesherren sicher nicht das mindeste Bedenken obwalten, gestützt auf die von dem fürstlichen Memorandum selbst beigebrachten thatsächlichen Grundlagen die selbstverständliche rechtliche Folgerung — die Anerkennung des gräflich Seinsheimischen Hauses als einer an der reichsständischen Eigenschaft des Gesammthauses Seinsheim bis zu dessen Mediatisirung im Jahr 1806 theilnehmenden Linie — auszusprechen. Die hohen Häuser, welche dermal den Verein der deutschen Standesherren bilden, werden selbst am Besten erwägen, welche große Gefahr es dem Fortbestande ihrer Geschlechter in der gebührenden ausgezeichneten Standesstellung bringen müßte, wenn jemals eine Theorie Anerkennung finden sollte, wonach ihre jüngeren, zur Reichszeit die reichsständischen Herrschaften zwar nicht mitbesitzenden, aber zu denselben successionsberechtigteu Linien nicht auch für inbegriffen unter der Bezeichnung als reichsständische Häuser zu erachten wären.

Anlagen.

Anlage I.

(Schreiben Sr. Durchlaucht des Fürsten Johann Adolph zu Schwarzenberg an den Grafen Max Erkinger von Seinsheim d. d. Wien, 4. März 1868.)

Hochgeborner Graf!

Freundlich vielgeliebter und hochgeehrter Herr Vetter!

In der gegründeten Voraussetzung meines lebhaften Antheiles an Allem, was Euerer Liebden Gräfliches Haus betrifft, und in der Erwartung, daß ich Dero Streben nach Erlangung der standesherrlichen Vorrechte nach besten Kräften unterstützen werde, haben mir Euere Liebden mit geehrter Zuschrift d. d. 26. August v. J. eine vom Herrn Hofrathe und Professor Dr. Zöpfl in Heidelberg verfaßte Vindication des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit des gräflichen Hauses Seinsheim gewidmete „Denkschrift“ zukommen lassen.

Ein Exemplar derselben Schrift ist mir auch von Seite des Präsidiums des Vereines der deutschen Standesherren mit Schreiben vom 17. October v. J. zugesandt worden, und nicht minder ist mir die denselben Gegenstand betreffende Zuschrift Euerer Liebden vom 22. Dezember v. J. zugegangen.

Längere Abwesenheit von Wien, Geschäftsüberhäufung und andere unvorhergesehene Hindernisse machen erst jetzt eine Erwiederung der verehrlichen Zuschriften Euerer Liebden möglich, deshalb ich auch Dero freundliche Nachsicht in Anspruch nehmen muß.

Ich glaube auf dieselbe um so mehr rechnen zu dürfen, wenn ich hinzufüge, daß, sowie der, wie Euere Liebden ganz richtig voraussetzen, vielseitig auch das Interesse meines Hauses berührende Gegenstand schon an und für sich meine Aufmerksamkeit fesselte, in nicht geringerem Grade auch die von so viel Scharfsinn und dialektischer Gewandtheit zeugende Denkschrift meinen besonderen Antheil herausforderte.

Ein genaueres, prüfendes Eingehen in dieselbe war zur Gewinnung eines richtigen Verständnisses unerläßlich und sollte überhaupt eine Meinung über den Gegenstand ausgesprochen werden, so war auch

ein Heranziehen der mir zu Gebote stehenden historischen Hilfsmittel erforderlich.

Zu welchen Resultaten ich bei dieser Prüfung und Vergleichung gelangt bin, wollen Euere Liebden aus der in Abschrift beiliegenden unter Einem an das Präsidium des Vereines der deutschen Standesherren abgegangenen motivirten Aeußerung geneigtest ersehen. Dieselbe hat durchaus nicht etwa den Charakter einer Gegenschrift, sondern befaßt sich lediglich mit der Zusammenstellung einiger Bemerkungen, welche sich aus der aufmerksamen Lektüre der Denkschrift und der Erwägung der in derselben verwertheten Daten und entwickelten Motive ergeben haben.

Es zeigte sich bei der Prüfung des Straubinger Vertrages vom Jahr 1655, noch mehr aber bei dem tieferen Eingehen in die vom Herrn Verfasser der Denkschrift aus der späteren Zeitperiode hergeholten Belege, daß ich nicht in allen Punkten den vom Herrn Professor Dr. Zöpfl eingenommenen Standpunkt theilen, und demselben nicht in allen aus seinen Prämissen gezogenen Schlüssen folgen könne.

Schon aus der abweichenden Grundauffassung des Straubinger Vertrages mußte sich eine Verschiedenheit der Anschauungen und Folgerungen ergeben. Jener Vertrag regelte allerdings das Verhältniß des Seinsheim'schen Hauses zu meinem Hause, jedoch nur in Bezug auf den Besitz und die Vererbung der die Reichsherrschaft Seinsheim bildenden Fideicommißgüter. Der Herr Verfasser der Denkschrift gibt jedoch dem Straubinger Vertrage eine weit größere Tragweite. Dasselbe gilt auch von dem Marktbibarter Vergleiche vom Jahr 1731 und auch bei der Beurtheilung des Schreibens meiner Ahnfrau Eleonore Amalie Fürstin zu Schwarzenberg vom Jahr 1739 stellte sich eine Verschiedenheit der Ansichten heraus.

Ich berühre hier nur einige Momente, um das Verhältniß meiner Anschauungen zu der eigentlichen Rechtsfrage zu kennzeichnen. Was Euerer Liebden an und für sich und aus triftigen Billigkeitsgründen namentlich auch mit Rücksicht auf Euerer Liebden loyale Erklärung vom 22. Dezember v. J. betrifft, so bin ich weit entfernt, meine Zustimmung zur Erlangung der standesherrlichen Rechte und derjenigen Vorzüge zu versagen, auf welche ein so uralt adeliges angesehenes und hochverdientes Geschlecht, wie das Seinsheim'sche, berechtigten Anspruch hat. Mein fürstliches Haus, dessen dürfen sich Euer Liebden für versichert halten, wird gewiß den wärmsten Antheil an der Zuerkennung der seit schon so langer Zeit mit Beharrlichkeit ambitionirten Prärogative nehmen, und ich kann nur bedauern, erst in jüngster Zeit von den schon so lange währenden Bestrebungen Euerer Liebden in Kenntniß gesetzt worden zu sein.

In der Euerer Liebden, laut Zeitungsnachrichten, erst vor Kurzem zu Theil gewordenen Ernennung zum erblichen Reichsrathe in Bayern,

kann ich nur ein günstiges Vorzeichen für die Erfüllung Ihrer Wünsche erblicken, und bitte daher Euere Liebden meine aufrichtigen Glückwünsche entgegenzunehmen.

Mit der Versicherung vorzüglicher Hochachtung

Euerer Liebden

ergebener Diener und Vetter

Johann Adolph Fürst zu Schwarzenberg.

Wien, den 4. März 1868.

Anlage II.

(Erklärung Sr. Durchlaucht des Fürsten Johann Adolph zu Schwarzenberg).

An das hohe Präsidium
des
Vereins der deutschen Standesherren!

(bezw. an Se. Durchlaucht den Fürsten Egon zu Fürstenberg d. d. Wien, den 29. Februar 1868.)

Euer Durchlaucht!

Nur ganz besondere Umstände konnten die Erwiederung des von Euerer Durchlaucht und Liebden als Präsidenten des „Vereines der deutschen Standesherren" an mich gerichteten Schreibens d. d. Baden 17. Oktober v. J. bis zur Stunde verzögern. Meine längere Abwesenheit von Wien, die späteren Sitzungen des österreichischen Reichstages, an welchen ich als erbliches Mitglied des Herrenhauses theilzunehmen hatte, die Anhäufung anderer Geschäfte, endlich der Wunsch, mich mit dem mir von Eurer Durchlaucht zur Prüfung übermittelten Gegenstande genau bekannt zu machen, haben jene Verzögerung herbeigeführt, welche ich hiermit für entschuldigt zu halten bitte.

Euer Durchlaucht und Liebden haben mir ein Exemplar der vom Herrn Hofrathe und Professor Dr. Heinrich Zöpfl in Heidelberg verfaßten „Denkschrift, betreffend den hohen Adel und die Ebenbürtigkeit des Gräflichen Hauses Seinsheim, Heidelberg 1867" zur Einsicht vorgelegt und dieselbe mit einer warmen Bevorwortung begleitet. Euer Durchlaucht sind der Ansicht: „daß sich aus den dem hohen Präsidium des Vereines der deutschen Standesherren von Seite des Grafen Max Erkinger von Seinsheim zugekommenen Beweisurkunden mit Evidenz zwischen dem gräflich Seinsheim'schen und meinem Hause ein ganz ähnliches Verhältniß, wie zwischen Hochdero fürstlichen und dem landgräflich Fürstenberg'schen Hause zu ergeben scheine.

Euer Durchlaucht glauben daher auch, daß dem gräflichen Hause Seinsheim der hohe Adel und die Ebenbürtigkeit nicht abgesprochen werden könne, wünschen jedoch meine etwaigen Einwendungen zu hören."

Bereits einige Zeit vor dem Eintreffen der Zuschrift Euerer Durchlaucht ist mir ein Prachtexemplar der „Denkschrift" mit einem Begleitschreiben Seiner Liebden des Herren Grafen Max Erkinger von Seinsheim zugekommen, worin mich derselbe von der Vorlage der „Denkschrift" nebst einer Eingabe bei dem kgl. bayerischen Ministerium des Innern in Kenntniß setzt, und bei mir ein um so größeres Interesse für das Memoire supponirt, als es von einem der tüchtigsten deutschen Staatsrechtslehrer verfaßt ist und für die Entwicklung der Seinsheim-Schwarzenberg'schen Familiengeschichte manches wichtige Moment enthält." Der Herr Graf spricht sich weiter dahin aus, „daß ich aus der genannten Schrift die Ueberzeugung schöpfen werde, daß die gräflich Seinsheim'schen Ansprüche auf Anerkennung der gräflichen Familie als eines ebenbürtigen, zum hohen deutschen Adel gehörigen Zweiges des „Gesammthauses Schwarzenberg-Seinsheim" durch die im Jahr 1810 und 1843 erfolgten Verzichte auf die Succession in das vormals Seinsheim'sche Fideicommiß in Franken und durch das Aufhören des Realnexus nicht berührt worden seien." Der Herr Graf Max Erkinger setzt daher auch voraus, „daß es meinem fürstlichen Hause nur erwünscht sein könne, wenn der unzweifelhafte reichsständische Charakter des gräflichen Hauses Seinsheim, aus welchem mein fürstliches Haus hervorgegangen, für alle Zeiten festgestellt würde, und der Herr Graf zweifelt daher auch nicht, daß ich als Haupt des Gesammthauses das Streben der Herrn Grafen nach besten Kräften unterstützen werde."

Mittlerweile war der Graf von Seinsheim von dem Wortlaute der Seitens des hohen Präsidiums des Vereins der deutschen Standesherren an mich ergangenen Zuschrift verständigt worden und fand sich durch die in letzterer enthaltene Stelle, welche „das gräfliche Haus als eine zur Nachfolge in die vormals reichsständische Herrschaft Seinsheim berufene Nebenlinie" bezeichnet, mit Schreiben vom 22. Dezember 1867 zu der Erklärung veranlaßt: „daß, da die obige Ungenauigkeit leicht Mißverständnisse verursachen könnte, der Herr Graf sich bestimmt fühle, die bündigste Versicherung zu geben, daß sie, die Herren Grafen, nicht entfernt daran denken, die einmal aufgegebenen Successionsrechte wieder aufzugreifen. Nur der Wunsch, dem gräflichen Hause Seinsheim diejenige politische und sociale Stellung wieder zu verschaffen, welche demselben rechtlich gebührt, lege dem Herrn Grafen, als Vertreter des gräflichen Hauses Seinsheim die Pflicht auf, Alles zu thun, um diesen Zweck zu erreichen."

Weiterhin fügt damit der Herr Graf Max Erkinger noch hinzu: „daß, wenn die Grafen von Seinsheim auf die ihnen durch den Straubinger Vergleich vom 10. Juni 1655 eingeräumten Successionsrechte in die vormals reichsständische Herrschaft Seinsheim in den Jahren 1810 und 1843 ausdrücklich verzichtet haben, sie dennoch Mitglieder des „Gesammthauses Seinsheim-Schwarzenberg“ bleiben, und als solche in mir das Haupt des Gesammthauses verehren. „Dem Haupte eines so angesehenen Hauses“ — fährt dann der Herr Graf fort — „könne es nur erfreulich sein, wenn auch entfernt stehende Mitglieder dieses Hauses, die Träger des alten Stammes Seinsheim, diejenige politische und sociale Stellung wieder zur Geltung bringen, die ihnen rechtmäßig gebührt, und der Herr Graf kann daher nicht glauben, daß ich jenem Streben hindernd in den Weg zu treten beabsichtige“ u. s. w.

Ganz abgesehen von den in obigen Zuschriften entwickelten Gründen, läge schon in dem natürlichen verwandtschaftlichen Wohlwollen, welches ich und meine Vorfahren dem gräflichen Hause Seinsheim gewidmet haben, ein hinlängliches Motiv, einem für das letztere so wichtigen Gegenstande die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken. Hiezu gesellt sich aber noch das weitere, den Motiven und dem Inhalte der „Denkschrift“ entspringende Interesse, auf welches in der Zuschrift des Herrn Grafen Max Erkinger von Seinsheim mit dem Bemerken hingewiesen wird, daß die „Denkschrift“ für die Entwicklung der Seinsheim-Schwarzenberg'schen Familiengeschichte manch' wichtiges Moment enthalte.“ Andererseits lag aber gerade in diesem Hinweise für mich die Aufforderung, die geschichtlichen Daten der „Denkschrift“ und die auf erstere gebaute Beweisführung mit den handschriftlichen Quellen meines eigenen Familienarchivs in Verbindung zu bringen, da sich auch von dieser Seite aus manigfache Aufschlüsse erwarten ließen.

Durch die Datenvergleichung und wohl auch theilweise Ergänzung war ich nun in der Lage, eine klare Anschauung des Sachverhaltes zu gewinnen und mir ein bestimmtes Urtheil zu bilden; glaube aber zur Vermeidung jeder unnöthigen Weitläufigkeit und da ich eine umständliche, d. h. paragraphweise, Beleuchtung der „Denkschrift“ hier nicht für meine Aufgabe erachte, auf tiefer eingehende kritische Details verzichten zu können.

Das Meritorische der Sache aber betreffend, beschränke ich mich daher nur auf folgende Bemerkungen:

Ohne Zweifel haben die Herren Grafen von Seinsheim in dem als ausgezeichneten Staatsrechtslehrer und Publicist bekannten Herrn Hofrath und Professor Dr. Heinrich Zöpfl einen scharfsinnigen und dialektisch gewandten Vertheidiger ihrer vermeintlichen Rechte und Ansprüche gefunden, und gewiß hätte es nicht die Art der Verfechtung zu verschulden, falls der Zweck nicht dennoch erreicht würde, was

indeß, verschiedenen Indicien zufolge, kaum mehr zu besorgen sein dürfte.

Der Verfasser der „Denkschrift“ basirt seine Beweisführung auf den zwischen meinem Ahnherrn Johann Adolf Grafen und späteren ersten Fürsten zu Schwarzenberg und dem Freiherrn Friedrich Ludwig von Seinsheim am 10. Juni 1655 zu Straubing abgeschlossenen Vertrag, welchem zufolge der größte Theil der die Reichsherrschaft Seinsheim bildenden Seinsheim'schen Fideicommißgüter in Franken auf das Schwarzenberg'sche Haus übergegangen ist. Der Straubinger Vertrag hat aber eine lange, ziemlich bewegte Vorgeschichte, deren Kenntniß den richtigen Schlüssel zum Verständnisse jenes Familienvergleichs, sowie jene Geschichte selbst die Genesis des Vertrages bildet. Die „Denkschrift“ befaßt sich aber nur mit der Natur, den Bedingungen und den Consequenzen des Vertrages, sowie mit den Beziehungen meines Hauses zu den Herren Grafen von Seinsheim, endlich mit der wirklichen Ausübung des Sitz- und Stimmrechtes auf der fränkischen Grafenbank bis zum Ausgange des deutschen Reiches.

Da die Freiherren und Grafen von Seinsheim nach dem Jahre 1655, und namentlich seit 1664, wo sie sich auch des letzten Theiles der Seinsheim'schen Güter in Franken — Erlachs — entäußerten, das Sitz- und Stimmrecht im fränkischen Kreise, also ein Prärogativ, mit welchem die Reichsstandschaft essentiell verknüpft gewesen, thatsächlich nicht ausgeübt haben, die „Denkschrift“ aber die Aufgabe hatte, die Fortdauer der reichsständischen Eigenschaft bis zur Auflösung des deutschen Reichs zu beweisen, so kam es darauf an, für diesen Zweck alle möglichen Beweismittel aufzubieten. Die Grundhaltigkeit der letzteren und das Für und Wider zu erörtern würde hier zu weit führen, es genügt, den Grundgedanken der „Deduction“ hier betont zu haben. Mit dem Beweise der reichsständischen Qualität bis zum Ende des deutschen Reiches war auch der Boden für den Beweis der standesherrlichen Eigenschaft unter Geltendmachung der Bestimmungen der Rheinbundsakte, der auf dieselbe zurückgreifenden bayerischen Gesetzgebung und der deutschen Bundesakte 2c. gewonnen und der allfällige Einwand der Seinsheim'schen Verzichtsreverse vom Jahr 1810 und 1843 unschädlich gemacht. Die Taktik der „Denkschrift“ ist eine klar daliegende, und es kann nicht geläugnet werden, daß sich derselben der Herr Verfasser der „Denkschrift“ den Einwendungen, Bedenken und Negationen der beiden kgl. bayerischen Ministerial-Entschließungen vom 2. Juli 1843 und 19. März 1853 gegenüber mit seltener Meisterschaft bedient hat. Alle übrigen Behelfe und Motive, welche zur Sicherung des Erfolges von der „Denkschrift“ noch in's Feld geführt werden, sind gewissermaßen nur mehr überflüssige Zuthaten. Der Beweis für die Existenz eines „Seinsheim'schen Gesammthauses“ und für die standesherr-

liche Berechtigung der freiherrlichen, jetzt gräflichen Familie Seinsheim, als eines vormals reichsständischen, dann paragirten oder apanagirten Zweiges meines fürstlichen Hauses scheint somit sammt allen sich daraus ergebenden Consequenzen geführt zu sein.

Vom rein geschichtlichen Standpunkte aus und alles künstlichen Apparates entkleidet, stellt sich mir aber der Sachverhalt folgendermaßen dar:

Kraft des Straubinger Vertrages vom Jahr 1655 war der größte Theil der Seinsheim'schen Fideicommißgüter in Franken (die Reichsherrschaft Seinsheim) bis auf Erlach, welches vorläufig Seinsheimisch blieb, an das Schwarzenberg'sche Haus übergegangen.

Die eventuelle Erbfolge in diesen Gütern wurde den Herren von Seinsheim, hingegen aber auch meinem Hause die eventuelle Succession in der Seinsheim'schen Herrschaft Sünching, damals Fideicommiß, worüber noch heute unausgetragene Differenzen zwischen meinem und dem gräflichen Hause Seinsheim schweben, sichergestellt. Auch wurden wegen Erlach — es kann darüber kaum ein Zweifel bestehen — Stipulationen wegen Ausübung des Sitz- und Stimmrechtes im fränkischen Kreise getroffen. Weder vor, noch weniger nach dem Verkaufe von Erlach fand ein Gebrauch des Sitzes und Votums von Seinsheimischer Seite statt, was aber, nach den Ausführungen der „Denkschrift" dem reichsständischen Charakter des genannten Hauses unabträglich geblieben sein soll; zumal die eventuelle Erbfolge, das agnatische Verhältniß gesichert war, und das Seinsheim'sche Haus in der Ausübung des Sitz- und Stimmrechtes durch das Schwarzenberg'sche vertreten worden. Dieß aber ist der Punkt, über den sich trotz aller juristischen Dialektik streiten ließe, weil alle Belege für den Fundamentalsatz sprechen: daß, sowie Sitz und Stimme an einen reichsherrschaftlichen Realbesitz gebunden gewesen, auch die reichsständische Eigenschaft ausschließlich und lediglich aus diesem Besitze und der damit verknüpften Prärogativausübung resultirte.

Diese Thatsache ist um so unumstößlicher, als die Unterlassung der konstanten Ausübung jenes Prärogatives das fränkische Grafenkollegium zu einer wiederholten, sonderbarerweise aber in ihren Maßregeln entgegengesetzten Procedur gegen meine Vorfahren veranlaßt hatte. Als nämlich meine Ahnherren Johann Adolf und Ferdinand die fränkischen Grafentage durch längere Zeit unbeschickt ließen, und mit den Matrikularbeiträgen im Rückstande blieben, ging das Collegium gegen den Fürsten Ferdinand mit einer Exclusion vor, d. h. mit einer Exmatrikulation und mit der Weglassung des Seinsheim'schen Wappens aus dem Siegel des Collegiums. Das Seinsheim'sche Wappen hatte aber hier nicht die Familie, sondern lediglich die Reichsherrschaft Seinsheim zu bedeuten. Erst 1695 auf dem Collegial-

tage zu Rotenburg a. d. T. fand die Wiederzulassung „Seinsheim's“ resp. „Schwarzenberg's“ wegen Seinsheim, zum Votum und Sitze statt. Neunzehn Jahre später emigrirte nun mein Ur-Urgroßvater Fürst Adam Franz mit Rücksicht auf die Transgression unseres Hauses von der Grafen- auf die Fürstenbank im fränkischen Kreise aus dem Grafenkollegium. Hier aber schlug das letztere das entgegengesetzte Verfahren von jener früheren Procedur ein und setzte mittelst eines anhänglich gemachten Prozesses den Wiedereintritt des Fürsten durch. Diese Reimigration fand mittels des zu Marktbibart abgeschlossenen Rezesses vom Jahr 1731 statt. In der That ist auch dieser Vertrag für das Verhältniß meines Hauses pto. Sitz und Stimme im fränkischen Kreise „wegen Seinsheim“ zu dem Grafen-Collegio maßgebend geblieben bis zur Auflösung des deutschen Reiches. Selbstverständlich konnte die „Denkschrift“ diesen nach der angedeuteten Richtung hin allerdings wichtigen Vertrag nicht ignoriren; aber so wie dieselbe S. 47 ff. den Passus in Betreff der Jura et Praerogativa der gräflichen Agnaten und Fideicommißanwärter in einem von dem Texte in den mir vorliegenden Documenten wesentlich abweichenden Wortlaute citirt, so commentirt sie auch diese Stelle in einem nur für ihr Beweisverfahren günstigen und zuträglichen Sinne. Was in jenem Vertrage vorzugsweise bezielt wurde, war das Verbleiben meines Hauses im Collegio mit Rücksicht auf die zu leistenden Praestanda und auf die Erhaltung der materiellen Mittel des Collegiums. Den Schwerpunkt des Vertrages bildete die Garantie für die Fortleistung der Matrikularbeiträge von Seite des wiedereingetretenen Fürsten, seiner Descendenz und Nachfolger, besonders aber auch dereinst der erbberechtigten Agnaten im Successionsfalle. Die Sicherung der Rechte und Prärogative des fürstlichen Paciscenten für sich und die Erbfolger in der Reichsherrschaft Seinsheim war eine selbstverständliche, formale Gegenbedingung, keineswegs aber erfolgte die Wahrung der Agnatenrechte in jenem expliciten und feierlichen Tone, wie dieß die „Denkschrift“ behauptet, und weit entfernt, die damals aktuelle reichsständische Eigenschaft des gräflichen Hauses Seinsheim irgendwie ausdrücklich zu bezeugen, kennzeichnet vielmehr der Vertrag die Rechte und Pflichten der successionsberechtigten Agnaten so recht als eine künftige Eventualität und zeigt die Jura et Praerogativa in ihrer innigen Gebundenheit an den faktischen Besitz, von welchem allein jene Rechte stammten, deren korrespondirende Pflichten sich das Grafenkollegium als anderer Hauptpaciscent für Gegenwart und Zukunft um jeden Preis sichern wollte.

Das Verbleiben des fürstlichen Hauses Schwarzenberg im Collegio war also der Angelpunkt des Vertrages, welcher demnach die neue Grundlage für das fernere Verhältniß des faktischen Inhabers der Reichsherrschaft Seinsheim zu dem Grafenkollegio bildete. Diese neue Feststellung der alten Ordnung der Dinge, also

eine eigentliche „Wiederherstellung“, konnte den Herren Grafen von Seinsheim nicht unbekannt bleiben, und sie mußten wissen, welche Position sie von nun an in der ganzen Angelegenheit einnahmen. Nichtsdestoweniger wurde in der Folge zu wiederholtenmalen an den Grafen von Seinsheim der Versuch gemacht, an der faktischen Ausübung des Seinsheim'schen Votums im fränkischen Kreiskollegio zu participiren, das eine Mal nämlich 1739, aus welchem Jahre das von der „Denkschrift“ S. 68 und 69 citirte und so nachdrücklich hervorgehobene Schreiben der Fürstin-Vormünderin Eleonore Amalie zu Schwarzenberg an den Grafen Josef Franz Maria von Seinsheim herrührt, und das zweite Mal, als abermals von dem Grafen Josef Franz Maria von Seinsheim der Versuch gemacht wurde, den thatsächlich nie zur Wahrheit gewordenen Seinsheim-Schwarzenberg'schen Familienvertrag vom Jahre 1590 wieder aufleben zu machen und eine neue Auflage des Straubinger Vertrags vom Jahr 1655 zu veranstalten. Wie die Akten bezeugen, fällt dieser, jedoch ganz bestimmt erfolglos gebliebene Versuch zwischen die Jahre 1740—1753, und es ist bei einem bloßen Entwurfe geblieben, welcher jedoch, obgleich ohne Datum und Unterschrift, dennoch auf eine unbegreifliche Weise als ein notariell beglaubigtes Document seinen Weg in das Seinsheim'sche Familienbuch gefunden hat. Keinem aufmerksamen Leser dieses Dokumentes (s. S. 62 ff. der Denkschrift) kann entgehen, daß sich Graf Josef Franz Maria von Seinsheim dadurch eben das fehlende, nemlich die „reichsständische Eigenschaft“ durch faktische Theilnahme am Seinsheim-schen Votum zu sichern suchte. Es war dieser Versuch nur eine Wiederholung oder vielmehr Fortsetzung jenes früheren, ganz ähnlichen, vom Jahr 1739, dessen Tragweite zwar die Fürstin Eleonore Amalie errieth, aber sich dennoch zur Ausstellung einer Erklärung herbeiließ, welche von der „Denkschrift“ nun in einem jedenfalls zu weit gehenden Sinne commentirt wird. Ihrem Kerne nach konstatirte aber auch diese Erklärung nicht mehr, als die „gemeinsame Abstammung“, die Begründung des Seinsheim'schen Votums auf den Besitz der Seinsheim'schen Land- und Herrschaften, und die Expektanz der Grafen von Seinsheim auf das Sitz- und Stimmrecht.

Was in diesem Antwortschreiben von dem »Caput familiae« und von dem Seinsheim'schen »Votum proprio et agnatorum nomine« für sich und die gesammte Familie gesagt wird, beruht auf einer ganz falschen Auffassung, denn das Votum wurde keineswegs einer Person oder der Familie wegen, sondern von wegen des Besitzes und für dieses spezifische Besitzthum abgegeben und die Stylisation dieser Stelle ist um nichts besser, als der Passus von der „Participation am expektativen Sitz- und Stimmrechte“, denn die Grafen von Seinsheim „participirten

nicht an der Expektanz", sondern sie hatten die volle und ganze Expektanz. Eine falsche Auffassung und Darstellung kann aber nicht als stichhaltiger Beweis dienen, und überhaupt konnte die Fürstin Eleonore Amalie nicht mehr Recht einräumen, als sie selbst hatte, sowie denn auch ihre Erklärung an der Natur und rechtlichen Beschaffenheit der Sache selbst nichts zu ändern vermochte. An schwülstiger, tautologischer und unklarer Stylistik, sowie an falscher Auffassung und Begriffsverwirrung leiden die meisten von der „Denkschrift" aus dem vorigen Jahrhunderte beigebrachten Zeugnisse, und weit entfernt, mit den beiden obigen Dokumenten vom Jahr 1739 und 1746 das Gewollte bewiesen zu haben, scheinen diese Belege vielmehr für das Gegentheil zu zeugen, d. h. für das Bestreben um die Verschaffung der seit dem Straubinger Vertrage ruhenden und in die Form der bloßen Expektanz eingeschlossenen reichsständischen Eigenschaft. Dieß war auch der eigentliche und wahre Sachverhalt, und wenn die „Denkschrift" etwas als bereits existent voraussetzt, während sie für dessen Gewinnung alle Mittel doch erst in Bewegung setzen muß, so leidet sie offenbar an einem inneren Widerspruche.

Was das »caput familae« und die „gesammte Familie" betrifft, Ausdrücke, welche in dem Aktenstücke vom Jahr 1739 vorkommen, und sowohl in der „Denkschrift" als „Gesammthaus Seinsheim", als auch in den Zuschriften der Herrn Grafen von Seinsheim bald „als Seinsheim-Schwarzenbergische Familie" bald als „Gesammthaus Schwarzenberg-Seinsheim" wiederkehren, so ist dem obigen Ausdrucke, wenigstens in dem Zusammenhange mit dem Sitz- und Stimmrechte in dem Schreiben von 1739, nicht jene Bedeutung beizulegen, wie sie demselben in der „Denkschrift" vindicirt wird. Ein „Gesammthaus Seinsheim" in dem allgemeinen Sinne, wie es an den obigen Orten gemeint zu sein scheint, hat wohl eine ideelle Berechtigung und läßt sich vielleicht auf dem Wege historischer Construktion als ein Ganzes aufbauen; aber in familienrechtlicher Beziehung dürfte dieser Begriff vielleicht einige Anfechtung erleiden. Unangreifbar ist die „gemeinsame Abstammung" und somit die Stammesgenossenschaft und Verwandtschaft"; dieß ist auch in der so oft Schwarzenberg'scher Seits ausgesprochenen Anerkennung des »communis stirpis« ausgedrückt und kundgegeben. Wollen die Herren Grafen von Seinsheim in dem Chef des fürstlichen Hauses nach der oben angedeuteten Richtung auch das Haupt ihrer Familie anerkennen, so wird sich derselbe dadurch gewiß stets nur geehrt fühlen können. Das Schwarzenberg'sche, sowie das Seinsheim'sche Haus sind zwei aus einer gemeinschaftlichen Wurzel entsprossene selbstständige Stämme; ein, wie mich bedünkt, richtiges Bild eines auch häufig in der Natur vorkommenden Gestaltungsprozesses. Lediglich in Bezug auf die Reichs-

herrschaft Seinsheim hat der Straubinger Vertrag ein besonderes Verhältniß geschaffen, jedoch auch nur in diesem Betreffe. Die Herren Grafen von Seinsheim hatten die Expektanz auf jene Reichsbesitzung. Ob mit Rücksicht auf diese Eventualität, welche die juridische Bedeutung der künftigen Wiedererlangung des einst Besessenen hatte, also einer Restitution, die Bezeichnung als „apanagirte oder paragirte Familie“ auf die Herren Grafen von Seinsheim paßt, muß ich dahingestellt sein lassen.

Euer Durchlaucht haben das Verhältniß Ihres fürstlichen Hauses zu den Herren Landgrafen von Fürstenberg als Analogie der Schwarzenberg-Seinsheim'schen Beziehungen angeführt. Die Herren Landgrafen von Fürstenberg sind zufolge des Apanagial-Rezesses vom 29. Juli 1755 eine wirklich apanagirte und paragirte, in die Ordnung einer Tertiogenitur gerückte Linie des fürstlichen Hauses, von welchem sie auch unmittelbar abstammte. Der historische Entwicklungsgang der Häuser Schwarzenberg und Seinsheim nahm hingegen eine andere, mehr auseinander, als zusammenstrebende Richtung und der Straubinger Vertrag regelte nur den Heimfall eines von dem Hause Seinsheim durch den Gang der Ereignisse abgekommenen Besitzes. Analogien des Schwarzenberg-Seinsheim'schen Verhältnisses finden sich eher in dem vielverzweigten Hause Hohenzollern, dessen einzelne Linien theilweise auch andere Namen annahmen, wie z. B. die Grafen von Hohenberg, oder in dem reichverästeten Hause der erloschenen böhmischen Rosenberge, deren Stammverwandte als Landsteine, Herren von Wittingau, Lomnic, Neuhaus u. s. w. vorkommen und deren genealogische Wurzel die Witigonen bildeten. Wenn es nun §. 20 S. 49 der „Denkschrift“ heißt, daß „an allen durch den Marktbibarter Vergleich vom Jahr 1731 anerkannten Rechtsverhältnissen und Zuständen, Rechten und Prärogativen, wie sie für das Seinsheim'sche Gesammthaus, das fürstlich Schwarzenberg'sche Haus als erste, und das gräflich Seinsheim'sche oder Erlacher Haus als zweite Hauptlinie dieses Gesammthauses festgestellt worden sind, notorisch bis zur Auflösung des deutschen Reiches nicht das Mindeste verändert worden ist; wenn ferner in einer Anmerkung mit Berufung auf des Reichskassiers Gumpelsheimer 1796 herausgegebene Reichsmatrikel aller Kreise S. 35. „Seinsheim“ gesagt wird: „daß die Seinsheimer immer bezahlt haben“; so ist von dem Obenangeführten nur stichhaltig, daß der Marktbibarter Vertrag allerdings bis zum Ende des deutschen Reichs unverändert geblieben; aber so, wie er faktisch in sich selbst beschaffen war, und nicht, wie er von der „Denkschrift“ als ein „Gesammthaus“ und eine „erste“ und eine „zweite“ „Hauptlinie“ constituirend interpretirt wird, und dann, daß allerdings für die Reichsherrschaft Seinsheim stets gezahlt worden, aber nicht von

den „Seinsheimern", was hier offenbar metonymisch angewendet wird, sondern von den faktischen Inhabern, den „Schwarzenbergen." Will man sich von der Stellung überzeugen, welche dem gräflichen Hause Seinsheim von den Kennern des deutschen Reiches und seiner Verfassung, namentlich aber der deutschen Stände angewiesen worden, so braucht man nur in einen der genealogischen Kalender und Reichsstaats- und Handbücher aus den letzten Jahren der Reichszeit z. B. den von Varrentrapp und Wenner in Frankfurt a. M. herausgegebenen Jahrgang 1804 einen Blick zu werfen. Dort erscheinen die Herren Grafen von Seinsheim im „zweiten Kapitel" des Buches unter „den Reichsgrafen ohne Stand" oder wie es in der Kapitel-Ueberschrift heißt: „unter den mehreren gräflichen Familien, theils solchen, welche die reichsgräfliche Würde führen, aber in keinem Reichskollegium Sitz haben, theils anderen, die den österreichisch erbländischen, preußischen und dänischen Grafenstand haben." In dem Artikel „Seinsheim" wird gesagt: daß dieser gräflichen Familie schon bei dem Artikel „Schwarzenberg" (Betreffs der gemeinsamen Abstammung) Erwähnung geschehen. Das fürstliche Haus „Schwarzenberg" ist nämlich ursprünglich eine Linie dieses Hauses, welche sich 1437 davon geschieden hat. Die andere hier vorkommende Linie führt noch den eigentlichen Geschlechtsnamen Seinsheim, hat am 1. Dezember 1705 die reichsgräfliche Würde erhalten und blüht in zwei Aesten."

Diese Stellung also hatten die Herren Grafen von Seinsheim notorischer Weise 1804 im ehemaligen deutschen Reiche und die reichsgräfliche Würde, welche so oft in den von der „Denkschrift" beigebrachten Dokumenten und Zeugnissen betont wird, involvirte nicht das reichsständische Prärogativ, welches an einen reichsunmittelbaren Besitz geknüpft gewesen. Ohne die Erhebung der Grafschaft Schwarzenberg zu einer reichsunmittelbaren gefürsteten Grafschaft im Jahre 1671 würde die 1670 erfolgte Verleihung der Reichsfürstenwürde an mein Haus keineswegs auch die fürstliche Reichsstandschaft und Einführung in den Reichsfürstenrath zum Correlat und zur Folge gehabt haben.

Die Argumente der „Denkschrift" für die zur Zeit der Auflösung des Reiches aufrecht gewesene Reichsstandschaft der Herren Grafen von Seinsheim sind also jedenfalls nicht unanfechtbar, und somit auch die daraus abgeleiteten Folgerungen. Ein „Gesammthaus Seinsheim" mit einer fürstlichen Haupt- und einer paragirten oder apanagirten zweiten gräflichen Linie hätte in einem „genealogischen Reichs-, Haupt- und Staatsbuch" einen ganz andern Platz angewiesen erhalten müssen, als es thatsächlich gefunden hat. Der Fall des deutschen Reiches hatte mit seinen politischen, socialen und sonstigen Consequenzen für das Fürstenthum Schwarzenberg die Sequestration und für die Herren Grafen von Seinsheim die Ablösung ihrer

Successionsansprüche auf die Reichsherrschaft Seinsheim aus Schwarzenberg'schen Mitteln, und weiterhin die Ausstellung des in der „Denkschrift" so viel besprochenen Seinsheim'schen Verzichtsreverses vom Jahr 1810 zur Folge. Die Motivirung der Sequestration des Fürstenthums in §. 38 S. 106 ff. mit der Theilnahme meines Hauses an dem Kriege Oesterreichs gegen Napoleon und dessen Alliirte, oder wie es dort heißt, mit einer „Felonie", ist ebenso eine irrthümliche, als die Hervorhebung „der nie verletzten Treue der Grafen von Seinsheim gegen das Haus Bayern" (S. 109 der „Denkschrift") mindestens eine zu absichtliche. Die ganze Theilnahme meines Hauses am Kriege gegen Frankreich beschränkte sich allbekanntermaßen auf eine unausweichliche Nichtbefolgung einer peremtorischen Citation Seitens der Rheinbundsmächte resp. Bayerns. Die Herren Grafen von Seinsheim, als landsässiges Adelsgeschlecht, konnten gar nicht in die Lage kommen, eine Felonie gegen Bayern zu begehen. Wenn nun aber die „Denkschrift" unter Voraussetzung des Fortbestandes des persönlichen Charakters der Herren Grafen von Seinsheim als Mitglieder eines standesherrlichen Hauses auch nach Auflösung des deutschen Reichs und selbst auch nach Ausstellung des Verzichtsreverses vom Jahr 1810 S. 89 bemerkt: „daß es vielleicht ein Versehen genannt werden könne, daß das gräfliche Haus Seinsheim bei der Ausstellung dieses Reverses sich die Anerkennung der Fortdauer seines bis zur Auflösung des Reiches unbestreitbar bestandenen hohen Standesrechtes nicht ausdrücklich ausbedungen habe", so ist diese Unterlassung allerdings auffallend, bei dem Umstande, daß die Herren Grafen von Seinsheim sich stets in Wahrnehmung ihrer Rechte besonders aufmerksam und vorsichtig erwiesen haben, wie dieß ja das allsogleiche Auftreten des Herrn Grafen Josef von Seinsheim mit der Rechtsverwahrung im Jahr 1809 anläßlich der Sequestrirung des Fürstenthums Schwarzenberg zur Genüge beweist. Andererseits mußte der behauptete selbstverständliche und unbestrittene Fortbestand der reichsständischen, resp. standesherrlichen Dignität in dem der Auflösung des deutschen Reichs gefolgten Zeitraume durch Thatsachen und Belege erweisbar sein.

Die „Denkschrift", so bemüht alle Dokumente aus dem vorigen Jahrhundert zur Geltung zu bringen, producirt jedoch keinen einzigen dokumentarischen Beleg für ihren Zweck, resp. für die Fortdauer des reichsständischen oder standesherrlichen Charakters aus der Zeitperiode seit 1806, was ja doch ein so nahe liegendes Bedürfniß des Beweisverfahrens war, besonders, wenn sie nicht den sich von selbst aufdringenden Einwand hervorrufen wollte, daß ja die Existenz der „Denkschrift" selbst, und ihr theoretisches Vorgehen, sowie die Bemühungen der Herren Grafen um Vindicirung der standesherrlichen Prärogative seit 1842 der augenscheinlichste Beweis für das Gegentheil der Behauptungen der „Denkschrift" sei, denn etwas schon un=

bestreitbar und selbstverständlich, also gewissermaßen a priori Bestehendes braucht ja eben nicht mehr bewiesen zu werden. War aber die standesherrliche Eigenschaft der Herren Grafen von Seinsheim kraft der Rheinbundsakte, der bayerischen Deklarationen, des Bundesrechtes und der bayerischen Verfassung existent, so mußte die Anerkennung dieser Existenz in öffentlichen Akten oder Druckschriften doch irgendwie zum Ausdrucke gelangen, wie z. B. in dem gothaischen genealogischen Kalender. Dort erscheinen aber die Herren Grafen lediglich unter den nach alphabetischer Ordnung aufgezählten gräflichen Häusern; wohl aber nimmt man wahr, daß die Herren Grafen trotz den Verzichtsreversen vom Jahr 1810 und 1843 fortfahren, sich „Herren auf Seehaus und Kottenheim ꝛc.“, also der ehemaligen Reichsherrschaft Seinsheim, zu nennen.

Waren aber die Herren Grafen von ihrer Berechtigung zur standesherrlichen Dignität überzeugt, und gebrach es nur an der äußeren, loyalen Anerkennung derselben, so muß es Wunder nehmen, warum sie einen so langen Zeitraum seit der Auflösung des deutschen Reiches ungenützt vorübergehen ließen und an die einzig competente Instanz solcher Rechtsfragen — die deutsche Bundes-Versammlung — nicht appellirten.

Das endliche wiederholte Auftreten der Herren Grafen um Geltendmachung ihrer Ansprüche auf standesherrliche Rechte im Jahr 1842 und 1847 fällt jedoch mit zwei wichtigen Momenten zusammen, nämlich, als die Verhandlungen meines fürstlichen Hauses mit der kgl. bayerischen Regierung wegen Entschädigungsforderungen aus der Mediatisations- und Sequestrationszeit in der Schwebe waren, und endlich mit der Ausstellung des zweiten Verzichtsreverses der Herren Grafen von Seinsheim bezüglich ihrer Successions-Ansprüche zum Abschlusse gelangten (1843), so wie als der Herr Graf Max Erkinger von Seinsheim 1847 das Ansinnen der Errichtung eines neuen Seinsheim'schen Fideicommisses kundgab, wobei das Interesse meines fürstlichen Hauses wegen der Herrschaft Sünching auf Grund des in dieser Beziehung noch nicht hinfällig gewordenen Straubinger Vertrages vom Jahr 1655 in Mitleidenschaft kam. Das obige, vielleicht nur zufällige Zusammentreffen von Umständen konnte meiner Aufmerksamkeit nicht entgehen, sowie überdieß die Thatsache, daß die Herren Grafen mich von jenen beiden früheren Vindikationsversuchen vom Jahr 1842 und 1847 nicht in Kenntniß setzten, was doch mit ihrer Auffassung von dem Vorhandensein eines Gesammthauses Seinsheim und der Stellung des regierenden Fürsten zu Schwarzenberg als Chef dieses Gesammthauses“ ganz in Uebereinstimmung gewesen wäre. Erst bei dem jetzigen dritten Versuche bin ich von den geschehenen Schritten unterrichtet worden. Da übrigens die Herren Grafen gerade in einer Zeit auf der Erlangung standesherrlicher Rechte beharren, welche sich so sehr durch

Verkümmerung und Untergrabung der schon bestehenden Rechte der alten, standesherrlich anerkannten Standesherren auszeichnet, wie dieß ja die zur Vertheidigung dieser täglich mehr gefährdeten Rechte ebenso vom Herrn Hofrathe und Professor Dr. Zöpfl verfaßten verdienstlichen Schriften augenscheinlich bezeugen; wobei nun noch der gegenwärtige problematische Zustand Deutschlands und das Nichtvorhandensein irgend einer legalen Gewalt zum Schutze dieser bedrohten und täglich mehr hinschwindenden Rechte hinzukommt; diese Bewerbung also um bereits so arg geschädigte Prärogative unter so unsicheren öffentlichen Umständen würde zu den eigenthümlichen Erscheinungen unserer an seltsamen Widersprüchen so reichen Zeit gehören, wenn nicht vielleicht die Hoffnung auf eine künftige Constituirung Deutschlands die Herren Grafen zum Beharren in der Verfolgung des vorgestreckten Zieles ermunterte.

Diese Erwägungen haben sich mir bei der Lektüre der mir von zwei Seiten zugekommenen und somit zur besonderen Beachtung empfohlenen „Denkschrift“ aufgedrungen. Nicht gesonnen, den Wünschen und Absichten der Herren Grafen von Seinsheim hindernd in den Weg zu treten, oder dieselben zu bekämpfen, sondern vielmehr meinen hochgeehrten Stammverwandten gerne alles Gute gönnend, habe ich die oben entwickelteu Gedanken von meinem Standpunkte aus eben zur Darlegung der gewünschtermaßen der „Denkschrift“ gewidmeten Aufmerksamkeit hier mittheilen zu sollen geglaubt.

Im Interesse der Herren Grafen lasse ich mich übrigens von folgenden Beweggründen leiten:

Die Herren Grafen gehören anerkanntermaßen zu den ältesten Geschlechtern des Frankenlandes und zählen somit zu dem ältesten Adel des letzteren. Sie sind die Ursprungs- und Stammgenossen meines fürstlichen Hauses und haben daher Anspruch auf meine volle Achtung. Sie gehörten überdieß zu den angesehenen reichsgräflichen Geschlechtern Deutschlands und seit ihrer Erhebung in den Reichsgrafenstand sind bereits mehr als anderthalb Jahrhunderte verflossen.

Das gräfliche Haus Seinsheim hat sich, wie dieß auch die „Denkschrift“ S. 115 gebührend hervorhebt, in Verhältnissen befunden und befindet sich noch in denselben, welche ihm die Behauptung einer den standesherrlichen Prärogativen entsprechenden und eines solchen Vorzugs würdigen äußeren Stellung gestatten und dieselbe auch verbürgen.

Die Ahnen der Herren Grafen befanden sich einst im faktischen Besitze der die Reichsherrschaft Seinsheim bildenden Güter des ehemaligen Seinsheim'schen Fideicommisses, mit welchem Besitze die Reichsstandschaft verbunden gewesen. Jene Ahnen waren auch fränkische Reichsstände und hatten demnach auch Sitz und Stimme in den Kreisversammlungen und auf den fränkischen Grafentagen.

Wenn den Grafen von Neipperg, Platen und Haller-mund, Harrach, Kuefstein und Colloredo-Mannsfeld, namentlich aber den Grafen von Giech, mit welchem die Herren Grafen von Seinsheim in Betreff der Reichsstandschaft noch die meiste Analogie haben, wenn endlich selbst den Grafen von Bentinck und Pappenheim, welche nie reichsständisch gewesen, lediglich „ihrer Standesverhältnisse zur Reichszeit wegen“, die persönlichen Vorrechte der standesherrlichen Familien zugestanden worden: so ist kein Grund vorhanden, den Herren Grafen von Seinsheim nach derselben Analogie dieselben Vorzüge und persönlichen Prärogative zu verweigern.

Meine fränkischen Herren Vetter richten dießmal ihre Bewerbung auf die Anerkennung als „standesherrliche Personalisten“, resp. auf Anerkennung ihres hohen Adels und die Ebenbürtigkeit, und haben dabei namentlich die Vindicirung des „geschichtlichen Glanzes der Familie“ im Auge.

In Betreff des Prädikates: „Erlaucht“ für das Haupt der Familie kompromittiren sie hingegen auf die Gnade Seiner Majestät des Königs, unter Geltendmachung von berücksichtigungswürdigen Gründen, wie z. B. die ehemalige Reichs- und Kreisstandschaft des Seinsheim'schen Hauses, die Nichtbeeinträchtigung meines fürstlichen Hauses durch jenes Prädikat, die nunmehr lediglich durch das gräfliche Haus stattfindende Fortpflanzung des uralten und ehrwürdigen Namens „Seinsheim“ und endlich die Zuerkennung des Prädikates „Erlaucht“ an vormals nicht reichsständig gewesene Familien (Bentinck, Pappenheim). Mit Rücksicht auf die oben bereits meiner Seits anerkannte uralt-adelige fränkische Abstammung der Herren Grafen von Seinsheim und die Stammverwandtschaft meines Hauses mit denselben kann ich die Conservirung des geschichtlichen Glanzes der Familie von Seinsheim allerdings nur wünschenswerth finden.

Wenn es auch der in der Zuschrift des Herrn Grafen Max Erkinger von Seinsheim d. d. 22. Dezember v. J. enthaltenen Erklärung in Betreff „der nicht vorhandenen Absicht, durch die Anerkennung der Seinsheim'schen Ansprüche auf den hohen Adel und die Ebenbürtigkeit auch frühere, durch die Verzichte vom Jahre 1810 und 1843 erloschene Ansprüche wieder geltend zu machen, nicht bedurft hätte, um mich den Wünschen der Herren Grafen von Seinsheim geneigt zu machen: so erblicke ich doch in jener ausdrücklichen Erklärung einen Zug von Loyalität, von welchem ich mit freundvetterlicher Genugthuung Akt nehme.

Ich gedenke bei diesem Anlasse auch eines Schreibens des Herrn Grafen Max Erkinger von Seinsheim aus früherer Zeit, nämlich vom 4. November 1858, in welchem der Herr Graf mit edler Offenherzigkeit die Motive des Strebens seines Hauses nach der Wieder-

erlangung der Wiege seines Geschlechtes, nämlich der alt=Seinsheim'schen Fideicommißgüter in Franken entwickelte, und als einen der maßgebenden Gesichtspunkte bei der seit Jahren beabsichtigten Neubegründung eines Seinsheim'schen Fideicommisses bezeichnete. Jene alt=Seinsheim'schen Güter sind nicht durch die Schuld und nicht auf Veranlassung meines Hauses — des gegenwärtigen Besitzers jener Güter — für die Herren Grafen verloren gegangen; aber ich begreife und ehre die tief in der Geschichte eines edlen Hauses begründete Sehnsucht nach eben jener Wiege des Geschlechtes, wo die Ahnen lebten und wirkten, wo sie sich eines bedeutenden Ansehens zu erfreuen hatten, und wo sich einer der hochverdienten Männer des Hauses im geistlichen Stande — Graf Adam Friedrich Josef, Fürstbischof von Würzburg, und als solcher Herzog in Franken — zur Würde eines Reichsfürsten emporgeschwungen, wo überdieß die Grafen von Seinsheim das Erb=Oberstkämmerer=Amt bekleideten. Ebenso begreife ich, daß die Herren Grafen nach dem durch widrige Umstände herbeigeführten Verluste des Realnexus in Franken wenigstens nach einem theilweisen Ersatze dieses Verlustes in der Form eines Familienprärogatives als historischem Andenken streben, und gönne daher denselben auch vom ganzem Herzen die Erfüllung dieses ihres seit so langen Jahren bereits genährten Wunsches.

Die Erreichung des angestrebten Zieles dürfte übrigens vielleicht schon mit der kürzlich erfolgten Ernennung des Herrn Grafen Max Erkinger von Seinsheim zum erblichen Reichsrathe in Bayern signalisirt sein.

Schließlich glaube ich noch hinzufügen zu sollen, daß ich unter Einem eine Abschrift meiner vorliegenden Erörterung dem Herrn Grafen Max Erkinger von Seinsheim zugehen lassen werde.

Wien, den 29. Februar 1868.

Johann Adolf Fürst zu Schwarzenberg.

Die Uebereinstimmuug vorstehender Abschrift mit dem Originale wird hiermit amtlich bestätigt.

München, den 19. März 1868.

General=Sekretariat des königl. Staatsraths.

(L. S.) Sebastian von Kobell.

Anlage III.

(Schreiben des Grafen Max Erkinger von Seinsheim an Se. Durchlaucht den Fürsten Johann Adolf zu Schwarzenberg, d. d. München, 24. Mai 1868.)

Durchlauchtigster Fürst insonders
Hochgeehrter Herr Vetter!

Beehre ich mich Euer Liebden meinen Dank auszusprechen für das Schreiben vom 4. März dieses Jahres und für die abschriftliche Mittheilung des an das Präsidium des Vereins deutscher Standesherren gerichteten Memorandums vom 29. Februar dieses Jahres.

Ich constatire mit großer Befriedigung, daß Euer Liebden es in dem an mich gerichteten Schreiben vom 4. d. M. aussprechen, daß das Seinsheim'sche Geschlecht berechtigten Anspruch auf Erlangung der standesherrlichen Rechte hat, und daß das fürstliche Haus warmen Antheil an der Zuerkennung dieser von uns schon seit so langer Zeit mit Beharrlichkeit ambitionirten Prärogative nehmen. Euer Liebden drücken bei dieser Gelegenheit auch ihr Bedauern darüber aus, daß Euer Liebden erst jetzt von diesem Streben in Kenntniß gesetzt worden sind.

Ich würde mir schon früher erlaubt haben, Euer Liebden von unsern Bestrebungen in Kenntniß zu setzen, hätte ich geahnt auf Seite des fürstlichen Hauses entgegenkommenden Schritten zu begegnen, auch gestehe ich offen, daß ich bei dem Beginn unserer Bestrebungen über die Sachlage nicht gehörig informirt war und erst jetzt die nöthigen Aufklärungen aus meinen Archiven erhoben habe.

Die Gründe, welche mich bestimmten mit so großer Beharrlichkeit nach der Anerkennung unseres Hauses als eines ebenbürtigen zum hohen Adel gehörigen zu streben, liegen in der festen Ueberzeugung, daß wir zu diesem Streben ein wohlbegründetes Recht haben. Von dieser Ueberzeugung ausgehend halte ich es für eine heilige Pflicht gegen mein Haus und die Träger meines Namens dem Geschlechte der Grafen von Seinsheim diejenige politische Stellung zu verschaffen, die ihnen von Rechtswegen gebührt.

Wenn dieses nicht schon früher geschehen, namentlich zur Zeit meines Herrn Vaters hochseligen Angedenkens und von mir zu jener Zeit, als ich in den Besitz meiner Güter getreten bin, so lag dies in den damaligen Verhältnissen meines Hauses. Mag die Gegenwart auch nicht dazu angethan sein, ein solches Streben zu fördern, so will ich doch nichts unversucht lassen. Die Stellung, welche den Mitgliedern des ältesten Adels bei Hofe in Bayern eingeräumt wird, wenn dieselben nicht unter die vormaligen reichsständigen Häuser zu rechnen sind, ist eine so untergeordnete, daß das Streben eines Geschlechtes,

dessen Ahnen im Jahre 1590 auf der fränkischen Grafenbank gesessen, aus dieser Stellung heraus zu kommen und unter diejenigen Geschlechter eingereiht zu werden, wo meiner Ueberzeugung nach sein Platz ist, gewiß auch dann gerechtfertigt wäre, wenn nicht andere als Ehrenvorzüge damit verbunden wären.

Ich muß es daher sehr bedauern, daß Euer Liebden aus der Prüfung der Denkschrift andere Folgerungen gezogen haben, als ich zu ziehen vermag. Es nöthigt mich dieses Vorgehen des fürstlichen Hauses bei dem Präsidium des Vereins der deutschen Standesherren das fürstliche Memorandum Punkt für Punkt zu beleuchten und es entsteht dadurch eine um so unnöthigere Polemik, weil Euer Liebden in Ihrem Schreiben an das Präsidium des Vereins deutscher Standesherren sich ausdrücklich dahin aussprechen, daß Sie gegen unsere Anerkennung als eine standesherrliche Familie nichts zu erinnern haben.

Zum Schlusse erlaube ich mir Euer Liebden für den in dem Schreiben vom 4. März ausgesprochenen Glückwunsch zur Erlangung der erblichen Reichsraths-Würde meinen verbindlichsten Dank abzustatten. Meine Ernennung als Reichsrath ist erfolgt auf Grund der Errichtung eines Familienfideicommisses nach Beilage VII zu Titel V der Verfassungsurkunde Bayerns.

In der Anlage gebe ich mir die Ehre, Euer Liebden ein Exemplar des Regierungsblattes vom 5. Dezember 1867 Stück 65 vorzulegen, worin des Fideicommiß mit allen seinen Bestandtheilen öffentlich ausgeschrieben ist. Euer Liebden werden aus demselben ersehen, daß ich es mir als Constituent vorbehalten habe, für den Fall des Aussterbens der Namentlich aufgeführten Substituten, mit dem fürstlichen Hause bezüglich der eventuellen Erbfolge desselben in meinem neu errichteten Fideicommisse besondere Vereinbarung zu treffen.

Euer Liebden werden darin den hohen Werth erkennen, den ich darauf lege, die Verbindung der beiden stammverwandten Häuser wieder anzubahnen.

Die Veranlassung hiezu glaubte ich in den zwei Schreiben von Euer Liebden zu finden, welche Hochdieselben, und zwar das eine d. d. Postelberg vom 25. August 1855 und d. d. Wien vom 6. März 1859 an mich gerichtet haben. Ich zweifle nicht, daß es möglich sein könnte in beiderseitigem Interesse Vereinbarungen zu treffen, namentlich wenn mir Gelegenheit geboten sein sollte, mit Euer Liebden in persönlichen Verkehr zu treten.

Indem ich dieses hiemit nur angedeutet wissen wollte und es mir für die Zukunft vorbehalte, bestimmt formulirte Vorschläge an Euer Liebden gelangen zu lassen verbleibe ich unter Versicherung meiner vollkommensten Hochachtung Euer Liebden

ergebener Diener und Vetter

Max Erkinger Graf von Seinsheim.

München, den 24. Mai 1868.

Anlage IV.

(Schreiben Sr. Durchlaucht des Fürsten Johann Adolph zu Schwarzenberg an den Grafen Max Erkinger von Seinsheim, d. d. Marienbad 4. Juli 1868.)

Hochgeborner Graf!

Freundlich vielgeliebter und hochgeehrter Herr Vetter!

Euer Liebden hatten die Güte, mich mit schätzbarem Schreiben d. d. München, den 24. Mai l. J. von der Befriedigung in Kenntniß zu setzen, von welcher Hochdieselben meine Zustimmung zu der Bewerbung um die Erlangung standesherrlicher Rechte entgegen genommen haben, zugleich aber auch die Motive zu entwickeln, welche das gräfliche Haus zu der Ambitionirung der betreffenden Prärogative veranlassen.

Unter Einem haben mich auch Euer Liebden von der nun zur Thatsache gewordenen Errichtung des neuen gräflich Seinsheim'schen Familien-Fideicommisses unter Vorlage des die gerichtliche Bestätigungs-Urkunde enthaltenden Regierungsblattes für das Königreich Bayern Nr. 65, 1867, benachrichtigt und weitere dießfällige Mittheilungen in Aussicht gestellt.

Was nun die Bestrebungen um die Erlangung der Anerkennung standesherrlicher Rechte betrifft, so deuten Euer Liebden auf besonders zwei Impulse zu dieser Bemerkung hin, nämlich auf die Aufklärungen aus dem gräflichen Archive und auf die Stellung der Mitglieder des ältesten Adels bei Hofe in Bayern, wenn dieselben nicht unter die vormaligen reichsständigen Häuser zu rechnen sind.

Es ist begreiflich, daß ein so notorisch altes Geschlecht wie das Seinsheimische, eine derartige Zurücksetzung bei verschiedenen Gelegenheiten unangenehm empfunden haben mag, und daß dieses Gefühl verletzten historischen Bewußtseins den Wunsch eingeflößt hat, aus einer so unangenehmen Situation herauszukommen Euer Liebden werden aber auch bemerkt haben, daß sich unter den Motiven, welche mich bestimmt haben, die Bestrebungen des gräflichen Hauses zu billigen, auch solche Momente befinden, wodurch jenem historischen Bewußtsein volle Rechnung getragen wird.

Dieß veranlaßt mich lediglich mit einer einzigen Bemerkung auf das von mir dem Präsidium des Vereins der deutschen Standesherren vorgelegte und auch Euer Liebden mitgetheilte Memorandum vom 29. Februar l. J. zurückzukommen, nämlich mit dem Hinweis auf das letztere als auf ein Ergebniß eingehender Forschungen in meinen Familienpapieren, welche einen mehrhundertjährigen Rückblick gestatten.

Sowohl aus Euer Liebden geehrtem Schreiben vom 24. Mai l. J., als auch aus dem beiliegenden Regierungsblatte ersehe ich, daß die Lösung der Frage in Betreff der eventuellen Erbfolge in dem von Euer Liebden errichteten Familienfideicommisse einer besonderen Vereinbarung vorbehalten worden. Als Frage ist dieser Gegenstand und was mit demselben zusammenhängt, seit Jahren in der Schwebe, nunmehr aber durch das fait accompli der Fideicommißerrichtung in ein Stadium getreten, aus welchem eben nur die von Euer Liebden in Aussicht gestellte Initiative hinaus und zu einem positiven Resultate führen kann. Euer Liebden billige Denkungsart wird mir gewiß das Zeugniß nicht versagen können, daß ich mich seit Jahren hinsichtlich dieser Angelegenheit in der Defensive gehalten, und ein Blick in den hierüber seit mehr als einem Decennium geführten Schriftenwechsel wird der obigen Bemerkung zur Bestätigung dienen.

Euer Liebden stellen bestimmt formulirte Vorschläge für die Zukunft in Aussicht. Ich sehe denselben entgegen und je mehr dieselben den Stempel jenes besonderen Werthes, welchen Euer Liebden auf die Verbindung der beiden stammverwandten Häuser legen, an sich tragen werden, um so sicherer dürfen Euer Liebden eine gerechte Beurtheilung von meiner Seite erwarten.

Euer Liebden
ergebener Vetter und Diener
Johann Adolph Fürst zu Schwarzenberg.

Marienbad, den 4. Juli 1868.

Anlage V.

(Der Familienvertrag vom Jahr 1590.)

Wir Johann Herwickh, Christoff, vnnd Wolff Jacob, alle drey Grauen zu Schwartzennberg, vnnd Herrn zu Hohennlannds-perg ꝛc. Geörg Ludwig der Ellter, Geörg Ludwig der Jünger, vnnd Sebastian, alle drey Vettern, vnnd Gebrüedere von Sainnßhaim, Freyherrn ꝛc.

Als wir allesambt, von einem Stipite, des Vhrallten Ritterlichen vnnd Adelichen Geschlechts, deren von Sainnßhaim, herkhommen, Vnnd nit weniger, alls von vnnsern Vorelltern, von vilen Hundert Jaren heer, beschehen, fur Agnaten, vettern vnnd Bluetsfrund, eines Stammens, ye vnnd allwegen, nit allain selbst aneinannder erkhennet, Sonnder auch, von yedermenigclich, deme die gelegennheit vnnd herkhommen des Geschlechts, der Grauen zu Schwartzennberg, vnnd deren von Sainnßhaim bekhannt gewesen, yederzeit darfur gehall-

ten worden, wie noch, Inmassen dann auch, vnnsere allerseits Insignia et Stemmata gentilitia solches guettermassen zuerkhennen geben, vnnd auſweisen, Vnnd dasselb vber die notoritet zu allem vberflus, mit gar vilen Documentis zubescheinigen, Zu deme solches alles noch besser vnnd Clerer, weilanndt Kunig Sigismundi, erste erhöhung vnnd Befreyung, zum Freyherrn Stanndt, So vnnserm Vhr Vhr Anherrn vnnd Bluetsfreunde, Weilannden Herr Erckhingern von Sainnßhaim, Rittern, jm jar, nach Christi geburt, Vierzehennhundert vnnd Sibenzehen auf damals gehalltnem Concilio zu Costnitz, gegeben, bezeugen, vnnd mit sich brinngen thuet. Vnnd von demselben Erckhingern von Sainnßhaim, wie auch dessen Nachkhomen, etzlichen nacheinannder, yederzeit neben angenommener Befreyung auf Schwartzenberg, vermellter Stamm Nam, Sainnßhaim, gefüret, vnnd gebraucht worden ist, Dessen dann abermals die noch vorhanndenen Brieflichen Vrkhunden, guette Zeugnus geben, Vnnd aber sich seithero zugetragen, das wir, die obbemellten Grauen zu Schwartzennberg, Freyherrn zu Hohennlanndsperg, So wol als wir, die Freyherrn von Sainßhaim, nunmehro, von etzlichen vil vnnd lanngen jaren hero, wegen vnnderschidtlicher Graue: Herrschafften, vnnd ettlicher ansehennlicher Güettere, Die aine, vnnd der anndern Lini verwannte Ererbt, an sich gebracht vnnd jnnen gehabt, auch vnnderschidliche Namen vnnd Tittul gefuret, Dahero wir dann, von wegen furkhomung khunftiges Mißverstanndts, vnnd vngleicher deüttung, fur aine notdurfft gehallten, berürte vnnsere Agnation gegeneinannder zu recognosciren, jnmassen dann auch bey Lebzeiten, des wolgebornen Herrn Otthainrichen, Grauen zu Schwartzennberg, vnnd Herrn zu Hohennlanndsperg, vnnsers frundtlichen vnd geliebten Herrn vattern vnnd Vettern, numero in Gott rhuennde, solche Recognition vnnd erkhanndtnus furganngen, abgeredet vnnd verainbart worden,

Also vnnd solchem nach, Bekhennen, verpflichten, vnnd verbinnden wir vnns auch hiemit vnnd in Crafft ditz Brieffs, fur vnns vnnd all vnnsere Leibs Erben vnd Nachkhomen, Sonnderlich aber des Mannlichen Geschlechts, obbemellts vnnsers Namens vnnd Stammens, das wir vnns, angeregter gestallt, für solche Agnaten, vettern, vnnd Bluetsfrund, die von einem Stipite, des Namen, Stammen vnnd Geschlechts der Edlen von Sainßhaim, herkhommen, vnnd vnnsern Vrsprung haben, aneinannder erkhennen, auch hinfüro zu Eewigen zeiten, vnwiderrueflich erkhennen vnd hallten, jnnsonnderhait auch, Wir die obbemelten Grauen zu Schwartzenberg, vnnd Herrn zu Hohennlanndsperg, vnnd alle von vnns absteigennde Leibs Erben, den Namen der Herrn von Sainßhaim neben dem vnnserigen auch hinfuro, jnmassen vnnsere liebe Vorelltern, nach erlanngter Befreyung, lannge Zeit gebrauch, jn vnnsern Namen, vnnd Tituln, fu-

ren vnnd gebrauchen wellen, dergestallt, Das wir vnns, vnnsere absteigennde Leibs Erben, yederzeit Schreiben sollen, Grauen zu Schwartzennberg vnnd Herrn zu Hohennlanndsperg ꝛc. mit dem Beisatz, Des Stammen vnnd Geschlechts von Sainnßhaim ꝛc.

Verner auch, mit der austruckhlichen verpflichtung, daß alle vnnd yede vnnsere aller vnnd aines yeden innsonnderheit, yetzthabennde, oder inkhunftig zuefallende, oder erwerbennde Lehen, im Lannd zu Frannckhen, gemaine allte vetterliche, anherrliche, vnnd Vhranherrliche, Stamm vnnd Geschlechts Lehen sein, Vnnser kainer auch, derselben Lehen, khaines durchaus, weder gar, noch zum tail ausser vnnsers Stammens, wie obgemellt, zuuerkauffen, zuuerenndern, oder zu alieniren, Sonnder auf abganng, ainer oder der anndern Lini, derselben also abgeganngnen Lini, inngehabte Lehen, auf die negsten Agnaten, der noch bleibennden Lini, der Grauen zu Schwartzennberg, Herrn zu Hohennlanndsperg, oder Freyherrn von Sainnßhaim fallen, dieselben auch, die obberürter vergleichung zuwider, alienirten oder vereusserten Güettere, Sowol durch Rechtliche verfolgung, als auch aigens Gwallts, dene wir yetzt alsdann, vnnd dann als yetzt, aneinannder geben haben wellen, zu recuperiren, allermassn vnnd gestallt, alls wann Sie albereit zu leiblicher Possess gewest weren, macht haben sollen.

Enntzwischen aber, Sollen die beede, alls oberzellter massen nahennd befrundte, aneinannder, mit aufrechter vnnd getreuer Frundtschafft mainen, getreulich zusammensetzen, auch nach bestem vermögen, yeder dem anndern beystenndige Hülff, Rat vnnd trew erweisen, Inmassen dann auch verner zu dessto besserer vnnd bestenndiger vortpflanntzung, solcher Frundtschafft abgeredet, beschlossen, vnnd verainiget worden.

Im faal sich, Vber khurtz oder lanng, zuetragen vnnd begeben sollte, Das zwischen vnns oder vnnsern Nachkhomen, Irrung, Mißuerstenndt oder speen, enntsteen sollten, Vmb was vrsachen das were, Das dieselben, nicht durch lanngwirige Rechtferttigung, oder Gerichtliche ausübung, besonndern durch beederseits Nidergesetzte vnnd erbettene Frunde, Im fall auch von nöten, mit erwöhlung eines Obmans, deren man sich nach eruorderung, yetwedern Sachen gelegennheit, in der güete vergleichen khonnte, ausgeyebet vnnd entschaiden werde, Vnnd was also durch berürte beysatz vnnd Obman, erkhannt vnnd gesprochen, das es one vernere Ventilirung, dabey gelassen vnnd bleiben sollte,

Innsonnderhait aber, ist auch hierneben zwischen vnns allerseits bedinngt vnnd verglichen worden, auf den faal es sich begebe, das der Linien eine abstürbe, vnnd die negstverwannten der Linien, die Lehen vnnd Erbschafft annehme, das dieselben bey jhren Ehren, Trauen, vnnd glauben, an eines Leiblichen geschwornnen Aydes stat, hiemit

verbunden sein sollen, die Vnnderthanen solcher angefallenen Lehen, vnd annderer Güettere, bey jrer Religion, Wouerne Sie annderst, entweder der allten Catolischen, oder der Rechten Augspurgischen Confession, wie solche Anno Christi funffzehennhundert, vnnd Dreyssig, sambt der Apologia, von den protestierenden Chwr-Fursten, vnd Stennden, auf gehalltner Reichsversamblung, vbergeben vnnd angenommen worden. Sonnsten aber kheiner andern zuegethan seyen, vngehindert, vnenndert, vnnd vnbetranngt bleiben zu lassen,

Vnnd da hierwider gehanndelt, vnnd solches nit gehallten werden sollte, oder Wurde, Sollen dieselben alsdann der Güettere vnnd Lehen nit vehig sein. Jnmassen Sy dann hierumbwillen, denen Vnnderthanen Pflicht thuen, Aber hergegen die Vnnderthanen, jnen daruor, einige Pflicht zulaisten nit schuldig sein sollen, Getreulich vnnd one geuerde,

Dessen zu Vrkhundt, auch Stetter vnnd Vesster vnwidertreiblicher volziehung, haben wir merbemellte Grauen zu Schwartzenn-berg, vnnd Herrn zu Hohennlanndsperg, auch wir die Freyherrn von Sainnßhaim, vnnser Gräfliche vnnd Freyherrliche jnnsigel zu Ende diß Brieffs anhanngen lassen, Vnns auch mit aignen Hannden vnnderschriben, Geschehen zu Marckh Braidt den Sibennden Allten: oder Sibennzehennden Neuen reformirten Calennders jm jar nach Christi vnnsers lieben Herrn vnd Seeligmachers geburde, ain Tausennt, Funffhundert vnnd Neunzig,

Jo: Gerwickh graff zu Schwartzenberg Herr zu Hohen Landtsperg m. pp.
G. Ludwig von Seinsheim m. pp.
Christof Graff zu Schwartzenberg m. pp.
G. Ludtwig vonn Seinsheim der Jüngere, Freiherr m. pp.
Wolff Jacob Graff zu Schwartzenberg m. pp.
Sebastian von Seinsheim, Freiherr m. pp.

(Pergament mit vier anhängenden Siegeln, wovon zwei fehlen.)

Nr. 832. Die vollständige Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem als Original vorgelegten Schriftstücke wird bestätigt und bemerkt, daß auf Seite vier in der ersten Zeile die sechs Worte „auch hinfüro zw Eewigen zeiten, „vnwiderrueflich" und auf derselben Seite in Zeile zwei die Endsilbe von jnnsonnderhait" sich auf radirten Stellen befinden, sowie daß nur zwei der dem Dokumente angehängten Kapseln Siegel enthalten, während die zwei anderen völlig leer sind. München den sechsundzwanzigsten Mai Eintausend achthundert acht und sechszig.

(L. S.) Vinceuti, kgl. Notar.

Anlage VI.

(Drei Schreiben Sr. Durchlaucht des Fürsten Johann Adolph zu Schwarzenberg an die Grafen von Seinsheim, worin eventuelle Successionsansprüche an die gräflich Seinsheim'sche Fideicommißherrschaft Sünching auf Grundlage des Straubinger Vertrages vom 10. Juni 1655 erhoben werden.)

A.

Hochgeborene Grafen
Insonders hochgeehrte Herren Vetter!

Euer Liebden gefälliges Schreiben vom 24. März l. J. mit dem zuliegenden Vertrage, worin Sie mir und meiner Familie eventuelle Succession einzuräumen gedenken, habe ich zu erhalten die Ehre gehabt. Ich erkenne hierin Ihre freundvetterliche Geneigtheit, die Differenzen zu beseitigen, welche leider in jüngster Zeit, das seit Jahrhunderten bestandene gute Einvernehmen unserer stammverwandten Familien getrübt haben.

Offenkundig ist es, daß Euer Liebden mein und meines Hauses gerechte Erbansprüche auf die Herrschaft Sünching nach Erlöschen des jenseitigen Mannstammes auf den Grund des s. g. Straubinger Vertrages vom 10. Juni 1655 bestritten, und eben so, daß Sie die während der kgl. bayerischen Beschlagnahme im Jahre 1809—1810 Selbst nachgesuchte und aus meinem Eigenthum erhaltene Entschädigung für Ihres hohen Hauses Successions-Ansprüche auf einige meiner fränkischen Besitzungen nicht berücksichtigend, diese als noch bestehend in Folge des Lehnablösungs-Gesetzes von 1848 bei den kgl. Appellationsgerichten zu Aschaffenburg und Eichstädt anmelden ließen, was mich zum Schutze meines Eigenthums zur Provokation veranlaßte.

Indem ich Euer Liebden ersuche mir über diese Differenzen befriedigende Aufschlüsse zu ertheilen, behalte ich mir meine Erklärung auf die verehrliche Offerte bevor, und zeichne in den Gesinnungen freundvetterlicher Hochachtung

Euer Liebden
dienstwilligster Diener und Vetter
Johann Adolph Fürst zu Schwarzenberg.

Prag, den 15. Mai 1855.

B.

Hochgeborne Grafen
Insonders hochgeehrte Herrn Vetter!

Ich habe nach Erhalt des sehr geehrten Schreibens d. d. 16. Juni meine Domanialkanzlei in Schwarzenberg aufgefordert mir über das zu Recht bestehende Verhältniß der Successions-Ansprüche unserer beiderseitigen Häuser über Einvernehmen meines Rechtsanwaltes einen detaillirten Bericht zu erstatten, und da ich diesen erst vor Kurzem erhielt, so bitte ich Euer Liebden wollen die Verzögerung meiner Antwort gütigst für entschuldigt halten.

Es hat mich überrascht, aus dem Berichte meiner Domanialkanzlei zu entnehmen, daß Euer Liebden bereits im Juni d. J. durch den königl. Advokaten Koller die angeblichen Successionsrechte des gräflich von Seinsheim'schen Hauses auf meine Besitzungen in Franken mittelst gerichtlicher Klage angemeldet haben. Daß die kgl. bairische Regierung das Geschäft der Ablösung dieser Successionsrechte nicht rechtsförmlich vollzogen haben sollte, befremdet mich um so mehr, als mir solcher Anstand oder der Protest eines Betheiligten niemals zu meiner Kenntniß gekommen ist; indessen wird es Sache der bairischen Regierung sein, ihre Handlungen zu vertreten. Es muß mir auffallen, daß Eure Liebden in Dero sehr geehrten Schreiben die Behauptung aufstellen, die Erbansprüche meines fürstlichen Hauses auf die Herrschaft Sünching seien durch die in Baiern erfolgte Aufhebung der Familien-Fideikommisse verloren gegangen, während doch auf Grund derselben Fideikommiß-Urkunde auf meine fränkischen Besitzungen Erbansprüche erhoben werden wollen, welche überdieß durch ein namhaftes Aequivalent abgelöset worden sind, ohne daß bisher, wenn wirklich die Ablösung rechtsgültig nicht zu Stande gekommen wäre, das Aequivalent zurückgestellt, oder dessen Zurückgabe nur angetragen worden wäre.

Ueber die eingebrachte Klage muß nun natürlich der richterliche Endspruch abgewartet werden, Euer Liebden werden es aber erklärlich finden, daß es bei dieser Sachlage meinem Gefühle widerstrebt, die angebotenen neuen Successionsrechte anzunehmen, während andererseits über die aus älteren Verträgen stammenden Rechte ein gerichtlicher Streit geführt wird.

Auch ich würde nicht ungern die Hand dazu bieten, daß durch ein neuerliches Uebereinkommen jenes gute Einvernehmen herbeigeführt werde, welches zwischen unseren stammverwandten Vorfahren bestanden hat, dieses bedingt aber vor Allem die Abstehung von der gemachten Klage und den darin formulirten Ansprüchen.

Indem ich nun den mir mitgetheilten Entwurf des abzuschließenden Familienvertrages anschließe, erneuere ich die Versicherung der freundvetterlichen Hochachtung, womit ich verharre

Euerer Liebden
dienstwilliger Diener und Vetter
Johann Adolph Fürst zu Schwarzenberg.

Postelberg, den 25. August 1855.

An die Hochgebornen Herren Carl Grafen v. Seinsheim, königl. bair. Kämmerer, Staats- und Reichsrath, August Grafen v. Seinsheim, königl. bair. Kämmerer und Reichsrath, Max Erkinger Grafen v. Seinsheim, königl. bair. Kämmerer.

C.

Hochgeborner Herr Graf
Insonders Hochgeehrter Herr Vetter!

Eure Liebden hatten die Güte, mir mit Ihrem schätzbaren Schreiben d. d. München, den 4. November v. J. eine Abschrift der Familien-Fideicommiß-Urkunde mitzutheilen, welche Eure Liebden bei dem kgl. Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg eingereicht haben, und haben mich bei dieser Gelegenheit aufgefordert, meinerseits bekannt zu geben, welche Ansprüche ich rücksichtlich der meinem Hause angebotenen Successionsrechte eventuell dem gräflich Seinsheim'schen Hause entgegenzustellen gesonnen wäre.

Nachdem ich die Voracten von der Domanialkanzlei meines Fürstenthums Schwarzenberg abverlangt, und den Gegenstand einer reiflichen Erwägung unterzogen habe, muß ich offen bekennen, daß mir noch die Grundlage fehlt, auf welche hin ich den Agnaten meines Hauses ein gemeinschaftliches neues Uebereinkommen mit dem gräflich Seinsheim'schen Hause in Vorschlag bringen könnte.

Vor allem sind es die §§. 9 und 10 der von Eurer Liebden errichteten Familien-Fideicommiß-Urkunde, welche es überhaupt zweifelhaft machen, ob das Fideicommiß in das Leben treten, und wenn auch, ob die eingeräumt werdenden Successionsrechte seiner Zeit in jenem Umfange vorhanden sein werden, wie es nach den Vertragsmodalitäten der Gegenwart zu erwarten wäre.

Die zum gräflichen Fideicommiß gewidmeten Objekte weisen zwar einen namhaften Complex aus, inzwischen kann nicht übersehen werden, daß die jährlichen Bodenzins- und Grundgefällen-Abgaben sich allein schon über 1200 fl. belaufen, außerdem auf den Gütern noch besondere Reallasten von ansehnlichem Betrage in Geld und Natura-

lien, Servituten und derartige onerose Leistungen haften, so daß es unmöglich wäre, ohne Mittheilung zuverlässiger Revenüen- und Guts-werth-Anschläge sich überhaupt über eine Gegenwidung auszusprechen. Die auf den Gütern ruhenden Hypothekenschulden, die als Fideicom-mißschulden Erster Classe erklärt sind, so wie die nach §. 9 bedun-gene Verpflichtung zu Alimentationen, zur Hinauszahlung von Apa-nagen, Mitgift, Wittum und Abfindungen für den Fall, als das Fideicommiß auf eine Seitenlinie übergeht, müssen dabei um so mehr ins Gewicht fallen, als durch den Erbvertrag vom 10. Juni 1655 für den Fall, wenn die Herrschaft Sünching an die überlebenden Glieder der Schwarzenberg'schen Linie übergehen würde, nur die Auszahlung von 20,000 fl. an die weiblichen Erben der Seins-heim'schen Linie ausbedungen war.

Ich hege das Vertrauen, daß Eure Liebden das Erbrecht der Schwarzenberg'schen Linie auf die Herrschaft Sünching aus dem Vertrage vom 10. Juni 1655 als zu Recht bestehend anerkennen, weil dieses Erbrecht durch keinen nachfolgenden Akt aufgehoben worden ist; wenn gegentheilig das der Seinsheim'schen Linie in dem ob-bemerkten Vertrage zugestandene Erbfolgerecht im Jahr 1810 durch Abtretung eines namhaften Grundbesitzes mit einer jährlichen Rente von 2062 fl. abgelöset und unwirksam erklärt worden ist, so müßte bei einer weiteren Verhandlung mit den Agnaten meines Hauses vor Allem die Frage gelöset werden: auf welche Art die der Schwar-zenberg'schen Linie durch die im Jahre 1810 stattgefundene Ab-lösung einer ungewissen Anwartschaft zugefügte Beeinträchtigung resti-tuirt werden wolle.

Indem ich Eure Liebden ersuche, mir hierüber Ihre Ansichten geneigtest mitzutheilen, benütze ich die Gelegenheit zur Versicherung der ausgezeichneten Hochachtung, womit ich verharre

Euerer Liebden
bereitwilliger Diener und Vetter
Johann Adolph Fürst zu Schwarzenberg.

Wien, den 6. März 1859.

Anlage VII.

(Der Straubinger Vergleich vom 10. Juni 1655.)

Wir Ferdinandt der Dritte von Gottes Gnaden Erwählter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, Vnd Slauonien ꝛc. Könnig, Eerz Hörzog zu Oesterreich. Hörzog zu Burgundt, zu Brabandt, zu Steyrn, zu Kärndten, zu Krain, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Ober- vnd Nider-Schlesien, Fürßt zu Schwaben, Marggraf deß Heyl. Röm. Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- vnd Niderlaußnütz, Gefürßter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg, Vnd zu Görrz, Landtgraf in Elsaß, Herr auf der Wündischen Marckh, zu Portenau, Vnd zu Salinß ꝛc. Bekennen offentlich, mit disem Brif vnnd thun Kundt Allermänniglich, wie daß Vnß der Wohlgebohrene Vnser- vnnd der Reichs Liber Gethreuer, Johann Adolph Graf zu Schwarzenberg, Herr zu Hohenlandtsperg, Inhaaber der Herrschaft Gimborn, Murau, Neustatt, vnnd Hückheswagen, Ritter des Goldenen Vließes, Vnser Geheimber Rhat, vnnd Kammerer ꝛc. Vnd der Edel Vnser vnd der Reichs Liber Getreuer, Friedrich Ludwig von Seinsheimb, zu Hochenkottenheimb, Seehauß, vnnd Sünching, Freyherr, in Vnderthennigkeit zuuernemben gegeben, Wasmassen die beed Ihren VorEltern vnnd Antecessoren wegen der Weyl. Georg Ludwig des Aeltern Freyherrn von Seinsheimb aufgerichten Testaments entstandten vnd auf Sye erwaxene Strittigkheiten vnd Rechts Processen anitzo in der Gütte hin- vnd beigeleget worden, auf maß vnnd wege, wie die hernachbeschriebene Transaction vnnd Vergleich in sich halt vnnd von Wortt zu Wortt also lautet:

Kundt vnd zuwissen, demnach vill lange Jahr zwischen denen Herren Grafen zu Schwarzenberg ꝛc. Eines- vnnd den Herrn von Seinsheim anderntheils Grosse vnnd Weithläuffige Proceß vnd mißhelligkeiten dahero entstandten, daß Weyl. der Wohlgeborene Herr, Herr Georg Ludwig der ältere, Freyherr von Seinsheimb ꝛc. in seinem Lezten Willen oder Testament geschafft vnnd verordtnet, daß sein Vötter Herr Georg Ludwig der Jüngere, Freyherr von Seinsheimb auf gewisse Maß vnnd mit sicheren Conditiones seine Gütter vnnd Herrschafften, also Sünching, Markhtbreith, Hochen- vnnd Nider-Kottenheimb, Seehauß, Ampforach vnnd Haundorf sambt deren Zuegehörr vnd Pertinentiis (nach seinem des Testatoris ableiben) benüzen vnd genüssen, die Herren Grafen von Schwarzenberg aber, als substituirte Erben Ihnen hierin folgen vnd einstehen sollen; wie aber die Herren von Seinsheimb verschiedener Contrauentionen, vnd nicht Adimplirung deren Ihnen in gedachtem Testament vorgeschrie-

benen Conditiones beschuldigt vnnd solchen nachgedachten Fideicommiß-gütter durch Kayserl. Proceß abgefordert, Endlich aber Ihro Kayserl. May. Vnser Allergnaedigster Herr vmb die sach in der Gütte beyzulegen, noch bey Jüngst zu Regenspurg gehaltenem Reichstage sonderbahre Hochansehnliche Commissarien benant vnd verordtnet, Als ist zwar auf derselben Bewegliches Zuesprechen noch aldort zu Regenspurg zwischen denen Hoch- vnd Wohlgebohrenen Herren, Herren Johann Adolphen zu Schwarzenberg, Herren zu Hochen-Landtsperg, Gimborn vnnd Murau ꝛc. Rittern des Goldenen Flißes ꝛc. der Röm. Kays. May. Geheimben Rhat vnnd Cemmerer ꝛc. den Herren Friedrich Ludwigen Freyherrn von Seinsheimb auf Sünching, vnd Erlach, der Churfürstl. Durch. von Bayern, Cemmerer vnnd Rath ꝛc. die Güettl. Handlung veranlaßt vnd angefangen, doch wegen Abreiß der Kayserl. Hoffstatt damahlen zu kheinem Schluß gebracht, sondern nunmehr alhier in Straubing durch des Hochwohlgeborenen Herrn, Herrn Johann Heinrichen Nothafften Graffens vnd Herrn von Wernberg auf Rundting, Hofrhats vnnd Cemmerers, alß Beederseiths Verwandten vnnd sonderbahren Confidentens gutte Vermittlung reassumirt, auch Leztlich das Werkh mit Beederseithß Satisfaction dahin verglichen vnd Verpündtlichen Abgeredt vnd Beschloßen worden, daß vor allen Dingen dieser Vergleich oder Transaction in kheiner Weiß noch weeg, izto oder Künfftig von denen Contrahenten oder dero Erb- vnd Successorn oder andern, wer die auch sein mögen, dahin solle oder khönne aufgenomben oder außgedeutet werden, alß ob durch selbigen ein- oder andere Parthey des Herrn testatoris Willen und Meinung einigerleygestalt zuwider zuhandeln gemaint oder gethann hätte, Zumahlen das Vornehmbste Absehen vnd Vorhaben so die Herren Contrahenten hierunter vor Augen gehabt, Haubtsächlichen dahin gerichtet ist, wie daß dises vast in Abgang gerathenes ansehentlichtes fideicommissum souil immer möglich restabiliert- auch des Herrn testatoris Intention assequiriert- vnnd sein Lezter-Willen vollzogen werden möge. Hiryber Solennissime protestirent.

Solchemnach thuet obgedachter Herr Fridrich Ludwig Freyherr von Seinsheimb für sich vnd seine Posteritet, alle Seinsheimb. Fideicommiß-Gütter, so in Franckhen gelegen, Benantlich Marckhtbraith, Hochen- vnnd Niderntottenheimb, Seehauß, wie ingleichen reivindicationem der Gütter Haundorf vnnd Ampforach nebenst all vnnd ieden Zu- vnnd Angehörungen, cum omnis jure et causa obbemelten Herren Johann Adolphens Grafens zu Schwarzenberg Excellenz, für dieselbe vnnd der männl. eheleibl. Descendenten, auch volgents nach deren in Gottes Handen stehenden gänzlichen Abgang des Herrn Grafen Emondten zu Schwarzenberg männlicher Lini gutwillig überlassen, nach Abgang aber gedacht beeder Gräfl. Schwarzenberg. Linien männlichen Stammes sollen alle diese obgenannten Gütter den Herren von Seinsheimbs Männliche Linie, im fahl selbige, wie ge-

meldet den männlichen Stamm der Grafen zu Schwarzenberg überleben würdte, mit allen melioramentis intrinsecis in Voriger Qualitet eines Beständigen fideicommissi Zuruckfahlen.

Wie denn auch Herr Graf zu Schwarzenberg, den Herrn von Seinsheimb, oder dessen Successorn den Zuetritt und Khünfftige Succession in die ienige Gütter, welche Se. Excellenz zu ersezung der in fünfften Zetul obbedeuten testaments ausgeworfenen melioration vnd vierzig Tausend Gulden als insonderheit Gnötzheimb vnd den an Markhtbreith acquirirten Seckhendorff. antheill oder zuespruch mit Vorbehalt der Lehenherrlichen Consens albereit destinieret habe, gern vergöhenen, auch zu erlangung der simultanea Investitura (Zumahlen weyl. Herr Christian Freyherr von Seinsheimb seel. Ihm- vnd den seinigen das Successionsrecht auf obgesezten Fahl bei Markhtbreith vorhin Reserviert hat) aufs Beste Cooperiren- vnd Helffen wollen.

Ebenermassen will Herr Graf zu Schwarzenberg, Ihme Herrn Friedrich Ludwigen Freyherrn von Seinsheimb die Fideicommiß-Herrschaft Sünching in Bayrn für Ihme vnd seine Männl. Eheleibl. descendenten zu besüzen- vnd zugenüssen Guttwillig- vnd also Ueberlassen, daß, wen nach Gottes Verhängnus dessen Lini erlöschen- vnnd absterben solte, hingegen des Herrn Grafen Johann Adolph männl. Lini annoch bestehen thette, demselben vnd nach dessen abgang den Graff Emondt vnd dessen Successorn, gedachte Herrschaft Sünching, mit allen Melioramentis intrinsecis in vorig Qualitet Eines beständtigen fideicommissi anfahlen vnd devolvieren solte; Vnd hat Herr von Seinsheimb der darauf den armen zum Bößten von dem Herrn Testatore verordtneten Stifftung, aus dem seinigen, ohne Zuethueunng des Herrn Grafen zu Schwarzenberg, ein Genüegen zulaisten Ueber sich genomben, vnd versprochen worbey gleichwohlen Bedüngt worden, daß ieden Theill bei erlöschunng ein- oder andern Lini die ienige Acquisitiones, welche zur obgedachten Fideicommißgüttern von Neuem khomben möchten, den Künfftigen Allodial-Erben vorbehalten sein vnd zu gutt khomben sollen, Allermassen auch wan der freyherrliche Seinsheimb. Mannstammen nach Gottes-willen allerdings erloschen, vnnd allein Eheliche Weibliche Erben im Leben verbleiben vnd also auch Sünching an die überlebente Grafen zu Schwarzenberg devolvirn- vnd anfahlen wurde, dieselbe gehalten sein soll, solch freyherrl. Seinsheimb. Weiblichen Erben Zwainzig Tausent Gulden vor würckhlicher Abtrettung iezt gedachter Herrschaft Sünching erlegen zulassen; Souil nun die des Herrn testatoris Wittib geschaffte zwainzig Tausend Gulden betrifft, ist zu Beeden Theillen abgeredt vnnd verglichen worden, daß zu deren Abstattung von Herrn Grafen zu Schwarzenberg zechen Tausend Gulden aus dem seinigen hergegeben vnnd hiezu angewendtet- iedoch vnter Beeder Thaill Nammen, mit dennen rechtmessigen Gläubigern oder Threuen Briffs-Inhaabern,

wen selbige Ihr habentes Recht vorhero zu Genüege erwisen haben werden, aufs genauiste, nach Beschaffenheit des ieztigen Zuestandts der Fideicommißgütter= vnd Mangelbahren Zeiten gehandlet werden solle vnd was mit iezterwehnten Zechen Tausend Gulden etwan nit völlig abzurichten sein möchte, solches will Herr von Seinsheimb, Biß zu völlig Abrichtung dieser Schuldt, mit= vnd nebst dem Herrn Grafen zu Schwarzenberg auf gleiche Theill, nemblichen ieder die Helffte abtragen vnd bezallen ꝛc. Im fahl aber an dieser Schuldt= vnd Legato ichtwas abgefunden zu sein sich erfünde vnd aus diser= oder andern Vrsachen=halber das Werkh mit einem geringern als obgedachten Zechen Tausent Gulden zuerhöben sein möchte, so solle der bleibende Rest widumb getheillt= vnd der halbe Theill daruon den Herrn von Seinsheimb zu gutt khomben, der übrig halbe Theill aber von diesem yberschuß dem Herrn Grafen von Schwarzenberg in Händen bleiben.

Damit aber auch wegen der= bei dennen Reichs Crays. Collegial= tägen= vnd andern zusemben Khünfften füehrenden Stimmen= vnd Session Khünfftig kein Irrung= oder Disputat entstehen, sondern beederseiths Familien in Ihrer dignitet verbleiben mögen, ist belibet= vnd verglichen worden, daß zwar Herr von Seinsheimb sich bemüehen soll, wie Er fürnembl. bey dennen Crays=Tägen sein besonders Votum haben vnd erhalten möge, dafehren aber dises nit Zuerhalten were, so solle die Alternative zwischen beeden Familien volgentermassen statt haben, daß die Herrn Grafen zu Schwarzenberg, als Possessores der meisten alt=Seinsheimbischen Gütter zwaymahl, Seinsheimb aber einmahl das Votum füehren= vnd ratione Erlach die Reichs= Crays= und andere onera der bisherigen ybung= vnd quota nach beytragen= vnd nicht weitter gehalten sein solle. Bey denen gräfl. Collegial= vnnd dergleichen Zusambenkhünfften aber zweyfelt man nicht, daß gleichwie die Gütter iezund getheilt werden, nach üeblichen Herkhomben mehr anderer Gräfl. vnd Herrlichen Familien, auch einem ieden Theil sein absonderliches Votum für sich selbst bleiben werde. Wie denn über diesen verpündtlich= vnnd Beständtigen Vergleich= vnnd dabey abgeredt= vnnd beederseiths Beliebte Conditiones alsobalden, sowoll der Kays. May. als der Churfürstl. Drcht in Bayern sonderbahre Confirmation= vnd Genembhaltung vnderthennigist gesuecht= auch volgents die Benöttigte Lehensauffsendung beschehen hiemith aber Gegenwerttiger Receß= vnd Transaction seine Vollkhombene Würkhung vnnd Bestandt haben= vnd Behalten, auch demselben allerseits vnäußerl. nachgelebt werden solle.

Welches dan hiermit nach anweisung offterwehenten freyherrl. Seinsheimb. Testaments am Cräftigisten= vnd an Aydtstett Versprochen, vnd zur wahrer Vrkhundt mit Beederseiths aufgetrüeckhten Gräfl. freyherrl. Insigl= vnd Aigenhändtiger Vnterschrifft, neben Erbettener mitförttigunng eingangs ernannten H. Mediatoris Becräffti=

get würdt. So geschehen in Straubing den Zechenten Tage Juny, des Eintausend-Sechs-Hundert-funff vnd funffzigisten Jahres.

(L. S.) (L. S.)

Johann Adolph Graf zu Schwarzenberg. — Friedrich Ludwig Freyherr von Seinsheimb, aus abgang des Insigls bestettigt mit dem Ring Pettschaft.

(L. S.)

Joh. H. Notthafft.

Vnd Vns darauf mehrgedachter Graf Johann Adolph zu Schwarzenberg, vnd Friedrich Ludwig Freiherr von Seinsheimb, Gehorsambst angeruffen vnd gebetten, daß wir aus Kayserl. Macht-Vollkommenheit vorinferierten Vergleich- vnd Transaction zu confirmiren- vnd zu bestättigen Gdst Geruheten, Das haben Wir angesehen solch Beeder Thaille Demüethig vnd Ziemliche Bitt, vnd darumben mit Wohlbedachtem Mueth, gutt Rhat- vnd rechten Wissen, auch damit solcher Vergleich desto Steiff- vnd Vester gehalten- vollzogen vnnd keinesweegs yberschritten werde, derselbe alles seines Inhalts Genediglich confirmiert- approbiert- ratificiert- vnd bestättiget, thuen das, approbiren, Ratificiren, Confirmiren, vnd bestättigen denselben auch hiermit von Röm. Kays. Macht-Vollkommenheit, wissentlich in Crafft diss Brieffs vnnd maynen, sezen vnd wollen, daß solcher obinferierter Vergleich in allen seinen Wortt, samt Clausuln, Artikuln, Inhalt- main- vnd Begriffunng, Bindig, Cräfftig- vnd mächtig sein, vnd von Beeden obbenanten Thaill, stett- vest vnd vnuerbrüchlich gehalten werden solle, auch Sye sich dessen ruehig freyenbrauchen- vnd genüssen solln- vnd mögen, von Allermänniglich ohnuerhintert, iedoch Vnß vnd dem H. Reich an Vnsr obrigkeit- vnd sonsten Menniglich an seinen Rechten Vnschädt- vnd Vnnachtheillig.

Vnnd Gebuetten darauf alle vnd ieden Churfürßten, Fürßten, Geist- vnd Weltl. Prolaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvöggten, Haubtlüthen, Vicedomben, Vöggten, Pflegern, Vewesern, Ambtleuth, LandtRichtern, Schuldthaissen, Burgermeistern, Richtern, Rhäten, Burgern, Gemaindten, vnd sonsten Allen andern Vnser- vnd deß H. Reichs Vndthannen, vnd getreuen, was würdten, Standts, oder Wesens die seint, Ernstl.- vnd Vesstiglich mit disem Brief vnd wollen, deß Sye obbenanten Grafen Johann Adolph zu Schwarzenberg, vnd Friedrich Ludwigen Freiherrn von Seinsheimb vnd deren Erben bey obeinuerleibter Transaction- vnnd Vergleich ruehiglich bleiben, auch Sye dessen Erfreylich Genüeßn- vnd Gebrauch lassen, Jhnen beed Verglichenen Theillen aber Ernstl. befelhent, daß Sye solchen Vergleich soweith derselbe einen ieden Bündtet alles seines Inhalts, wie obstehet, gestrackhs nachkhomben- vnd geloben darwider nichts thuen- Handeln- oder fürnehmen, oder noch solches andere zuthuen gestatten, in kein Weis- noch Weeg, als Lib einem sey Vnser Kays. Schwere Vngnad, vnd Straff, vnd darzue ein

Poen von zwainzig Marckh Lödtigs Goldts Zuuermeiden, die ein ieder so offt Er fräuentlich darwider thette, Vnß halb in Vnser Kays. Cammer, vnd den ander halb Theill obbemelt beedeiglichenen Theill- oder dem haltenten Theill ohnnachlässig zu bezallen Verfahlen sein solle. Mit Vrkhunde diß Brieffs besiglet mit Vnserm Kayserl. anhangenten Insigel der geben ist auf vnserm Königl. Schloß zu Preßburg, den Sibenzehnten Monaths Tage Juny, uach Christi Geburtt, im Sechszechen-Hundert-fünff vnnd funffzigisten, Vnserer Reiche des Röm. im Neunzechenten, des Hungarischen im Dreyssigisten, vnd des Böheimb. im acht- vnd zwainzigisten Jahre.

Ferdinandt. Ad mandatum Sacrae Caes.
T. Ferdinant Graf Kurrz May^{tis} proprium
(L. S.)
Wilhelmb Schröder.

Daß diese Copey nach dem wahren vorgebrachten Kays. Original Collationiert- vnnd demselben in allen von Wortt- zu Wortt gleichlauttend befunden worden, Vrkhundt, neben vorgedruckht Kays. Secret-Insigel meine Aigene Handvnderschrift.

Wien den 12. Juny anno 1663.

Leonhardt Pipius, Reichshof-Canzley Registrator.

Anlage VIII.

(Der Marktbibarter Vergleich vom 6. Dezember 1731.)

Actum
Marktbiebarth den 6. Xbr. anno 1731.

Demnach zwischen dem hochgräflich fränkischen Collegio und dem hochfürstl. Hauß Schwartzenberg wegen des Gräflich Seinsheimischen voti auf Grafen Tagen und dießfalls von anno 1715 bis anhero rückständigen retardaten eine Zeitlang Irrig- und Zwistigkeit obgeschwebt, und endlich beym Reichshofrath von gedachtem Collegio wieder Ihro Durchlt. proceß erhoben worden, nun aber beederseits für räthlich angesehen worden diese defferenzien in der Güte beyzulegen; alß ist zu solchem Ende eine Zusammentrettung auf heut veranlasset, und nach beederseits ausgewechselten Vollmachten zum werk geschritten worden, und zwar

1) erklährten sich die fürstl. Schwartzenberg. Gevollmächtigte Herr Ober Ambtmann und Räthe, wie daß Nachdem das Hochgräffliche Collegium in verschiedenen Schreiben und letzthin noch in den bey höchst preißl. Reichs-Hofrath übergebenen Replicis ihre Begierd und Verlangen, Ihro hochfürstl. Durchlt. mit dero Sainßheim.

vota in Collegio beyzubehalten, contestirt, höchst besagte Ihro Hochfürstl. Durchlt. aus besonderer für das hochlöbl. Collegium tragender Consideration und Hochachtung sich entschlossen hätten, für Sich dero Erben und Nachkommen, solang die gräflich Seinsheimische Herrschaftl. Gütter bey denenselben verbleiben werden, das gräfl. Seinsheimische votum et Sessionem in oft ged. Collegio beyzubehalten, und zweifelten Sie bevollmächtigte nicht, Es würde ein hochgräfl. Collegium solches eodem loci et ordine, wie zuvor und ante motum litem geführet worden, wie auch cum omni Jure et praerogativa, wie es diesem hochgräfl. voto ehedessen angefangen, zugestatten keinen Anstand nehmen, annebst wollten sie bevollmächtigte alle Jura et praerogativas, deren Gräfflich Herren Agnaten und Fideicommiß=Anwartern Herren Graffen von Seinsheim per expressum vorbehalten haben. Soviel aber

2) die rückständige Collegialprästanda angehet, von dem hochgräfl. Herren Directorial=Bevollmächtigten vernehmen, wie viel man dießfalls von Schwartzenberg ratione praeteriti praetendire. Der Gräflich Castellische Herr Canzley=Director alß Directorial=Gevollmächtigter nahm die obige Declaration für bekannt an, und hielte dafür, daß ratione praeteriti, welches ab anno 1714 biß daher sich über 1300 fl. belauffe, man Schwartzenbergischer Seits wo nicht zwey tertias wenigstens die Helfte des ganzen Rückstands nachtragen und zu der Gräflichen Collegial=Cassa abführen mögte. Schwartzenbergische Herren Gevollmächtigte offerirten ratione praeteriti per Pausch 200 fl. rhn. mit der Vorstellung, daß Sie von dem hochgräfl. Collegio die ganze zeithero nicht invitiret worden, auch keine communicata erhalten, überdiß auch pro exemplo anzuführen hätte, wie daß ohnangesehen dieses hochfürstl. Hauß mit beeden votis aus dem Gräflichen Collegio ab annis 1672 bis 1695 mithin 22 Jahr emigriret, jedannoch bei der anno 1695 erfolgten admission des Seinsheimischen voti nicht mehr alß 300 fl. überhaupt gegeben, mithin dermahl ein hochgräfl. hochlöbl. Collegium die 200 fl. anzunehmen kein Bedenken tragen würde.

Herr Canzleydirektor als Directorial=Gevollmächtigter beharrte stark darauf, daß die Helfte möchte abgetragen werden, worauf aber von Seiten Schwartzenberg remonstrirt wurde, daß ja die hochgräfl. Directorial=Räthe zu Weikersheim selbst ratione praeteriti nur auf 400 fl. angetragen, man wolte endlich und finaliter aber sich auf die 300 fl. einlassen, und glaubte es würden ja wegen der 100 fl. keine Difficultäten gemacht werden.

Der Herr Directorial=Gevollmächtigte bestunde lange Zeit auf der erstern Forderung und thate deßhalb verschiedene Vorstellungen, nachdeme aber anderseits mit vor sich habender deutlicher Instruction sich entschuldiget würde, acceptirte Er endlich dieses offertum sub sperati. Was aber

3) die praestationes pro futuro angehet, offerirte Schwartzenberg anfänglich pro anno 2 Römer Monathe, endlich und da andern Theils sich nicht damit begnüget werden wollte, per Pausch alle Jahr 50 fl. rhein. mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß alle communicata gleich andern hochgräfl. commembris auch nach Schwartzenberg überschickt werden mächten.

Herr Directorial-Gevollmächtigter remonstrirte, wie es billig war, daß wenn man alle communicata verlange, auch alle künftig ausschlagende ord. und extra ordin. simpla mit bezahlen mögte, auch wegen der Cassa-Rechnung und Ordnung sich nicht wohl anderst thun lasse, als auf gewisse Anzahl simpla sich zu determiniren.

Schwartzenberg remonstrirte, wie diesem hochfürstl. Hauß, welches sein votum viritum principale ohne diß auf dem Reichstag zuführen und deßfalls seine besondere Unkosten habe, nicht wohl zugemuthet werden könne, an allen denen öfters ratione personalium et privati interesse comitum beschehenden Ausschlägen mit zu concurriren, da ohnediß in der bei dem Reichshoff-Rath einbrachten Klage nur Meldung von vier Römer-Monathen so jährl. pro Cassa erhoben wurden, auch endlich die Erklährung von hochgräffl. Collegio und zwar von Weickersheim aus schon beschehen sey drey simpla vor ein Jahr anzunehmen, wozu man sich endlich anseiten dieses hochfürstl. Hauses verstehen, mithin solche drei simpla, deren jedes wegen Seinsheim 18 fl. 40 kr. rhn. in Summa alljährl. 56 fl. betrageten jährlich abführen und damit zu künftiges 1732ste Jahr der Anfang machen wolle, wegen deren communicandorum aber, alß welches dem hochgräfl. Collegio keine mehrere Unkosten verursache, hoffendlich kein Anstand gemacht werden wolle. Der Herr Collegial-Gevollmächtigte remonstriret, wie gleichwohl in vielen casibus, wo etwa extra ordinari Außgaben erfordert würden, das hochfürstl. Hauß Schwartzenberg wegen Seinsheim mit interessirt seyn dorffte, wie Er dann von ein andern Materien Meldung that, endlich acceptirte Er jedoch dieses offertum der 3 simplorum, jedoch mit dem Vorbehalt, daß solches allein für das hochfürstl. Hauß Schwartzenberg und dero Männliche Descendentes zu verstehen seyn, künftighin aber auf den ohnvorgesehen und ohnverhofften Fall, da die Seinsheimische Herrschaft und Gütter auf die Gräfliche familiam devolviren sollten, dem hochgräfl. Collegio vorbehalten bleibe, von denselben gleich anderen Gräflichen Herren commembris alle ordin. und extra Ausschlage einzubringen.

Schließlich ist beederseits verabredet und beliebet worden, daß nunmehr Schwartzenberg wegen Seinsheim zu den nächsten und allen künftig ausschreibenden Grafentägen ordentlich gleich andern Gräflichen Herren Mitgliedern invitiret, das votum et sessionem eadem ordine et loco wie vorhin ante annum 1715 durch einen eigens abschickenden Gesandten oder andern Gevollmächtigten zu occu-

piren und fort zuführen gestattet, alle vorfallende negotia und scripta gleich andern Gräflichen Herren Mitständten communicirt, sofort alle andere jura und praerogativae wie solche dem Gräfl. Stand competiren, und von der Gräflichen Würde und voto abhangen diesem hochfürstl. Hauß und dero Gräflichen Herren Agnaten wegen des Seinßheimischen voti auf- recht- und beibehalten, der bis anhero beym Reichs-Hof-Rath verführte proceß gäntzlichen aufgehoben seyn, und nach eingelangter Ratification von beederseits gnädigst und gnädigen Herrn Principalen daselbst die Anzeige von diesem Vergleich durch beyderseitige Agenten gethan werden solle.

Actum ut supra in fidem Protocolli.

Av. Weisbach, Registrator.

Die wörtliche Uebereinstimmung dieser Abschrift mit der vorgelegten Copie wird hiemit beglaubigt.

Rüdenhausen, den 20. May 1846.

Gräfl. Castellisches Herrschaftsgericht.

(L. S.) Fürst. Eyplein, Akt.

Den Gleichlaut vorstehender Abschrift mit der anher producirten deßfallsigen beglaubigten Copie bestätiget den 30. Dezember 1846 das Königl. Bayer. Kreis- und Stadt-Gericht München.

(L. S.) Der kgl. Direktor: Barth.

Anlage IX.

(Kurfürstlich Mainzisches Attestat über Sitz- und Stimmrecht des gräflich Seins- heim'schen Hauses in dem fränkischen Grafen-Collegium und dessen Ausübung durch den Fürsten von Schwarzenberg als und unter dem Namen Seinsheim.)

Von Gottes Gnaden Wir Lotharius Frantz Ertzbischoff zu Maintz des heil. römischen Reichs durch Germanien Ertzkanzler und Churfürst Bischoff zu Bamberg 2c. Vhrkunden und bekennen mit gegenwärtigem:

Demnach Wir von dem churbayer'schen geheimen Rath und Hoff-Raths Präsidenten zu München Vnsern Vettern dem Graffen von Seinsheim ohnlängst bittlichen belanget worden seynd, von aufhabenden fränkischen Kreiß Directorii wegen, Ihme zu einem gewissen Absehen, ein authentisches Attestatum, daß die **Seinsheimische Familie** bei dem fränkischen Kreiß in dem gräflichen Collegio introducirter **sich befinde**, auch in denen fürwohnenden Kreiß Versammlungen des voti et sessionis sich zu prävaliren habe, mitheilen zu

lassen, gnädigst geruhen möchten. Und nun aus denen ältern Kreiß actis, besonders aber von dem 1500ten Saeculo her ganz klar und deutlichen sich ergeben hat, daß Georg Ludwig von Seinsheim, nachdeme Er einen Reichssatzungsmässigen Anschlag übernohmen Seehaus und andern in Franken gelegene Güther darzu denominiret, Ausweis des Kreiß Abschieds vom 20. Octobris des 1590. Jahrs nicht nur bei fränkischen Kreiß in das gräfliche Collegium zum Sitz- und Stimmrecht würklichen introducirt und einer von Seinsheim in dem letzt abgewichenen Saeculo darauf zum Kreiß Obristen erkieset worden seye, sondern daß auch bis auf diese Stund von des Herrn Fürsten zu Schwartzenberg Lbd. als jetztmaligen Inhabern vorermeldter Reichs Güthern unter dem Nahmen Seinsheim bei öfters erwähnten fränkischen Kreiß Conventen in der gräflichen Bank das compedirende Sitz- und Stimmrecht bestritten, besorget und vertreten werde, also haben wir bei so bewandten Umständen gar keinen Anstand gefunden, weniger einiges Bedenken getragen in eingangs berührtes Gesuch zu condescendiren, sondern daß es wie vorbemeldet, deme also seye, hiedurch unter eigenen Hand Unterschrift und beigedrukten größern Kanzlei Secret zu attestiren.

Datum Steinheim den 9. Januar 1726.

Loth. Frantz Churfürst. (L. S.)